

Klump, Rainer (Ed.); Wendehorst, Stephan (Ed.)

Proceedings

Reich, Recht und Schulden - Beiträge zur Finanzgeschichte des Alten Reichs - Tagungsband

IBF Paper Series, No. 05-25

Provided in Cooperation with:

IBF – Institut für Bank- und Finanzgeschichte / Institute for Banking and Financial History

Suggested Citation: Klump, Rainer (Ed.); Wendehorst, Stephan (Ed.) (2025) : Reich, Recht und Schulden - Beiträge zur Finanzgeschichte des Alten Reichs - Tagungsband, IBF Paper Series, No. 05-25, IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V., Frankfurt a.M.

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/334171>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Reich, Recht und Schulden – Beiträge zur Finanzgeschichte des Alten Reichs – Tagungsband

Rainer Klump / Stephan Wendehorst (Hrsg.)

Abstract:

This volume contains the papers presented at the conference “Reich, Recht und Schulden,” which took place on September 12, 2025, at the House of Finance of Goethe University Frankfurt am Main. The papers address various aspects of the financial history of the Holy Roman Empire between 1648 and 1806, focusing in particular on the differing approaches to deal with public debt across the Empire's territories.

Many indebted princes used the leasing of troops to foreign powers to increase their income through financial subsidies. The Landgraves of Hesse-Kassel were even able to accumulate considerable wealth in this way and then grant loans to other princes. The increase of existing taxes or the introduction of new ones for the purpose of permanent debt reduction, as demonstrated by the case of the Duchy of Westphalia, was strictly limited, however, by the participatory rights of the estates.

Interestingly, in the ecclesiastical territories of the Empire a tendency to limit public debt can be observed and likely be attributed to institutionally debt brakes enshrined in the episcopal election capitulations. Such election capitulations, like treaties among princely families, exemplify the highly differentiated regulations in German international law during the 17th and 18th centuries.

Keywords: debt, Holy Roman Empire, external financial subsidies, public credit supply, tax policy, debt brakes, horizontal and vertical international law

JEL-Classification: N23, N43, N93, K12, K33

IBF Paper Series
Banking and Finance in Historical Perspective
ISSN 2510-537X

Herausgeber / Editorial Board
Prof. Dr. Carsten Burhop
Prof. Dr. Boris Gehlen
Prof. Dr. Joachim Scholtyseck
Prof. Dr. Moritz Schularick

Redaktion / Editorial Office
Hanna Floto-Degener
Geschäftsführerin
IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V.
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
Hauspostfach 13
D-60323 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: +49 (0)69 6314167
Fax: +49 (0)69 6311134
E-Mail: floto-degener@ibf-frankfurt.de
Satz: Felix Krieger

© IBF - Institut für Bank- und Finanzgeschichte / Institute for Banking
and Financial History, Frankfurt am Main 2025

Rainer Klump



Rainer Klump ist Goethe Research Professor und Direktor des House of Finance an der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie wissenschaftlicher Direktor des Center for Financial Studies (CFS)

Kontakt: Goethe University Frankfurt
House of Finance
Theodor-W.-Adorno-Platz 3
60629 Frankfurt am Main
klump@hof.uni-frankfurt.de

Stephan Wendehorst

Stephan Wendehorst ist Senior Scientist und Leiter des Forschungsclusters „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Kontakt: Universität Wien
Juridicum
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10-16
1010 Wien
<mailto:stephan.wendehorst@univie.ac.at>



Inhalt

Vorwort

Rainer Klump / Stephan Wendehorst (Hrsg.) 1

Politik, Prestige und Profit. Subsidienprojekte des 17. und 18. Jahrhunderts in ihren materiellen und immateriellen Dimensionen

Andreas Flurschütz da Cruz (Bamberg) 2

Ziele und Praktiken der Kreditvergabe im späten 18. Jahrhundert am Beispiel der Landgrafen von Hessen-Kassel

Karl Murk (Marburg) 25

Stände und Steuern im Herzogtum Westfalen vor 1802

Wilfried Reininghaus (Münster) 42

Wirksame Schuldenbremsen? Das Rätsel um die Schulden der Hochstifte im Heiligen Römischen Reich

Rainer Klump (Frankfurt am Main) 52

Multiple Schuldenbremsen im deutschen Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts

Stephan Wendehorst (Wien) 65

Über die Autoren

80

Vorwort

Rainer Klump / Stephan Wendehorst (Hrsg.)

Der vorliegende Band beinhaltet die Beiträge zur Konferenz "Reich, Recht und Schulden", die am 12. September 2025 im House of Finance der Goethe-Universität Frankfurt am Main stattfand. Diese Veranstaltung war bereits die siebte, die von den beiden Herausgebern seit 2022 zur Finanzgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation veranstaltet wurde. Während am Anfang der Veranstaltungsreihe der Umfang des Kaiserlichen Reichshofrats in Wien mit den Schuldenproblemen diverser Reichsstände im Vordergrund stand, legten die Beiträge der Konferenz 2025 andere Schwerpunkte, die allerdings die Gesamtsicht auf die Finanzgeschichte des Alten Reichs sehr gut komplementieren.

So belegt der Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz (Bamberg), dass und wie verschuldete weltliche Reichsfürsten versuchten, durch Vermietung von einheimischen Soldaten an ausländische Regenten Subsidienzahlungen zu erhalten, um damit die Finanzlage zu verbessern. Der Landgraf von Hessen-Kassel, dem diese Geschäfte besonders gut gelangen, war dann, wie der Beitrag von Karl Murk (Marburg) belegt, in der Lage, ein großes Vermögen anzusammeln und daraus – nach umfangreichen Bonitätsprüfungen – Kredite an andere Reichsstände zu vergeben. Wilfried Reininghaus (Münster) zeigt dagegen am Beispiel des Herzogtums Westfalen, das dem Kur-Erbischof von Köln unterstand, in welcher Weise die ständischen Vertretungen in die Entwicklung und Weiterentwicklung frühneuzeitlicher Steuersysteme eingebunden waren. Der Beitrag von Rainer Klump (Frankfurt am Main) geht der Frage nach, warum in den geistlichen Territorien des Alten Reichs keine Schuldenkrisen nachweisbar sind, die zu einem Eingreifen des Kaiserlichen Reichshofrats oder gar zur Einsetzung der Debitkommission geführt hätten. Er lenkt den Blick insbesondere auf die institutionellen Schuldenbremsen, die sich in den Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe im ganzen Reich finden. Wie Stephan Wendehorst (Wien) in seinem rechtshistorischen Beitrag dann zeigt, zählten solche Wahlkapitulationen ebenso wie Verträge zwischen Regenten und Ständen oder auch Familienverträge adliger Dynastien im 17. und 18. Jahrhundert zum allgemein anerkannten Völkerrecht und bildeten damit eine wichtige Grundlage für den Zusammenhalt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025

Rainer Klump und Stephan Wendehorst

Politik, Prestige und Profit. Subsidienprojekte des 17. und 18. Jahrhunderts in ihren materiellen und immateriellen Dimensionen

Andreas Flurschütz da Cruz (Bamberg)

Organisation des Militärwesens im Heiligen Römischen Reich nach 1648

Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts entstand in Europa ein regelrechter „Markt für Gewalt“.¹ War man im Heiligen Römischen Reich unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg noch daran interessiert gewesen, möglichst glimpflich „überflüssiges Kriegsvolk auf gute Art aus dem Lande und von der Tasche zu schaffen“², erkannte man bald schon das tatsächliche Potenzial dieser Mannschaften: Fürsten rangen um Truppen und schlossen entsprechende Abkommen, um möglichst viele „Untertanen anderer Territorien zu werben und gleichzeitig möglichst keine eigenen Landeskinder an andere Territorien zu ‚verlieren‘.“³ Das stehende Heer kam in Mode, einerseits als Prestigeobjekt, andererseits aber auch um die Sicherheit des eigenen Landes zu gewährleisten. Wie aber sollte man es finanzieren?

Traditionell wurden Militärausgaben durch sog. Kontributionen gestemmt, also durch außerordentliche Steuerbewilligungen, die von den Landständen des jeweiligen Territoriums bewilligt werden mussten.⁴ Die

¹ Lang, Heinrich, Condottieri im Italien des 15. und 16. Jahrhunderts. Politik und Ökonomie des Krieges der Republik Florenz zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Förster, Stig, Jansen, Christian, Kronenbitter, Günther (Hg.), Rückkehr der Condottieri? Krieg und Militär zwischen staatlichem Monopol und Privatisierung: Von der Antike bis zur Gegenwart (Krieg in der Geschichte 57), Paderborn u.a. 2010, S. 91-110, S. 97. Zum Marktbegriff in Bezug auf die hier vorgestellten Truppenvermietungen siehe auch Braubach, Max, Die Bedeutung der Subsidien für die Politik im spanischen Erbfolgekriege (Bücherei der Kultur und Geschichte 29), Bonn/Leipzig 1923, S. 10; Kohlhaas, Wilhelm, Candia 1645-1669. Die Tragödie einer abendländischen Verteidigung mit dem Nachspiel Athen 1687 (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung 12), Osnabrück 1987, S. 51; Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 346f.; der Sammelband von Rogger und Hitz von 2014 zu Söldnerlandschaften sowie Hitz' Dissertation von 2015 betrachten das Phänomen hauptsächlich ‚von unten‘ und vermögen es daher nur partiell abzudecken: Rogger, Philippe, Hitz, Benjamin (Hg.), Söldnerlandschaften. Frühneuzeitliche Gewaltmärkte im Vergleich (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 49), Berlin 2014; Hitz, Benjamin, Kämpfen um Sold. Eine Alltags- und Sozialgeschichte schweizerischer Söldner in der Frühen Neuzeit. Böhlau: Köln/Weimar u.a. 2015.

² Kohlhaas 1987, S. 36.

³ Füssel, Marian, Stehende Söldner-Heere? Europäische Rekrutierungspraktiken im Vergleich (1648-1789), in: Greyerz, Kaspar von, Holenstein, André, Würzler, Andreas (Hg.), Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauben im schweizerischen und europäischen Kontext (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 25), Göttingen 2018, S. 259-278, S. 264.

⁴ Vgl. Nowosadtko, Jutta, Stehendes Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster 1650-1803 (Forschungen zur Regionalgeschichte 59), Paderborn u.a. 2011, S. 260; Kunisch, Johannes, Wallenstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Wege zum absolutistischen Steuerstaat, in: Uwe Schultz (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine

tatsächliche Kontrolle des Fürsten über die militärische Gewalt seines Landes hing also davon ab, ob die Kosten für die Aufstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Truppen von den Landständen genehmigt wurden. Diese forderten dafür in der Regel Zugeständnisse in anderen Bereichen.⁵ Der Vorstellung eines souveränen Fürsten entsprach diese konstitutionell geregelte Mitsprache der Stände und die damit einhergehende Abhängigkeit von diesen freilich nicht. Nicht überall verliefen derlei Verhandlungen daher so glimpflich wie in der Landgrafschaft Hessen-Kassel. Dort hatte der Landtag, überschattet von der krisenhaften internationalen Lage der 1670er-Jahre und vom drohenden Reichskrieg mit Frankreich, nicht allein der Erhöhung der Kontribution zugestimmt, sondern sie sogar zeitlich entfristet. Damit war die finanzielle Grundlage für ein stehendes Heer gelegt, wenngleich die gewährte hohe monatliche Summe von 16.000 Reichstalern die Ausgaben der Kriegskasse in Höhe von rund 17.400 Reichstalern pro Monat nicht decken konnte. Auch in Hessen-Kassel war es also unumgänglich, zusätzliche Finanzmittel zu akquirieren.

Kredite stellten allerdings eine ebenso riskante wie schwer zu erhaltende Option dar; zudem schufen sie neue Abhängigkeiten.⁶ Es wurde daher als zweckmäßig erachtet, ein Heer zu refinanzieren, indem man es temporär an in- oder ausländische Mächte vermietete, die ihrer akut bedurften – „und irgend ein Krieg“, wie es Georg Tessin vor einem halben Jahrhundert etwas salopp formulierte, „war in Europa stets im Gange“.⁷ Der bekannte Wirtschaftshistoriker Fritz Redlich ging für mittlere und kleinere Territorien mangels ausreichender Kreditwürdigkeit sogar davon aus, dass es für die deutschen Fürsten gar keine andere

Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 153-161, S. 153; Burkhardt, Johannes, Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 11), Stuttgart 2006, S. 135.

⁵ Vgl. Saito, Keita, Das Kriegskommissariat der bayerisch-ligistischen Armee während des Dreißigjährigen Krieges (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 24), Göttingen 2020, S. 104.

⁶ Vgl. Wohlfeil, Rainer, Das Heerwesen im Übergang vom Ritter- zum Söldnerheer, in: Kunisch, Johannes, Stollberg-Rilinger, Barbara (Hg.), Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit (Historische Forschungen 28), Berlin 1986, S. 107-127, S. 126. Sabaté verortet die Akquise neuer Fiskalstrukturen und Einnahmequellen mittels Langzeitkrediten und Steuern vor allem auf der Seite der truppenanmietenden Königreiche und Republiken, also auf der Abnehmerseite: Sabaté, Oriol, Does military pressure boost fiscal capacity? Evidence from late-modern military revolutions in Europe and North America, in: European Review of Economic History 20 (2016), S. 275-298, S. 277. Deren internationale Kreditwürdigkeit war sicher eine höhere.

⁷ Tessin, Georg, Mecklenburgisches Militär in Türken- und Franzosenkriegen 1648-1718 (Mitteldeutsche Forschungen 42), Köln/Graz 1966, S. 48. Vgl. Childs, John, Armies and warfare in Europe, 1648-1789, Manchester 1982, S. 46; Hallbauer, Bastian, Schlürmann, Jan, Das schleswig-holstein-gottorfische Militär 1623-1773, in: Eva Susanne Fiebig, Jan Schlürmann (Hg.), Handbuch zur Nordelbischen Militärgeschichte. Heere und Kriege in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Eutin und Lübeck, 1623-1863/67, Husum 2010, S. 61-92, S. 73.

Möglichkeit gegeben habe ein stehendes Heer zu unterhalten. „no other way than leasing troops was open to them“.⁸

Man schlug durch solche Mietverträge zwei Fliegen mit einer Klappe: Statt im eigenen Land stillzustehen, konnten sich die militärischen Verbände in externen Konflikten im Kampf bewähren und vor allem: aus einer auswärtigen Kriegskasse finanziert werden. Die auf diese Weise regelmäßig eingehenden Subsidien versetzten Landesherren in die Lage, eine größere Armee unterhalten zu können, als es die Wirtschaftskraft ihres Landes je erlaubt hätte.⁹ So konnten auch die Truppen mittlerer und kleiner Reichsfürsten auf beachtliche Stärke gebracht und der Unterhalt auf fremde Mächte abgewälzt werden.¹⁰ Im Grunde war also allen Beteiligten gedient. Die auswärtige Macht erhielt zügig und ohne im eigenen Land Rekrutierungen durchführen zu müssen professionell ausgebildete Mannschaften. Der deutsche Fürst musste seine Truppen nicht abdanken und konnte unter Umständen sogar Einnahmen generieren. Die Truppen waren kontinuierlich im Einsatz, wurden nicht arbeitslos und konnten regelmäßig bezahlt werden. So entwickelte sich „[d]ie epochentypische deutsche Heeresfinanzierung durch Subsidien anderer“¹¹, die in der Forschung auch als konsequente Fortsetzung der Entwicklung der Söldnerheere zu stehenden Soldatenheeren angesehen wird.¹²

Kostendeckung oder Gewinn?

Die finanzielle Seite von Subsidienverträgen stand, neben der an ihnen geübten moralischen Kritik, lange Zeit im Vordergrund der Forschung. Sie waren aber auch vielfach Objekt von Spekulationen, da die Forschung angesichts der starken Verflochtenheit und Unübersichtlichkeit der Kassensysteme in manchen Territorien kaum belastbare Zahlen nennen kann.¹³ Zumindest in der deutschen Forschung gibt es bislang kaum quantifizierende militärhistorische Arbeiten und somit, abgesehen von wenigen Detailstudien, auf

⁸ Redlich, Fritz, *The German Military Enterpriser and his Work Force. A Study in European Economic and Social History* (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 47/48), 2 Bde., Wiesbaden 1964/1965, S. 95f.; Burkhardt 2006, S. 135, sieht nur die zwei Möglichkeiten „Besteuerung und Subsidieeinwerbung“.

⁹ Vgl. Kroener, Bernhard R., *Kriegswesen, Herrschaft und Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 92), München 2013, S. 46.

¹⁰ Vgl. Tessin 1966, S. 46.

¹¹ Burkhardt 2006, S. 136.

¹² Vgl. Braubach 1923, S. 7f.; Tessin 1966, S. 31.

¹³ Vgl. Pühringer, Andrea, *Domänen, Militär und Kabinett – die Staatsfinanzen unter Landgraf Carl*, in: Holger Th. Gräf, Christoph Kampmann, Bernd Küster (Hg.), *Landgraf Carl (1654-1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 87), Marburg 2017, S. 111-122, S. 119; Storrs, Christopher, „Große Erwartungen“. Britische Subsidienzahlungen an Savoyen im 18. Jahrhundert, in: Peter Rauscher, Andrea Serles, Thomas Winkelbauer (Hg.), *Das „Blut des Staatskörpers“. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit* (Historische Zeitschrift, Beiheft 56), München 2012, S. 87-126.

territorialer Ebene bislang weder belastbare Daten zur Anzahl der Subsidienprojekte noch zu ihren wirtschaftlichen Details, was nicht zuletzt dem Charakter der Kriegsfinanzierung als „weitgehend undurchdringliches Dickicht von finanziellen Transaktionen in personellen Netzwerken“ geschuldet ist.¹⁴ Da Abrechnungen zudem wenn überhaupt oft spät erstellt und zum Teil sogar absichtlich unvollständig angelegt wurden, ist der Stellenwert der Subsidiegelder für den Haushalt, die Politik und die Strategien der Vertragspartner in den seltensten Fällen eindeutig nachvollziehbar.¹⁵

Wie stand es also wirklich um die Lukrativität der Truppenvermietung, die Landgraf Carl mit spanischen Silberminen in Peru verglich?¹⁶ Gerade in der Anfangszeit des europäischen Subsidienwesens nach dem Dreißigjährigen Krieg entpuppte sich die Idee, aus stehenden und ins Ausland vermieteten Truppen ökonomischen monetären Profit schlagen zu wollen, schnell als Trugschluss. ‚Die schwarze Null‘ im Sinne einer Kostendeckung wurde bald zum Optimum für die zahlenmäßig oft noch bescheidenen Streitkräfte des späten 17. Jahrhunderts, die mancher Fürst in der naiven Hoffnung auf zuverlässige Mieteinnahmen sogar noch aufgestockt hatte.¹⁷ Es ging somit oft nicht darum, Gewinn zu machen, sondern Verluste zu vermeiden, indem vermietete Truppen nicht auf heimische Ressourcen angewiesen waren, sondern auf Kosten des Abnehmers besoldet, verpflegt und untergebracht wurden.¹⁸ Erst mit kontinuierlich wachsenden Heereskontingenten glückte es manchem Reichsfürsten im Lauf des 18. Jahrhundert tatsächlich, seine Truppen so einzusetzen, dass sie signifikanten materiellen Gewinn abwarfen. Das Truppenaufgebot im Reich stieg immerhin allein zwischen 1683 und 1710 um beinahe 80 Prozent, nämlich von 192.000 auf 343.300

¹⁴ Lang 2010, S. 99, bezieht sich hier auf Renaissanceitalien.

¹⁵ Vgl. Storrs 2012, S. 90f.; Pühringer 2017, S. 118-122.

¹⁶ Gräf, Holger Th., *Ce troupes fait notre Perou. Die Subsidienverträge der Landgrafen von Hessen-Kassel im Überblick*, in: Ders., Hedwig, Andreas, Wenz-Haubfleisch, Annegret (Hg.), *Die „Hessians“ im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776-1783). Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80), Marburg 2014, S. 41-57; in Bezug darauf vgl. Rogger, Philippe, *Söldnerhandel - Europäische Gewaltmärkte in historisch-vergleichender Perspektive* (15.-18. Jahrhundert), in: ebd., S. 3-22, S. 18: „Für die Durchsetzung machtpolitischer Interessen war das Militär für die hessischen Landgrafen von sekundärer Bedeutung. Die Soldatenvermietung war primär ökonomisch motiviert“, gleichlautend Haas, Philip, *Fürstenehe und Interessen. Die dynastische Ehe der Frühen Neuzeit in zeitgenössischer Traktatliteratur und politischer Praxis am Beispiel Hessen-Kassels* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 177), Darmstadt/Marburg 2017, S. 333.

¹⁷ Vgl. Parrott, David, *The Business of War. Military Enterprise and Military Revolution in Early Modern Europe*, Cambridge 2012, S. 289; Fiedler, Siegfried, *Taktik und Strategie der Kabinettskriege 1650-1792*, Augsburg 2005, S. 15.

¹⁸ Vgl. Wilson, Peter H., *The Holy Roman Empire and the Problem of the Armed Estates*, in: Rauscher, Peter (Hg.), *Kriegsführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740* (Geschichte in der Epoche Karls V. 10), Münster 2010, S. 487-514, S. 505.

Mann.¹⁹ Rentabel wurde die Aufstellung und Vermietung militärischer Einheiten erst so großen Truppenstärken, wie sie im 18. Jahrhundert erreicht wurden.²⁰

Im Zuge der großen Kriege des 18. Jahrhunderts wandelten sich Subsidienprojekte also hin zu tatsächlicher materieller Lukrativität. Immer schneller wurden immer größere Heere benötigt und mussten praktisch auf Abruf bereitstehen. Der immer wichtiger werdende Faktor Zeit, der es nicht erlaubte, bei Anbahnung eines Konflikts erst mit aufwändigen Werbungen zu beginnen, machte ein Kriegswesen, das auf zügig anmietbaren Subsidentruppen aus Ländern basierte, die über die entsprechende Logistik verfügten, für Mächte wie Großbritannien und die Niederlande praktisch zur Voraussetzung. Davon profitierten wiederum die reichsfürstlichen Truppensteller, sofern sie mit den Anforderungen mithalten konnten, freilich oft nur mittels zweifelhafter Rekrutierungspraktiken. Erst jetzt, als die Nachfrage das Angebot an Truppenkontingenten signifikant überstieg und die Preise in die Höhe schnellten, begannen die großangelegten Unternehmungen tatsächlich auch wirtschaftlich rentabel zu werden.

Doch die Nachfrage war keineswegs stabil. Sie konnte stark schwanken und sich abrupt verändern. So sahen sich die fürstlichen Anbieter gezwungen, ihre Armeestärken den Bedürfnissen des Marktes anzupassen. War das Angebot an Regimentern groß und der Markt übersättigt, waren die anbietenden Fürsten auch noch im wesentlich gewinnorientierteren 18. Jahrhundert zu teils massiven Zugeständnissen bereit auf Gewinn zu verzichten und begnügten sich beispielsweise damit, dem Abnehmer alleine die Bewirtschaftung, also den Sold und die Verpflegung ihrer Regimenter zu überlassen, um so wenigstens den Fortbestand ihrer stehenden Truppen zu gewährleisten.²¹ Die Armeestärken variierten daher stark und erscheinen stellenweise als „ein Seismograph der politisch-militärischen Lage und ihrer Einschätzung“.²²

Angebot und Nachfrage: Die Truppenabnehmer

Christopher Storrs hat 2012 einen Aufsatz zu den britischen Militärausgaben vorgelegt. Er präsentiert darin u.a. belastbare Zahlen auch zu dem Anteil, den die Subsidienleistungen Großbritanniens im 18. Jahrhundert in „seine[r] Rolle als Financier auswärtiger Mächte“, vor allem im Reich, ausmachten.²³ Ihren Höhepunkt

¹⁹ Vgl. Ders., *Heart of Europe. A History of the Holy Roman Empire*, Cambridge/MA 2016, S. 460.

²⁰ Vgl. Kroener, Bernhard R., *Kriegswesen, Herrschaft und Gesellschaft 1300-1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 92), München 2013, S. 46.

²¹ Vgl. Papke, Gerhard, *Von der Miliz zum stehenden Heer. Wehrwesen im Absolutismus* (Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939, Bd. 1.1), München 1979, S. 195; Tessin 1966, S. 40.

²² Burkhardt 2006, S. 136.

²³ Ebd., S. 105.

erreichten die britischen Subsidien im Jahr 1748, als die Kosten für die Anmietung fremder Truppen auf einen Spitzenwert von 2,5 Millionen Pfund stiegen, was rund 18,8 Prozent der britischen Kriegsausgaben dieses Jahres entspricht. Für die gesamten, von Jahr zu Jahr leicht schwankenden Kriegskosten Großbritanniens, berechnet Storrs einen jährlichen Durchschnitt von 10 Millionen Pfund“.²⁴ Das klingt viel. Doch wie die Zahlen von Storrs zeigen, stellten die britischen Subsidienzahlungen als dritte Säule neben einem eigenem Heer und der Flotte „ein vergleichsweise billiges und effizientes Mittel englischer Außenpolitik dar, das am Aufstieg Großbritanniens zur Großmacht seinen Anteil hatte.“²⁵ Zudem diente auch für die großen Subsidienmacht England die vertragliche Bindung ausländischer Truppen nicht nur militärischen Zwecken: Großzügige Investitionen in diesem Sektor waren einerseits „die billigste Variante, aber von enormer Bedeutung, um erfolgreich Koalitionen gegen Frankreich schmieden zu können“.²⁶ Sie wurden andererseits aber auch als Instrument zum Auf- und Ausbau von Patronage- bzw. Klientelbeziehungen genutzt. Auf dieser Basis konnte Einfluss auf ganz andere politische Felder genommen werden: So wurden die kontinuierlichen Subsidien Gelder des englischen Königreiches unter anderem zum „entscheidenden Garanten“ dafür, dass der Unterhalt der stehenden Armeen der „Protegé[s] dieser Großmacht“ gesichert war.²⁷ Dazu zählte Savoyen ebenso wie die Landgrafschaft Hessen-Kassel. Im Herzogtum Savoyen trug dies wiederum indirekt „zur Wiederbelebung und Sicherung einer protestantischen Enklave in einem ansonsten typischen katholischen Konfessionsstaat“ bei.²⁸

Die Rolle der Seemächte im frühneuzeitlichen Subsidienwesen war also vielfältiger als lediglich die der größten Truppenabnehmer der Epoche. Besonders gut lässt sich die veränderte Rolle der britischen Krone im Subsidienwesen nach dem Ende der Stuartherrschaft nachvollziehen: Aus dem Kurfürsten von Hannover, dem London im Spanischen Erbfolgekrieg noch Subsidienverträge auferlegt hatte, die unter anderen Umständen schlichtweg inakzeptabel gewesen wären, war 1714 der neue britische König Georg I. geworden. Seine Subsidienpolitik war nicht primär auf sein neues Königreich, sondern auf seine Herrschaft und seine Partner im Reich ausgerichtet. Wenngleich die britischen Ausgaben für Subsidientruppen innerhalb des

²⁴ Ebd., S. 98 und 105.

²⁵ Ebd., S. 112.

²⁶ Storrs 2012, S. 124.

²⁷ Hofsommer, Alexander, Der Truppenvermietungsvertrag zwischen Hessen-Kassel und Großbritannien vom 15. Januar 1776 aus staats- und völkerrechtlicher Sicht. Ein Beitrag zur Geschichte der völkerrechtlichen Organleihe, Marburg 2012, S. 197; Kampmann, Christoph, Zwang zum „Soldatenhandel“? Hessen-Kassel und die Spielräume reichsfürstlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert, in: Gräf, Hedwig, Wenz-Haubfleisch (Hg.), Die „Hessians“, S. 23-39, S. 36.

²⁸ Storrs 2012, S. 120. Zu konfessionellen Implikationen von Subsidienprojekten siehe Helfferich, Tryntje, 'Unter den Schutz Frankreichs': German reception of French subsidies in the Thirty Years' War, in: Norrhem, Svante, Thomson, Erik (Hg.), Subsidies, diplomacy, and state formation in Europe, 1494-1789: Economies of allegiance, Lund/Manchester 2020, S. 43-67, S. 47f.

Gesamthaushalts des Empires immer noch als moderat zu bezeichnen sind, entfachte die dynastisch-politische Wende von 1714 in weiten Kreisen der britischen Bevölkerung Widerstand gegen die (finanzielle) Unterstützung auswärtiger Interessen, deren Nutzen für das Königreich immer weniger einleuchtete, worin sich bereits die breite kritische Haltung an diesem System in den Jahren des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges ankündigte.

Materielle und immaterielle Lukrativität – eine anachronistische Unterscheidung?

Setzt man sich im Kontext von Subsidienverträgen mit Begriffen wie Lukrativität und Profit auseinander, so muss man beachten, dass diese Begriffe, die auch Quellenbegriffe sind, sich in ihrer Bedeutung keineswegs auf ihre vordergründige finanzielle Bedeutung beschränken. Selbst wenn frühneuzeitliche Zeitgenossen explizit von „Profit“ sprachen, was sie tatsächlich nicht selten taten²⁹, darf der Begriff in seiner Bedeutung nicht eindimensional auf ökonomische Belange reduziert werden. Eben darin liegt eines der großen Missverständnisse des Subsidienwesens. Ein Missverständnis, das auch von der oft in traditionellen militär- und wirtschaftshistorischen Denkmustern verhafteten Forschung und der Engführung ihres Erkenntnisinteresses genährt wurde – vor allem in der Nachfolge des renommierten und breit rezipierten Wirtschaftshistorikers Fritz Redlich, aber auch älterer Forschungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die den finanziellen Aspekt von Subsidienverträgen fokussierten, um deren vermeintliche Anruchigkeit aufzudecken. Doch die moderne Forschung lässt immer wieder Zweifel aufkommen an der wirtschaftlichen Lukrativität von Subsidienarrangements: Peter Wilson nennt die Vorstellung, dass britische und niederländische Subsidien die Kosten zur Aufstellung Hannoveraner und anderer Subsidientruppen gedeckt hätten, von einem ‚Mythos‘.³⁰

²⁹ Staatsarchiv Ludwigsburg B 90 Bü 1561, Dr. Giovanni Giacomo Hartig an Ferdinand Geizkofler, Venedig 1.8.1637: „li viene concesso il profitto che cassa della sua compagnia“; Staatsarchiv Venedig, Senato, Dispacci, Dispacci dei capi da guerra 1, Degenfeld, Fasz. 1, Christoph Martin von Degenfeld an den Generalproveditor, Sebenico 16.4.1641: „nella sua fontione s'è avanzato in grado di molto merito, e finalm(en)te di molto profitto e notabil dano de Turchi“.

³⁰ Wilson, Peter H., *Financing the War of the Spanish Succession in the Holy Roman Empire*, in: Pohlig, Matthias, Michael Schaich (Hg.), *The War of the Spanish Succession. New Perspectives* (Studies of the German Historical Institute London), Oxford 2018, S. 267–297, S. 267. Vgl. Groß, Frederic, *Einzigartig? – Der Subsidienvertrag von 1786 über die Aufstellung des ‚Kapregiments‘ zwischen Herzog Karl Eugen von Württemberg und der Niederländischen Ostindienkompanie*, in: Rass, Christoph (Hg.), *Militärische Migration vom Altertum bis zur Gegenwart* (Studien zur Historischen Migrationsforschung 30), Paderborn 2016, S. 143–164, S. 160 Anm. 49; Thiele, Andrea, *The Prince as Military Entrepreneur? Why Smaller Saxon Territories Sent ‘Holländische Regimenter’ (Dutch Regiments) to the Dutch Republic*, in: Jeff Fynn-Paul (Hg.), *War, Entrepreneurs, and the State in Europe and the Mediterranean, 1300–1800* (History of Warfare 97), Leiden/Boston 2014, S. 170–192, S. 191; Braun, Christine, *Die Entstehung des Mythos vom Soldatenhandel 1776–1813. Europäische Öffentlichkeit und der ‚hessische Soldatenverkauf‘ nach Amerika am Ende des 18. Jahrhunderts* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 178), Darmstadt/Marburg 2018., S. 41f.; Rogger, Philippe,

Fern von Lukrativität: Subsidienprojekte als finanzielles Risiko

Monetärer Gewinn durch Subsidiengeschäfte war, wie verschiedene Beispiele zeigen, grundsätzlich möglich, vor allem bei längerfristig angelegten Projekten, in denen der Anbieter nach großen „Anfangsinvestition[en]“ auf eine bereits bestehende materielle und personelle Infrastruktur hinsichtlich der Truppen, ihrer Anwerbung, Ausrüstung und Marschlogistik zurückgreifen konnte: *pecunia nervus belli*.³¹ Einmalige Unternehmungen stellten fürstliche Militärunternehmer indes eher vor finanzielle Risiken, als dass sie Aussicht auf Profit geboten hätten. Zu der Herausforderung, die anfangs nötigen Investitionen zu tätigen und wirtschaftlich zu kalkulieren³², kam die Ungewissheit, ob sich das unter Umständen schon angelaufene und kostspielig vorbereitete Projekt überhaupt realisieren³³ und ob bzw. wann der Abnehmer die vereinbarten Summen tatsächlich (vollständig) zahlen würde, sodass entsprechende Projekte im Extremfall zu gravierenden Spannungen zwischen den jeweiligen Vertragspartnern führen konnten: „subsidies did not necessarily represent an immediate cash flow; they could also be a promise in relation to a distant future“.³⁴ Würzburger und Sachsen-Hildburghausener Fälle des frühen 18. Jahrhunderts etwa zeigen dies anschaulich.³⁵

Folgeverträge wurden mitunter aus der Hoffnung heraus geschlossen, auf diese Weise Zahlungsrückstände einzutreiben. Die Subsidienspirale drehte sich also weiter, weil dies die einzige Chance war, weiterhin in geschäftlichem Kontakt zu bleiben und nicht auch noch die letzte Hoffnung auf Begleichung alter Schulden

Kompaniewirtschaft, Verflechtungszusammenhänge, familiäre Unternehmensorganisation. Die Zurlauben als Militärunternehmer auf den eidgenössischen Söldnermärkten um 1700, in: Greyerz, Holenstein, Würzler (Hg.), *Soldgeschäfte*, S. 211-237, S. 220.

³¹ Cicero, *Orationes Philippicae* 5,5; vgl. Foucault, Michel, *Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte*, Berlin 1986, S. 7f.; Brewer, John, *The Sinews of Power. War, money and the English state, 1688-1783*, London u.a. 1989; vgl. Hochedlinger, Michael, „Onus militare“ Zum Problem der Kriegsfinanzierung in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie 1500-1750, in: Rauscher (Hg.), S. 81-136, S. 81. Andrew Alexandra, Deane-Peter Baker und Marina Caparini verwenden alternativ das Begriffspaar Mars und Mammon: Alexandra, Andrew, Deane-Peter Baker, Marina Caparini (Hg.), *Private Military and Security Companies. Ethics, policies and civil-military relations*, New York 2009. Siehe auch Hitz 2015, S. 192; Höbelt, Lothar, *Vom militärischen saisonnier zum miles perpetuus. Staatsbildung und Kriegsführung im ancien régime*, in: Thomas Kolnberger, Ilja Steffelbauer (Hg.), *Krieg in der europäischen Neuzeit (Krieg und Gesellschaft 2)*. Wien 2010, S. 59-79, S. 68; Tresp, Uwe, *Die „Quelle der Kriegsmacht“. Böhmen als spätmittelalterlicher Söldnermarkt*, in: Förster, Jansen, Kronenbitter (Hg.), *Rückkehr der Condottieri?*, S. 43-61, S. 58; Rogger 2014, S. 11.

³² Hessen-Darmstadt schloss seine im Rahmen des Spanischen Erbfolgekriegs getätigten Subsidiengeschäfte mit einem Defizit von rund 420.000 Gulden ab; Staatsarchiv Darmstadt E8 B 258 und 259/2; Wilson, Peter H., *The German 'Soldier Trade' of the Seventeenth and Eighteenth Centuries: A Reassessment*, in: *The International History Review* 18/ 4 (1996), S. 757-792, S. 771.

³³ Vgl. Thiele 2014, S. 191f.

³⁴ Tischer, Anuschka, *The role of subsidies in seventeenth-century French foreign relations and their European context*, in: Norrhem, Thomson (Hg.), *Subsidies*, S. 25-42, S. 35.

³⁵ Siehe Flurschütz da Cruz, Andreas, *Der Krieg der Anderen. Venedig, die deutschen Reichsfürsten und die Anfänge internationaler Subsidienprojekte in der Frühen Neuzeit (Krieg in der Geschichte, Bd. 121)*. Paderborn 2024.

begraben zu müssen.³⁶ Doch nicht immer war die Begleichung alter, monetärer Schulden wirklich das Ziel: Auch aus Zahlungsrückständen konnte man unter Umständen Profit schlagen, indem man sie als Argument einsetzte, die monetären Rückstände in anderen Kapitalformen, etwa durch Titel und Güter zu kompensieren. Nicht beglichene Rechnungen konnten für dieses Ziel somit unter Umständen sogar von Vorteil sein. Sie waren als Druckmittel verwertbar, die ursprünglich monetären Rückstände immateriell auszugleichen. Bezeichnenderweise wurden Geldschulden in den meisten der überlieferten Fälle nicht direkt eingefordert, sicherlich auch, weil eine solche Praxis im adligen Milieu ehrenrührig wirken konnte. Wurden Schulden gegebenenfalls sogar zahlenmäßig thematisiert, so waren die Gläubiger nicht selten mit kreativen, alternativen Kompensationsmöglichkeiten bei der Hand. Wenn ein Mann wie der württembergische Administrator Friedrich Karl verschiedene lukrative Angebote ausschlug und einzelne Truppenteile dem Kaiser schenkte, von dem er kurz zuvor zum Generalfeldmarschall ernannt worden war, so zeigt dies zum einen die Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten militärischen Kapitals, beweist aber auch, dass wirtschaftliche Vorteile nur ein Gesichtspunkt unter mehreren im Kalkül von Reichsfürsten auf dem europäischen Gewaltmarkt waren, die die Zeitgenossen nicht unbedingt voneinander trennten.

Beispiel: Das Fürstentum Waldeck

Subsidienprojekte für die Markusrepublik³⁷ in der Endphase des Venezianisch-Österreichischen Türkenkrieges (1714-1718) und bald auch für den Kaiser³⁸ und die Seemächte flankierten Waldecks Aufstieg.³⁹ Damit knüpften die neuen Waldecker Fürsten an eine Tradition an, die von ihrem Vorgänger Georg Friedrich rund drei Jahrzehnte zuvor maßgeblich geprägt worden war. Hatte dieser vor allem die Rolle eines Vermittlers eingenommen, so waren die Waldecker inzwischen selbst zu souveränen Akteuren und fürstlichen Truppenlieferanten aufgestiegen – ein Status, der allerdings steter Aktualisierung und Verteidigung

³⁶ Siehe Canstein, Benno Freiherr von, *Der Waldeckisch-Englische Subsidienvertrag von 1776 – Zustandekommen, Ausgestaltung und Erfüllung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung zur Darstellung von Rechts- und Verwaltungspraxis in einem deutschen Territorialstaate des ausgehenden 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung wehrrechtlicher Aspekte* (Diss. iur.), Köln 1987, S. 251.

³⁷ Staatsarchiv Marburg, Best. 118a, Waldeckisches Kabinett, Nrn. 1054 und 1055; vgl. Favaloro, Francesco Paolo, *L'Esercito Veneziano del '700. Ricerche e schizzi*, Venedig 1995, S. 75f; Wilson, Peter H., *War, state and society in Württemberg, 1677-1793* (Cambridge Studies in Early Modern History), Cambridge 1995, S. 90; siehe auch Wrede, Martin, *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Bd. 196 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches Nr. 15), Mainz 2004, S. 213.

³⁸ Staatsarchiv Marburg, 118a Waldeckisches Kabinett, Nr. 1102.

³⁹ Vgl. Flurschütz da Cruz, Andreas, *Subsidy Treaties in Early Modern Times: The Example of the German Principality of Waldeck*, in: Norrhem, Thomson (Hg.), *Subsidies*, S. 172-187, S. 180f.

bedurfte.⁴⁰ Freilich stand auch hier zunächst die praktische Absicht im Vordergrund, Einquartierungen zu entgehen⁴¹; bald erkannten die in Arolsen residierenden Fürsten aber das tatsächliche Potenzial der Kontrakte. Das nötige Know-how für den Wiedereinstieg in das Subsidienwesen beschaffte man sich aus Kassel.⁴²

Die Verpflichtungen im Bereich der fürstlichen Repräsentation, die die Standeserhöhung des Hauses von 1712 mit sich brachte, waren kostspielig. Die Regierungszeit Fürst Friedrich Anton Ulrichs von Waldeck, während der neben der Residenz Arolsen auch die Schlösser Friedrichsthal, Pyrmont und Friedrichstein errichtet wurden, stürzte das kleine Fürstentum in immense Schulden, die unter seinen Nachfolgern sogar noch anstiegen.⁴³ Desto wichtiger wurde es für die Waldecker, das wirtschaftliche Potenzial auszuschöpfen, das das Subsidienwesen des 18. Jahrhunderts investitionswilligen Fürsten bot. Doch stellten Subsidienprojekte beileibe nicht die einzige oder hauptsächliche Einnahmequelle der Waldecker dar. Die Not machte erfinderisch, und so entdeckten die Fürsten in herrschaftlicher Judenpolitik ebenso wie in der Einführung einer fürstlichen Lotterie sowie in der Kombination beider Bereiche innovative und vielversprechende Instrumente der Finanzakquise.⁴⁴

⁴⁰ Menk 2014.

⁴¹ Staatsarchiv Marburg, Bestand 118a, Waldeckisches Kabinett, Nr. 3999, Berichte des Geheimen Rates F. W. v. Klettenberg aus Wien u.a. über die Verschonung des waldeckischen Landes bei Durchmärschen, 1722-1727.

⁴² Die Provenienzforschung gestaltet sich hier sehr aufschlussreich. Im Staatsarchiv Marburg lagert verstreut eine ganze Reihe von Konzeptkopien von Hessen-Kasseler Dokumenten, was ein weiteres Mal die zwischenhöfische Kommunikation in Subsidienangelegenheiten belegt: Vertrag zwischen dem Hessen-Kasseler Landgrafen Carl und den Generalstaaten über einen Subsidienvertrag im Umfang von 6.000 Mann aus den Jahren 1702/03: Staatsarchiv Marburg, Bestand 4h, Nr. 3975, Fasz. 1: Instruktion, Kassel 26.3.1702 (gloss. Konzept). StAM, Best. 118a, Nr. 652, Holländisch-waldeckische Soldtruppen, Fasz. 3: Kopie der „Conditiones“ der Kapitulation zwischen den Generalstaaten und Landgraf Carl von Hessen-Kassel über 1.000 Mann Infanterie, Kassel 24.4.1701. Staatsarchiv Marburg, Best. 4f Staaten E, Nr. England 257, Abschluss eines Bündnis-, Subsidien- und Entschädigungsvertrages mit England und Sendung [Friedrich August von] Hardenbergs zu diesem Zwecke nach London (1758).

⁴³ Vgl. Canstein 1987, S. 11-15, 26-30; Menk, Gerhard, Grafschaft und Fürstentum Waldeck bis 1814/1816, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Handbuch der Hessischen Geschichte, Bd. 3: Ritter, Grafen und Fürsten - weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-806 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 63,3), Marburg 2014, S. 424-465, S. 220-234.

⁴⁴ Staatsarchiv Marburg, Best. 118a Waldeckisches Kabinett, 2443, 2558 und 2459. Mitglieder der jüdischen Familien Marcus und Hertz spielten hierbei (als Hoffaktoren) eine zentrale Rolle; siehe auch Häberlein, Mark, Schmölz-Häberlein, Michaela, Adalbert Friedrich Marcus (1753-1816). Ein Bamberger Arzt zwischen aufgeklärten Reformen und romantischer Medizin (Stadt und Region in der Vormoderne, Bd. 5), Würzburg 2016; Aumüller, Gerhard, Rothmund, Elisabeth, Charles-Chrétien-Henri Marc (1771-1840). Ein Erlanger Mediziner als Vorkämpfer der forensischen Psychiatrie in Frankreich, in: Blätter für fränkische Familienkunde 43 (2020), S. 269-336. Zusammenhänge zwischen Lotterie und Kriegsfinanzierung nennt auch Höbelt, Lothar, Götterdämmerung der Condottieri. Der Dreißigjährige Krieg, in: Förster, Jansen, Kronenbitter (Hg.), Rückkehr der Condottieri?, S. 127-139, S. 133.

Beispiel: Das Markgraftum Brandenburg–Bayreuth

Eine Kompensation monetärer Schulden auf weitgehend immaterielle Weise zeichnet sich auch im folgenden Beispiel ab: Zum Abschluss des Subsidienvertrags mit Venedig reiste das Bayreuther Markgrafenpaar 1687 persönlich in die Lagune. Die Strapazen der Reise für diese geschäftlichen Belange nahm man gerne auf sich, immerhin war die Stadt voll mit Gästen aus den Reihen des internationalen Hochadels und somit höchst attraktiv für die deutschen Fürsten.⁴⁵ Die obligatorischen Treffen mit den fürstlichen Standesgenossen im Rahmen von Regatten und Banketten, anlässlich derer Sparsamkeit keine Option war, ließen den Schuldenberg des Markgrafenpaares, das mit einem umfangreichen Hofstaat von etwa 100 Personen reiste, sprunghaft in die Höhe schnellen.⁴⁶ Christian Ernst selbst veranstaltete Mitte Februar „eine kostbare Music“, bei der der Kurfürst von Bayern und der Herzog von Savoyen anwesend waren⁴⁷, wobei sich das Adjektiv „kostbar“ nicht (nur) auf die Qualität der Darbietung, sondern ebenso auf den Kostenaufwand für die Musikanten und für die Anmietung entsprechender Räumlichkeiten und die Verköstigung der Gäste beziehen dürfte. Offensichtlich kamen die venezianischen Stadtväter dem klammen Reichsfürsten durch den Abschluss des Subsidienvertrages großzügig entgegen, indem sie zumindest für einen Teil seiner Ausgaben in der teuren Lagunenstadt aufkamen und mit zukünftig fälligen Zahlungen aus dem Subsidienprojekt verrechneten. Im schlimmsten Fall hätte sonst auch einem Hochadligen wie dem fränkischen Markgrafen gedroht, dass man ihn nicht mehr aus der Stadt abreisen ließe, bevor die Schulden nicht beglichen wären. Denn davon, dass der Markgraf mit prall gefüllten Truhen gereist wäre, darf man wirklich nicht ausgehen: Das Markgraftum hatte sich schon im Jahr 1662 mit Schulden in Höhe von rund 15.000 Reichstalern konfrontiert gesehen, was etwa der Hälfte der Landschaftssteuern entsprach. Bis 1677 waren die Schulden bereits auf 150.000 Gulden angewachsen, was die Forschung u.a. mit den enormen Militärkosten für das

⁴⁵ 1687 hielten sich zum Karneval in Venedig unter anderen auf: Prinz Maximilian Wilhelm von Braunschweig–Lüneburg, der aus dem Winterlager in Morea angereist war, ein Prinz von Sachsen–Eisenach (vermutlich entweder der junge Herzog Johann Georg II. [1665–1698] selbst oder sein jüngerer Bruder Johann Wilhelm [1666–1729]), der Herzog von Nevers Philippe Julien Mancini (1641–1707), der Kurfürst von Bayern mit großem Gefolge, der (letzte) Herzog von Mantua Ferdinando Carlo von Gonzaga (1652–1708), Fürst Lubomirski, Großmarschall in Polen, der Herzog von Savoyen sowie Prinzen von Anhalt und Württemberg; vgl. Koch, Jochen, Johann Philipp Winheim. Kriegskommissair der Bayreuther Regimenter im „Großen Türkenkrieg“ (1687–1695) und späterer Reichspostmeister in Coburg (1698–1717), Regensburg 1998, S. 37.

⁴⁶ Zum Vergleich: Der dänische König Frederik IV. reiste 1708 mit einem Gefolge von 96 Männern neun Monate durch Europa; vgl. Henningsen, Bernd, Die Macht der Kultur im Alten Europa. Dänische und sächsische Gegenüberstellungen, in: Kappel, Jutta, Brink, Claudia (Hg.), Mit Fortuna übers Meer. Sachsen und Dänemark - Ehen und Allianzen im Spiegel der Kunst (1548–1709), Dresden 2009, S. 31–37, S. 35.

⁴⁷ Koch 1998, S. 37.

seit 1681 zu unterhaltende stehende Heer begründet.⁴⁸ Insgesamt dürfte die bayreuthisch–venezianische Kooperation in finanzieller Hinsicht im besten Fall ein Nullsummenspiel gewesen sein, bei dem Repräsentation gegen Soldaten aufgewogen wurde.⁴⁹ Jochen Koch hat festgestellt, „daß die Gesamtkosten sich nicht annähernd angeben lassen, sie werden aber sicherlich den geldlichen Gewinn aus den Subsidienverträgen mit Venedig ziemlich aufgezehrt haben“.⁵⁰ Im Gegensatz zu manch anderem Reichsterritorium musste Bayreuth die für Venedig vorgesehenen Truppen in einem aufwändigen und kostspieligen Verfahren nämlich erst aufstellen. Wie in einer Mikroanalyse gezeigt werden konnte, lagen die finanziellen Vorteile des Unternehmens nicht beim Markgrafen, sondern auf der Ebene der als Subunternehmer tätigen Hauptmänner.⁵¹

Beispiel: Das Kurfürstentum Sachsen

Adlige, Städte oder ganze Territorien waren oft Schuldner und Gläubiger zugleich.⁵² Das ist bezeichnend für das frühneuzeitliche Schulden– und Kreditwesen. Ähnlich verhielt es sich auch im Subsidienwesen. Bestimmte Akteure wie August der Starke traten parallel als Ver– und Anmieter von Truppen auf.

So wie mancher Reichsadlige Schuldner und Gläubiger in einer Person war und somit zum Finanzmakler wurde⁵³, so bündelte, kanalisierte und (ver)handelte Friedrich August I. militärisches Potenzial, was ohne ihn

⁴⁸ Koch 1998, S. 18. Zu den drückenden Schulden im Markgraftum Bayreuth, die man 1666 (weitgehend erfolglos) hausintern zu reduzieren versuchte, indem man bei den Berliner Verwandten um großzügige finanzielle Unterstützung angesichts „unser[s] der Zeit Miserabel führenden Zustand[s]“ und „zur Liberierung unsers großen Schuldenlasts“ bat, siehe Staatsarchiv Bamberg, Markgraftum Brandenburg–Bayreuth, GAB, Nr. 447: Entsendung des Obristen Heider nach Kleve im Auftrag des Markgrafen Georg Albrecht zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, 1666, Fasz. 1: Instruktion Markgraf Georg Albrechts an den Oberhofmeister und Obristen Georg Peter von der Heide, o. O. 26.7.1666.

⁴⁹ Braubach 1923, S. 9f.; 1693 ist indes die Rede davon, dass immer noch venezianische Zahlungen in Höhe von rund 16.000 Gulden aus dem Subsidienabkommen ausstünden: Staatsarchiv Bamberg, Markgraftum Brandenburg–Kulmbach–Bayreuth, Geheime Landesregierung, Nr. 2532, 22.7.1693.

⁵⁰ Koch 1998, S. 37.

⁵¹ Siehe Flurschütz da Cruz, Andreas, Kruk, Oliver Thomas, „Ob Otto Conrad Wiese, Thürmer uff Blasenburg gewillet sey“. Ein fränkisches Einzelschicksal im Kontext internationaler Subsidienprojekte in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für fränkische Familienkunde 43 (2020), S. 47–78, S. 64f. Verlag: Staatsarchiv Venedig, Senato, Deliberazioni, Corti, filza 118 (8.2.1687).

⁵² Siehe zum Beispiel die Kreditbeziehungen im Hochstift Bamberg, anschaulich abgebildet in: Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 1333 (Anno 1751); Fasz. 4: Memorial der Hofkammer an den Fürstbischof, Bamberg 20.1.1751. Vgl. Flurschütz da Cruz, Andreas, „damit das geld in dem Landt bleibe“. Hof– und Armeelieferanten unter Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim (1757–1779), in: Mark Häberlein und Michaela Schmölz–Häberlein (Hg.), Handel, Händler und Märkte in Bamberg. Akteure, Strukturen und Entwicklungen in einer vormodernen Residenzstadt, 1300–1800 (Stadt und Region in der Vormoderne 3 – Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 21), Würzburg 2015, S. 253–296, S. 262; ders. Zwischen Füchsen und Wölfen. Konfession, Klientel und Konflikte in der fränkischen Reichsritterschaft nach dem Westfälischen Frieden (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 29), Konstanz/München 2014, S. 191f.

als Mittlerperson mit dem entsprechenden Insiderwissen unter Umständen gar nicht möglich gewesen wäre. Der Kurfürst-König war in Subsidienangelegenheiten ein ‚Zwitterwesen‘ und eine für beide Seiten, hochadlige Standesgenossen ebenso wie Monarchen und Republiken, ansprechbare und zugängliche Person, die sich durch diese Dienstleistung des Vermittelns von Interessen zum unverzichtbaren Bestandteil des ständisch organisierten Systems machte. Die Grenzen zwischen ihm und dem Reichs- wie auch dem internationalen Adel waren permeabel.

Diese ‚Doppelrolle‘ war in keiner Weise ehrenrührig; sie konnte für den Kurfürst-König von Sachsen-Polen, bei dem alle Fäden zusammenliefen, im Sinne von sozialem Kapital sogar überaus gewinnbringend sein. Seine hochadligen Standesgenossen wurden dadurch zu Subunternehmern und waren ihm zu Dank verpflichtet, dass er ihnen Truppen abnahm, die sonst möglicherweise hätten abgedankt werden müssen; der Kaiser und auswärtige Mächte waren ihm ebenfalls verbunden, dass er die dringend benötigten Einheiten an sie (weiter-)vermietete.⁵⁴ Nebenbei deckte August der Starke noch seinen eigenen Bedarf. Der Kurfürst-König stieg somit zu einem Broker militärischer Ressourcen im großen Stil auf und schuf dadurch sowohl vertikale als auch horizontale Abhängigkeiten, aus denen er schließlich - wenn auch nicht unbedingt finanziell, dafür aber gesellschaftlich - erheblich profitierte. Ein ähnliches, norddeutsches Beispiel stellt der Mecklenburger Herzog Friedrich Wilhelm I. dar, der 1701 seine komplette Infanterie bis auf wenige Mann an die Generalstaaten der Niederlande vermietete und sich daher noch im gleichen Jahr dazu gezwungen sah, von Herzog Friedrich Wilhelm von Schleswig-Holstein (1668-1714) 600 Fußsoldaten und 300 Kavalleristen anzumieten, um sein Land nicht völlig schutzlos zurückzulassen.⁵⁵

Vieldimensionalität finanzieller Lukrativität

Etliche im Subsidienwesen tätige Fürsten wie der Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth oder auch der Württemberger Herzog Eberhard Ludwig, der Erbauer von Schloss Ludwigsburg, taten dies also durchaus aus finanziellen Gründen, aber nicht um dadurch reich zu werden, sondern vielmehr mit dem Ziel, bereits bestehende, mitunter exorbitante Schulden zumindest partiell begleichen zu können und so einen Staatsbankrott abzuwenden.⁵⁶ Selbst wenn die Kriegskosten durch die tatsächlich geleisteten

⁵³ Vgl. Solterbeck, Sven, *Blaues Blut und rote Zahlen. Westfälischer Adel im Konkurs 1700-1815*, Münster 2018.

⁵⁴ Vgl. Wilson 1995, S. 78; ders. 2010, S. 505.

⁵⁵ Siehe Tessin 1966, S. 46, und zum Eintritt eines solchen Notfalls ebd., S. 121. Zu einem ähnlichen Beispiel zwischen dem ‚überbuchten‘ Hannover und dem ihm im Vertrag von Celle 1704 als Subunternehmer dienenden Hessen-Darmstadt siehe Wilson 2010, S. 506.

⁵⁶ Vgl. Städtler, Erhard, *Die Ansbach-Bayreuther Truppen im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg 1777-1783. Forschungen zur Kulturgeschichte und Familienkunde*, Nürnberg 1956, S. 90f.; Brauer, Gert, *Die hannoversch-englischen Subsidienverträge*.

Subsidienszahlungen nicht gedeckt werden konnten, genügte manchem Fürsten oft schon ein „geringfügige[r] Bargeld- und Edelmetallfluß“, um die Kriegsmaschinerie und damit auch die Wirtschaft seines Landes am Laufen zu halten, wie Gustav Otruba für den Siebenjährigen Krieg festgestellt hat.⁵⁷

Die finanzielle Seite der Truppenvermietung war somit vieldimensional: Das Motiv der ‚Aufbesserung der Finanzen‘, das den Fürsten gerne unterstellt wird, war ein dehnbarer Begriff, der nicht kurzerhand mit Lukrativität gleichgesetzt werden darf, sondern differenziert betrachtet werden muss. Er konnte sich vom Abwenden eines drohenden Staatsbankrotts über die Reduktion bzw. Umschichtung von Schulden, die Finanzierung des kostspieligen und (an der Landesgröße und der Bevölkerungsanzahl gemessen) bisweilen überdimensionierten stehenden Heeres oder anderen Prestigeobjekten wie Schlössern und Gartenanlagen bis hin zu tatsächlichen finanziellen Gewinnen erstrecken.⁵⁸ Solventere Territorien wie Hessen-Kassel oder Braunschweig-Lüneburg konnten dank der auswärtigen Zahlungen langfristig im Stil der Schweizer Eigenossenschaft sogar mit Steuersenkungen reagieren.⁵⁹ Die Landgrafschaft war um 1700 „zweifelloso der prozentual und strukturell militärischste Staat im ganzen Reich“, konnte diese weit über die Grenzen des Reiches hinausstrahlende Stellung aber ausschließlich mittels seiner erfolgreichen Vermietungsbilanz behalten.⁶⁰ In diesem Fall war dieses Konzept nachweislich langfristig wirtschaftlich lukrativ, was allerdings einen singulären Fall darstellte.⁶¹

1702-1748 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F., 1), Aalen 1962, S. 190; Papke 1979, S. 231. Canstein urteilt hinsichtlich Waldecks, dass man sich keine „grundlegende Sanierung der waldeckischen Kassen“ erhofft zu haben scheint, wohl aber „eine spürbare Entlastung des finanziellen Drucks“ der Kreditoren; Canstein 1987, S. 311.

⁵⁷ Otruba, Gustav, Die Bedeutung englischer Subsidien und Antizipationen für die Finanzen Österreichs 1701-1748, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 51 (1964), S. 192-234, S. 230. Siehe auch Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 11237: Geheimes Kriegsratskollegium, 0057: Überlassung von Truppen durch den Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen an die Alliierten, an Großbritannien und die Niederlande: Resolution von König-Kurfürst Friedrich August, 1.7.1713: „so fehlets ihnen [den Truppen] doch sonst, wegen der starcken arreragen und Schulden, aller Orthen, so daß sie, ohne diesen Vorschuß, nicht in Bewägung zu bringen sind“.

⁵⁸ Vgl. Wilson 2018, S. 279.

⁵⁹ Vgl. ders. 1996, S. 789-792; Jendorff, Alexander, Blut, Boden und Beamte - die Rezeption des „zweiten Herkules“ in der Historiografie des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Holger Th. Gräf, Christoph Kampmann, Bernd Küster (Hg.), Landgraf Carl (1654-1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 87), Marburg 2017, S. 364-378, S. 366f.

⁶⁰ Gräf, Holger Th., Die „Fremden Dienste“ in der Landgrafschaft Hessen-Kassel (1677-1815). Ein Beispiel militärischer Unternehmertätigkeit eines Reichsfürsten, in: Rudolf Jaun, Pierre Streit, Hervé de Weck (Hg.), Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten. Neue Aspekte. Service Étranger Suisse. Nouvelles Études. Nouveaux Aspects, Birmensdorf 2010, S. 83-103, S. 93.

⁶¹ Vgl. ders. 2014, S. 45; Haas 2017, S. 48f.; Pühringer 2017, S. 112; Braun, Christine, Soldaten zu verkaufen? Zur Diskussion über die Subsidienpolitik deutscher Fürsten in der gebildeten deutschsprachigen Öffentlichkeit Ende des 18. Jahrhunderts, in: Gräf, Hedwig, Wenz-Haubfleisch (Hg.), Die „Hessians“, S. 187-201, S. 42.

Verpflichtungen, Risiken und Chancen

Nur ein souveräner Fürst, der über ein funktionierendes und voll ausgebautes Staatswesen gebot, zu dem auch ein Heer von adäquater Größe gehörte, wurde im internationalen Vergleich ernstgenommen. Dies galt umso mehr, wenn er mit dem Militär einen gewichtigen Teil dieses Staates im Zuge der „Organleihe“⁶² in den Dienst einer ausländischen Macht stellen konnte.⁶³ Aus ihrem politischen Schattendasein herauszutreten, als wichtiger Akteur wahr- und ernstgenommen zu werden und auf europäischer Ebene bestenfalls auf Augenhöhe mit Monarchen und Republiken einen dauerhaften Platz einnehmen zu können, war das oberste Ziel eines frühneuzeitlichen Fürsten.

Man vergisst zudem nur allzu leicht, dass eine Nichtbeteiligung an der Truppenaufstellung und –vermietung ebenfalls materielle und immaterielle Kosten produzierte, nämlich in Form von Einquartierungen und Verproviantierung fremder Truppen, die die Reichsdefensionalordnung 1681 festgelegt hatte.⁶⁴ Mancher Fürst wählte mit einem riskanten Rüstungsgeschäft schlichtweg das kleinere und zuweilen kostenintensivere, aber prestigeträchtigere Übel und trug damit auch Sorge für die Sicherheit des eigenen Landes in einem Zeitalter, in dem kleinen und mittleren Reichsterritorien die Mediatisierung durch ihre mächtigeren Nachbarn drohte.

Alternative Zugänge zu den Begriffen „Profit und Lukrativität“

Die komplexeste Art von Profitabilität, die Subsidienvträge generieren konnten, war das durch sie mögliche internationale Prestige. „[D]er ruhmreiche Türkenkrieg“⁶⁵, in dessen verschiedenen Phasen sich zahlreiche Reichsfürsten militärisch engagierten, ist ein besonders gutes Beispiel dafür.⁶⁶ Materielle Faktoren wie Geld und stehende Truppen waren für viele Akteure nur Mittel zum Zweck, um etwas ganz anderes zu erreichen:

⁶² Hofsommer 2012.

⁶³ Kampmann, Christoph, *Der Carolus Magnus unseres Zeitalters*. Landgraf Carl und die Spielräume reichsfürstlicher Politik, in: Holger Th. Gräf, Christoph Kampmann, Bernd Küster (Hg.), *Landgraf Carl (1654-1730). Fürstliches Planen und Handeln zwischen Innovation und Tradition* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 87), Marburg 2017, S. 3-19, S. 12: „Nur ein Reichsfürst, der militärisch respektiert wurde, durfte als ein geachteter politischer Mitspieler gelten.“

⁶⁴ Vgl. Flurschütz da Cruz 2024, S. 39, 62, 129, 134; Ongaro, Giulio Maria, *Peasants and Soldiers. The Management of the Venetian Military Structure in the Mainland Dominion Between the 16th and 17th Centuries*, London 2017, S. 92; Wilson 2018, S. 290.

⁶⁵ Carl, Horst, *Im Dienste der österreichischen Habsburger im 18. Jahrhundert. Die kaiserlichen Arenberg-Regimenter*, in: Godsey, William D., Hyden-Hanscho, Veronika (Hg.), *Das Haus Arenberg und die Habsburgermonarchie. Eine transterritoriale Adelsfamilie zwischen Fürstendienst und Eigenständigkeit (16.-20. Jahrhundert)*, Regensburg 2019, S. 269-292, S. 272.

⁶⁶ Clark, Samuel, *Distributing Status. The Evolution of State Honours in Western Europe*, London/Chicago 2016, S. 51; vgl. Hanlon, Gregory, *The twilight of a military tradition. Italian aristocrats and European conflicts, 1560-1800*, London/New York 2003, S. 159.

die Akkumulation sozialen Kapitals in Form von Rang und Prestige als konstitutiven Merkmalen eines „Konkurrenzsyst[em]s der Ehre“. ⁶⁷ So brachte es vor dreieinhalb Jahrhunderten schon der Militär-Unternehmer Christoph Martin von Degenfeld zum Ausdruck, dessen Söhne auf auswärtigen Schlachtfeldern gefallen waren, während er enorme Schulden für die von ihm aufgestellten Truppen anhäufte: „la riputatione predomina“. ⁶⁸ Oder etwas moderner und auf Deutsch ausgedrückt: „Die Motivation für diese ökonomischen Verlustgeschäfte lag in dem sozialen Prestige, welches der Militärdienst für Adlige mit sich brachte“. ⁶⁹

Ehre und Titel waren zwar immateriell, aber gerade deswegen von besonderer Beständigkeit und bildeten dadurch für Viele das Hauptziel. ⁷⁰ Ehrbezeugungen unterlagen, im Gegensatz zu Geld, keiner Inflation. ⁷¹ Dem war man sogar bereit die Zukunft der eigenen Familie zu opfern. Die Reputation der männlichen Familienangehörigen, die diese im Dienst fremder Mächte erkämpft und erwirtschaftet, nicht selten mit ihrem Leben bezahlt hatten, war deren höchstes Gut, das weit über ihren Tod hinauswirkte und auf das bei jeder sich bietenden Gelegenheit rekurriert wurde. Diese Meriten stellten eine Bringschuld dar und setzten das Gegenüber unter Zugzwang. Die für einen auswärtigen Kriegsherrn gefallenen oder schwerstverwundeten Familienmitglieder vermehrten diesen immateriellen ‚Schuldenberg‘. Männer wie Christoph Martin von Degenfeld, Ernst August von Braunschweig und Lüneburg, Carl von Hessen-Kassel und

⁶⁷ Schlögl, Rudolf, Politik Beobachten. Öffentlichkeit und Medien in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), S. 581-616, S. 610; vgl. Kunisch, Johannes, La guerre - c'est moi! Zum Problem der Staatenkonflikte im Zeitalter des Absolutismus, in: Ders. (Hg.), Fürst - Gesellschaft - Krieg. Studien zur bellizistischen Disposition des absoluten Fürstenstaates, Köln u.a. 1992, S. 1-41, S. 8; Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 373; Gotthard, Axel, Der liebe vnd werthe Fried. Kriegskonzepte und Neutralitätsvorstellungen in der Frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 32), Köln/Weimar u.a. 2014, S. 247f. Helfferich 2020, S. 51-55; Kampmann, Christoph, Friedensnorm und Sicherheitspolitik. Zur Geschichte der Friedensstiftung in der Neuzeit, in: Hedwig, Andreas, Kampmann, Christoph, Murk, Karl (Hg.), Bündnisse und Friedensschlüsse in Hessen. Aspekte friedenssichernder und friedensstiftender Politik der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter und in der Neuzeit (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 32), Marburg 2016, S. 1-22, S. 7.

⁶⁸ Staatsarchiv Venedig, Senato, Dispacci, Dispacci dei capi da guerra, 1, Degenfeld, Annibale (barone), Prod. 2: Hannibal von Degenfeld an die Republik Venedig, Santa Maura 24.7.1685; siehe Flurschütz da Cruz 2024 Kap. II.4.3.3.

⁶⁹ Querengässer, Alexander, Der Dreißigjährige Krieg als Motor der Staatsbildung? Heeresverfassung und Herrschaftsverdichtung in Europa in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 310.1 (2020), S. 1-22, S. 19.

⁷⁰ Matthias Pohligh und Michael Schaich brachten dies auf den Punkt, indem sie die Hierarchie des europäischen Hochadels als „a (pre-modern) dynastic principle of legitimacy which was based not on power or money, but on rank“ beschrieben; Pohligh, Matthias, Michael Schaich, Revisiting the War of the Spanish Succession, in: Dies. (Hg.), The War of the Spanish Succession, S. 1-27, S. 11; vgl. Bodensten, Erik, The problems with receiving subsidies: Sweden and the lesser powers in the long eighteenth century, in: Norrhem, Thomson (Hg.), Subsidies, S. 118-145, S. 119.

⁷¹ Vgl. Reinhard 1999, S. 373; siehe auch Kampmann 2016, S. 8. Tryntje Helfferich formuliert wie folgt: „Once bestowed, honours were generally lasting“, sogar dann, wenn die Gegenseite versprochene Leistungen nicht erbrachte; Helfferich 2020, S. 50. Auch Haas erstellt in seiner Studie eine „Hierarchie der Interessen“, die sich letztlich aber als stets zu aktualisieren und somit als fallabhängig und dynamisch herausstellt; Haas 2017, S. 331.

Georg Friedrich von Waldeck hatten jeweils den Tod einer ganzen Reihe von Söhnen auf fremden Schlachtfeldern zu betrauern. Ruhm und Ehre waren selbst dann noch ultimatives Ziel, wenn sie ihrem Inhaber nur noch posthum zuteilwurden, und die Erben scheuten sich nicht, die daraus erwachsenden Optionen zu nutzen und den vormaligen Auftraggeber der gefallenen Verwandten ständig daran zu erinnern.

Das Streben nach immateriellen Gütern, nach Ruhm und Rang, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese auf lange Sicht als Mittel zu einem Zweck dienten, der wiederum materiell konnotiert war: Prestige und Besitz waren nicht voneinander zu trennen, sondern bedingten sich gegenseitig.⁷² Martin Wrede identifiziert als „Fernziel“ der im Reich ‚gefangenen‘ Reichsstände den „Territorialerwerb“ außerhalb des Reichsverbands, „der mit den herkömmlichen Mitteln der Reichspolitik nicht zu erzielen war“.⁷³ Die Königskrone eines europäischen Reichs als „das Objekt der Begierde schlechthin“⁷⁴ rückten nur auf der Grundlage militärischer Stärke in greifbare Nähe.⁷⁵ Armierung und die Beteiligung am Subsidienwesen stellten eine der wenigen Optionen dar, um den gesellschaftlichen Beschränkungen zu entfliehen und royalen Status bzw. Königsgleichheit zu erlangen und so dem innerhalb des Reiches um sich greifenden „Prozess der Nivellierung und Polarisierung“ zu entgehen.⁷⁶

Lukrativität für das ganze Land

Gewinnbringend im materiellen Sinn konnte der Abschluss von Subsidienverträgen nicht nur für deren fürstliche Protagonisten sein. Die Abkommen setzten vielmehr eine ganze Maschinerie an Ämter- und Auftragsvergaben in Gang, von der – jenseits des unmittelbaren Kriegsdienstes – verschiedenste, auch ‚zivile‘ Wirtschaftszweige profitieren konnten: vom Kreditwesen über die Pferdezucht bis zur Tuchweberei und –verarbeitung, Waffen-, Schuh- und Lebensmittelproduktion.⁷⁷ So lässt Andrea Pühringer zwar offen, ob der Pfälzische Erbfolgekrieg für die Landgrafschaft Hessen-Kassel als Truppensteller letzten Endes „eine ge-

⁷² Vgl. Dierkes, Frank, Streitbar und Ehrenfest. Zur Konfliktlösung im münsterländischen Adel des 16. und 17. Jahrhunderts, Münster 2007, S. 25.

⁷³ Wrede 2004, S. 440.

⁷⁴ Stollberg-Rilinger, Barbara, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008, S. 149 (Hervorhebung im Original); vgl. Matzke, Judith, Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsens 1694-1763 (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde 36), Leipzig 2011, S. 44; Schenk, Tobias, Landgraf Carl aus der Perspektive des kaiserlichen Reichshofrats. Überlegungen zum hierarchischen Element der Reichsverfassung, in: Gräf, Kampmann, Küster (Hg.), Landgraf Carl, S. 30-41, S. 34.

⁷⁵ Wrede 2004, S. 440.

⁷⁶ Stollberg-Rilinger 2008, S.150-152.

⁷⁷ Vgl. Papke 1979, S. 234; Storrs 2012, S. 91f.; 106f.; Prüve, Ralf, Gewaltformen in frühneuzeitlichen Lebenswelten, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, Göttingen 2013, S. 149-161, S. 156f.; Ongaro 2017, S. 61; Rogger 2018, S. 222; Wilson 2018, S. 275f.; Saito 2020, S. 20.

winnträchtige Unternehmung“ war, doch brachte die Ausstattung der Soldaten, die vorzugsweise mittels landeseigener Manufakturen bewerkstelligt wurde, sowie die entsprechenden Materiallieferungen eine nicht von der Hand zu weisende Verbesserung der infrastrukturellen Situation in der Landgrafschaft mit ihrer angespannten Wirtschaftslage.⁷⁸ Die ökonomischen Vorteile des Subsidiengeschäfts für den Landgrafen, die Eliten der Landgrafschaft und die breite Bevölkerung lagen auf der Hand. Entsprechend hoch war die Akzeptanz des Truppengeschäfts.⁷⁹

Von den neu aufzustellenden und ins Ausland zu vermietenden Regimentern profitierte nahezu die gesamte Gesellschaft eines Territoriums, durch alle Schichten und Ränge, vom Feldherrn bis zum Schuster. Nicht nur Generäle, sondern auch Regiments- und Kompaniekommandeure profitierten vom Subsidienwesen und die damit einhergehenden Beförderungen in höhere Ränge. Werber und Offiziere erhielten üblicherweise für jeden Zugang eine bestimmte Summe. Indem (Werbe-)Offiziere und Hauptleute vielfach in Vorleistung treten mussten, wenn sie überhaupt für den Posten in Betracht gezogen werden wollten, wurden sie automatisch zu Kreditoren des Landesherrn und entlasteten zumindest vorübergehend dessen Kriegskasse. Teilweise wurden sie nie ausbezahlt, da auch ihre Investitionen - bisweilen sogar von beiden Seiten - als irreversibler Gabentausch betrachtet wurden.⁸⁰ So waren Subsidienprojekte in der Lage - wie dies anhand der archivalischen Überlieferung in Hessen-Kassel, aber auch in Waldeck mustergültig nachvollzogen werden kann - eine ganze Gesellschaft zu mobilisieren und Angehörige verschiedener Gruppen und Schichten in Amt, Rang, Lohn und Brot zu bringen. Selbst auf den unteren Ebenen der Verwaltung und der militärischen Einheiten war man sich dieses Tauschprinzips materieller und immaterieller Güter bewusst: „In sozialer Hinsicht“ waren, so konstatierte Keita Saito in seiner Untersuchung des bayerischen Kriegskommissariats, „„Begnadungen“ im Sinne von Erweis und Verleihung der fürstlichen Gnaden von größerer Bedeutung [als Be-soldung]. Verdienstvolle Diener konnten sie nicht nur für sich erlangen, sondern ihren Nachkommen eventuell als Sozialkapital vererben lassen.“⁸¹ Geschenke wie Halsketten, Medaillen, Herrscherporträts, Privilegien, Empfehlungen und Exspektanzen, ja sogar vom Fürsten übernommene Taufpatenschaften, visualisiert im Patennamen als Träger sozialen Kapitals, wurden unter Umständen ein ebenso großer oder

⁷⁸ Vgl. Pühringer 2017, S. 118.

⁷⁹ Vgl. Rogger 2014, S. 19.

⁸⁰ Vgl. Hitz 2015, S. 202, 246; Thiessen, Hillard von, Diplomacy in a Changing Political Order: An Actor-Centred View of European Diplomats at the Time of the War of the Spanish Succession, in: Pohlig, Schaich (Hg.), The War of the Spanish Succession, S. 63-84, S. 76

⁸¹ Saito 2020, S. 146.

sogar ein größerer Wert beigemessen als schnödem Geld.⁸² Kapitalien waren ständig in Bewegung und nahmen unterschiedlichste Aggregatzustände an.

Freilich, so könnte man nun argumentieren, wurde die Vergabe solcher Sondergratifikationen nicht nur in Subsidientruppen, sondern in jedem Regiment praktiziert. Das Subsidienwesen aber stimulierte erst den großangelegten Ausbau territorialer Verwaltungen und den Aufbau von Truppenstärken, die landesintern niemals nötig und möglich gewesen wären. Das durch seine Einbettung in internationale Gewaltmärkte derart expandierende Militär wirkte somit nicht nur als „gigantische Geldumverteilungsmaschine“, sondern hatte auch vielfältige immaterielle Implikationen.⁸³ In Territorien wie Hessen-Kassel konnte sich das landesherrliche Engagement im internationalen Subsidienwesen sogar positiv auf die Wanderungsbilanz auswirken und das Militär vom Push- zum Pull-Faktor werden lassen.⁸⁴

Nicht vergessen werden darf zudem der mittelbare Profit, der von Subsidienverträgen in Form von Anleihen, Krediten bzw. Antizipationen ausging.⁸⁵ Für die englische Politik bezeichnet Gustav Otruba die Geschichte der Subsidien und Antizipationen sogar als ausschlaggebenden Faktor des britischen Einflusses in Europa in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erst das Subsidienwesen ermöglichte es dem Königreich demnach, sein finanzielles Potenzial in steigendem Maße außenpolitisch spielen zu lassen.⁸⁶ Viele Beteiligte erhielten auf diesem Weg Zugang zu regionalen und transnationalen Kreditmärkten.⁸⁷ Monarchen, die grundsätzlich ausgabenorientiert wirtschafteten, für die jedoch Kategorien wie Ehre und Status im Mittelpunkt ihres Handelns standen und für die Sparmaßnahmen keine Option waren, waren permanent auf solvente Geschäftspartner und Kreditquellen angewiesen.⁸⁸

⁸² Vgl. Höbelt 2010, S. 133f.; Saito 2020, S. 152; Stollberg-Rilinger 2008, S. 149.

⁸³ Prüve, Ralf, Vom Schmuttelkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit - Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 51 (2000), S. 597-612, S. 602.

⁸⁴ Vgl. Gräf, Holger Th., Das Militär Landgraf Carls - eine ‚stehengebliebene Söldnerarmee‘?, in: Ders., Kampmann, Küster (Hg.), Landgraf Carl, S. 87-97, S. 94. Damit korrespondierend suchte die Obrigkeit die Abwanderung militärisch versierter Untertanen zu verhindern: Burschel, Peter, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts. Sozialgeschichtliche Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 113), Göttingen 1994, S. 75.

⁸⁵ Den Zusammenhang von „Krieg und Kredit“ beschreibt Neu, Tim, Global Credit. Die britische Finanzlogistik als fraktales Phänomen am Beispiel des Siebenjährigen Kriegs, in: Füssel, Marian (Hg.), Der Siebenjährige Krieg 1756-1763. Mikro- und Makroperspektiven (Schriften des Historischen Kollegs - Kolloquien 105), Berlin/Boston 2021, S. 75-93, S. 87. Vgl. Otruba 1964, S. 192f.; 230-234.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 230.

⁸⁷ Vgl. Staudinger, Karl, Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel 1680-1726, Halbbd. 1 (Geschichte des Bayerischen Heeres II), München 1904, S. 685; Höbelt 2010b, S. 63; Storrs 2012, S. 106f.

⁸⁸ Vgl. Reinhard 1999, Kap. Ressourcen.

Der Kredit im eigentlichen Wortsinn, der aus Subsidienprojekten hervorging, wird als vermeintliches Nebenprodukt gerne vernachlässigt und unterschätzt.⁸⁹ Dabei handelte es sich um einen ganz zentralen Bestandteil der Projekte: Subsidien und die daraus zu erwartenden Geldeinnahmen konnten als Sicherheiten bei geplanten Kreditaufnahmen verwendet werden. Die Forderungen wurden in Form von Schuldverschreibungen gehandelt, was man trotz der geringen Aussichten auf deren vollständige Einlösung rege praktizierte; dabei wurden Gewinn- und Risikobewertungen vorgenommen und Rückstände aus Subsidienprojekten von Dritten gehandelt.⁹⁰ Folgerichtig schrieb bereits Gert Brauer 1962 den ‚hohen Kredit‘ des von ihm untersuchten Hannoveraner Kurfürstentums vorwiegend dessen Armeestärke zu.⁹¹ Auch der Kreditbegriff ist allerdings – wie Lukrativität und Profit – in seiner Mehrdimensionalität zu verstehen: Kredit und Kreditwürdigkeit im Sinne von auf Erfahrung basierender Glaub- und Vertrauenswürdigkeit erstreckten sich von Finanzmärkten über die politische und militärische Sphäre bis hin zu dynastisch-konubialen Allianzen. Möglich war die Befriedigung des exponentiell ansteigenden Versorgungsbedarfs, den das Subsidienwesen und die damit einhergehende Aufrüstung auslösten, nur durch die Hinzuziehung potenter Investoren, Bankiers, Kredit- und Beziehungsmakler, die die notwendigen Zwischenfinanzierungen bereitstellen konnten, auf der Makro- wie auf der Mikroebene.⁹² Jüdischen Kaufleuten und Hoffaktoren, die über weitgespannte geschäftliche und verwandtschaftliche Netzwerke ebenso verfügten wie über die Bereitschaft zu hoher geographischer Mobilität, kam innerhalb dieser Gruppe neben ihren christlichen Kollegen eine Schlüsselrolle zu, die noch viel zu wenig erforscht ist.⁹³

⁸⁹ Vgl. Brauer 1962, S. 97; Wilson 2018, S. 285.

⁹⁰ Feineis, Dieter Michael, Johann Gallus Jacob von Hollach, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 77 (2014), S. 187-220, S. 189, Anm. 6: „Für die Unterhaltung von Auxiliartruppen von 4 000 Mann [im Spanischen Erbfolgekrieg] waren dem Hochstift Würzburg kaiserliche Subsidienfelder zugesagt. Im Februar 1708 verschaffte Johann Gallus Jacob den fürstbischöflichen Hoffaktoren Elkan und Liebman Moses (Metz) ‚zum Vogelsang‘ in Frankfurt, dem Onkel und Vater Jakob Liebermanns, einen mit Unterschrift und Siegel von Fürstbischof Johann Philipp von Greiffenclau versehenen Vertrag über die Zession von Forderungen von 979 967 fl. gegen die Zahlung von 580 000 fl. Da er mit dem Handelsmann Jakob (von) Balde sowie den Juden Isaak und Jakob Stein zu Frankfurt gleiche Abmachungen getroffen hatte, mussten die beiden Brüder ihren Vertrag zurückgeben. Johann Gallus Jacob überließ ihnen nachfolgend gemeinsam mit Balde Subsidienansprüche von 464 165 fl. sowie 380 000 fl., verbunden mit anderen Forderungen, gegen die Zahlung von 250 000 fl. sowie 280 000 fl. und händigte ihnen fürstbischöfliche Vertragsausfertigungen vom Juni 1709 und September 1710 aus. Die Anweisungen an den Kaiserhof wurden jedoch alleine auf Balde ausgestellt, so dass beide Hoffaktoren trotz beträchtlicher Diskretionszahlungen an Johann Gallus Jacob letztlich leer ausgingen.“

⁹¹ Brauer 1962, S. 97.

⁹² Vgl. Zunckel, Julia, Rüstungsgeschäfte im Dreißigjährigen Krieg. Unternehmerkräfte, Militärgüter und Marktstrategien im Handel zwischen Genua, Amsterdam und Hamburg (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 49), Berlin 1997, S. 17-26. Lang 2010, S. 100; Storrs 2012, S. 106.

⁹³ Siehe Papke 1979, S. 232-234; Feineis 2014; Rogger 2018, S. 236; Berghoff, Hartmut, Die Zähmung des entfesselten Prometheus? Die Generierung von Vertrauenskapital und die Konstruktion des Marktes im Industrialisierungs- und Globalisierungsprozess.

Nebenkosten, Trickbetrug und Subkontrakte: weitere Quellen von Lukrativität

Als letzte Möglichkeit, aus Subsidienprojekten materiellen Profit zu schlagen, sind die vielfältigen Nebenkosten im internationalen und bargeldlosen Zahlungsverkehr zu nennen. Sie konnten, gemessen an heutigen Maßstäben, gleichermaßen legaler und illegaler Natur sein: Teils horrenden Zinsen und Wechselgebühren⁹⁴ fallen hierunter ebenso wie regelmäßig praktizierter Musterungsbetrug (etwa durch Mehrfachberechnung)⁹⁵ oder Unterschlagung. Diese Methoden konnten alle Ebenen der Militärverwaltung durchziehen. Begünstigt wurden sie dadurch, dass die „exorbitanten Volumina an Finanzmitteln und Materiallieferungen“ spätestens seit Beginn des 18. Jahrhunderts „ein komplexes fiskal- und buchungstechnisches Instrumentarium zur Vor- und Zwischenfinanzierung zwecks Verbriefung, Begleichung und Abwicklung“ der Kontrakte notwendig machten, wodurch eine mitunter unüberschaubare Zahl an Mitwirkenden involviert war.⁹⁶ Die Gewinnmöglichkeiten scheinen gerade auf der Ebene der Vermittler, deren tatsächliche Beteiligung bislang weitgehend im Dunkeln lag, groß gewesen zu sein. In diese Kategorie fallen auch Episoden wie die des braunschweigischen Subsidienvertrages mit Venedig in den 1680er-Jahren, der nur erstens dadurch erfüllt werden konnte, dass man im Rahmen eines Subkontrakts Württemberger Einheiten dazubuchte, und der zweitens nur dadurch lukrativ werden konnte, dass man die Württemberger Behörden im Unklaren über die von Venedig gezahlten Preise ließ – was ans Tageslicht kam und für erhebliches Konfliktpotential sorgte.⁹⁷ Für Württemberg, das zu dieser Zeit erst anfang, sich im Subsidienwesen zu engagieren, war ein solcher Subkontrakt übrigens mit seinen noch kleinen Truppenkontingenten die einzige Chance darstellte, überhaupt am frühmodernen Gewaltmarkt zu partizipieren.⁹⁸

Teilweise waren Subsidien auch in Werbegeldern enthalten, die gezahlt wurden, obwohl wegen bereits bestehender Truppen gar nicht mehr geworben werden musste, weshalb diese Werbegelder als versteckte, indirekte oder diskrete Form von Subsidiengeldern gelten dürfen. In einer Welt, in der es anrüchig war, adlige Personen mit finanziellen Transaktionen in Verbindung zu bringen, dürfte diese Praxis adlige Rang- und Ehrfragen entschärft haben, die von allzu expliziten monetären Zuwendungen unter Umständen angeheizt

rungsprozess, in: Ders., Jakob Vogel (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt am Main u.a. 2004, S. 143-168, S. 149f.

⁹⁴ Vgl. Ongaro 2017; Pegrari, Maurizio, *Le Reti del Credito e della Finanza dalla Repubblica di Venezia all'Unità*, in: Ders. (Hg.), *Moneta, Credito e Finanza a Brescia dal Medioevo all'Età Contemporanea*, Brescia 2014, S. 267-394.

⁹⁵ Vgl. Braubach 1923, S. 11f.; Wilson 2018, S. 273, 289; Helfferich 2020, S. 48.

⁹⁶ Feineis 2014, S. 218.

⁹⁷ Siehe ausführlich bei Flurschütz da Cruz 2024.

⁹⁸ „[A]rming collectively represented the third answer to the defense question“; Wilson 2010, S. 501.

worden wären. Die zunehmende und öffentliche Monetarisierung des Subsidienwesens scheint somit erst durch den persönlichen Rückzug der Person des Fürsten aus dem Verhandlungsgeschäft möglich geworden zu sein. An seine Stelle traten Staatsbeamte, Militär- und Finanzexperten, die sich um das ‚Kleingedruckte‘ – die finanzielle Abwicklung – kümmerten. Dem Landesherrn oblag es schließlich nur noch, die von seinen Ministern ausgehandelten Vereinbarungen zu ratifizieren.

Fazit: Gewinnchancen und Verlustrisiken im Subsidienwesen – eine komplexe Formel

Auf den Gewaltmärkten der Frühen Neuzeit zu wirtschaften, war ein Mittel nicht allein zur Durchsetzung ökonomischer Interessen, sondern diente der „Macht-, Prestige- und Güterakkumulation“.⁹⁹ Es handelte sich nicht um Luxusprojekte selbstsüchtiger Fürsten, sondern lediglich um eine von vielen Maßnahmen eines ganzes Repertoires landesherrlicher Optionen, das der innen- wie außenpolitischen Herrschaftsführung diente und das Rainald Becker und Iris von Dorn als „Imperativ barocker ‚Regierkunst‘“ bezeichnen, dem zu gehorchen von frühneuzeitlichen Fürsten schlichtweg erwartet wurde.¹⁰⁰ Wer also in Bezug auf Rentabilität, Lukrativität oder Profitabilität nur in materiellen Bahnen denkt, die zweifellos eine Rolle spielten, wird die eigentliche Bedeutung der Begriffe in ihrem frühneuzeitlichen Sinn ebenso wenig erfassen wie die Motivation hinter den hier betrachteten Subsidienprojekten. Vielmehr sind Subsidienprojekte als eine Gleichung zu sehen, die eine Vielzahl von Variablen enthielten: Sicherheit, politische und religiös-ideelle Motivationen¹⁰¹, finanzielle Einnahmen und soziales Prestige waren in dieser komplexen Formel neben anderen Faktoren gegeneinander aufzuwiegen und in ihrer kurz- wie langfristigen Bedeutung ins Verhältnis zu setzen.¹⁰² Akute Preis-, Angebots- und Nachfrageschwankungen wie auch deren langfristige Entwicklung mussten dabei ebenso einkalkuliert werden wie politische Konstellationen, dynastische und Patronageoptionen, konfessionelle Befindlichkeiten¹⁰³ und geographische bzw. territoriale Settings.¹⁰⁴ Schon die Vermeidung

⁹⁹ Elwert 1997, S. 86.

¹⁰⁰ Becker, Rainald, von Dorn, Iris, Einführung, in: Dies. (Hg.), Politik – Repräsentation – Kultur. Markgraf Christan Ernst von Brandenburg-Bayreuth 1644-1712. Referate der Tagung am 9. und 10. November 2012 in Bayreuth, Bayreuth 2014, S. XIII-XX, S. XIII.

¹⁰¹ Beispielsweise die Motivation deutscher Fürsten, das Abendland vor dem aus ihrer Sicht „Erzfeind der Christenheit“ zu beschützen, sollte nicht unterschätzt oder gar als bloßer Topos und willkommener Vorwand gewertet werden, sich am Kriegsgeschehen beteiligen zu können; vgl. Hanlon 2003, S. 159; Rogger 2014, S. 6.

¹⁰² So spricht Anuschka Tischer etwa von französischem Geld und dem symbolischen Kapital des Kaisers, die miteinander konkurrierten; Tischer 2020, S. 32; Wilson, Peter H., ‚Mercenary‘ contracts as Fiscal – Military Instruments, in: Norrhem, Thomson (Hg.), Subsidies, S. 68-92, S. 69.

¹⁰³ Zur Rolle von Konfession im Militär- und Subsidienwesen siehe Pröve 2000, S. 603; Thiele 2014, S. 173; Haas 2017, S. 41; Kampmann 2017, S. 17.

anfallender Kosten wie Quartierlasten konnten ein ausreichendes Motiv sein, bei dem Spiel mitzuspielen. Auch solche Kosten dürfen bei der Aufstellung der Subsidienformel nicht vergessen werden, selbst wenn sie sich erübrigten und sozusagen als Motiv unsichtbar wurden, sobald ein Fürst sich ‚armierte‘ und ins Subsidienwesen einstieg. Sogar der Wirtschaftshistoriker Fritz Redlich als prominenter Verfechter der materiellen Seite des Subsidienwesens hat Mitte des letzten Jahrhunderts erkannt, dass die Gleichung unvollständig wäre, würde man nur ihre ökonomische Seite betrachten: „Their undertakings fall into the twilight zone between business and politics“.¹⁰⁵

Der Fokus auf Finanzen und konkret auf monetäre Schulden erweist sich in der Zusammenschau als verfehlt bzw. irreführend; ein umfassender, ganzheitlicher, Kapital und Schulden in ihren verschiedensten materiellen und immateriellen Aggregatzuständen Zugriff ist nötig. Im Subsidienwesen mit seinen materiellen und immateriellen Komponenten einen bestimmten Aspekt über den anderen hervorheben zu wollen, ist nicht möglich, wenngleich finanzielle Fragen gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als in den meisten Territorien Ziele wie Kurhut oder Königskrone bereits erreicht waren, tatsächlich größeren Raum einnahmen als dies um 1650 und selbst noch um 1700 der Fall gewesen war.¹⁰⁶

(Teil-)Öffentlich sichtbare Gunsterweise wie die Titel und Ehrbezeugungen und der Eintritt in höhere gesellschaftliche Kreise waren auf Langfristigkeit angelegt; sie machten sich mitunter zwar erst generationenübergreifend bezahlt, lohnten sich aber oft mehr als solche Renditen und Gewinne, die kurzfristig, aber oft nur einmalig im Militärunternehmertum winkten. Auch sie hatten freilich auch ihre Berechtigung und konnten, abhängig von den akuten Bedürfnissen der Akteure, sogar das Hauptmotiv darstellen.

Wie auch immer, kurz- oder langfristig: Gemeinsame militärische Projekte im Rahmen von Subsidienverträgen boten den Fürsten des Reichs willkommene Anknüpfungspunkte an europäische

¹⁰⁴ Vgl. Ongaro 2017, S. 91; Sissakis, Manuela, Das Wachstum der Finanzgewalt. Kriegs- und Herrschaftsfinanzierung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel zur Regierungszeit Herzog Heinrichs d. J. (1515-1568) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 270), Hannover 2013, S. 88; Rogger, Philippe, Familiäre Machtpolitik und Militärunternehmertum im katholischen Vorort. Die Pfyffer von Luzern im Umfeld des Dreißigjährigen Krieges, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 77 (2015), S. 122-138; Braun 2018, S. 42f.; Rogger, Philippe, Kompaniewirtschaft, Verflechtungszusammenhänge, familiäre Unternehmensorganisation. Die Zurlaube als Militärunternehmer auf den eidgenössischen Söldnermärkten um 1700, in: Greyerz, Holenstein, Würzler (Hg.), Soldgeschäfte, S. 211-237, S. 233.

¹⁰⁵ Redlich 1965, S. 13f. Immaterielle Komponenten, die in dieser Arbeit etwa als Macht und Prestige beschrieben werden, bezeichnet besonders die englischsprachige Fachliteratur gerne als „political“, meist antagonistisch zu „business transactions“ oder „profit“, der eben meist ausschließlich materiell konnotiert ist; Redlich 1965, S. 88-102; Wilson 1996, S. 757f. und 771 („politics rather than profit“), ebenso ders. 2010, S. 499; vgl. auch Braun 2018, S. 43.

¹⁰⁶ Vgl. Tzoref-Ashkenazi, Chen, German Auxiliary Troops in the British and Dutch East India Companies, in: Nir Arielli, Bruce Collins (Hg.), Transnational Soldiers. Foreign Military Enlistment in the Modern Era, New York 2013, S. 32-49, S. 34.

Großmächte. Im Rahmen solcher gemeinsamen Unternehmungen, zu denen es abseits des militärischen Bereiches nur selten oder überhaupt keinen Anlass gegeben hätte, sammelten die Partner gemeinsame Erfahrungen, die materielle wie immaterielle Verpflichtungen generierten. Diese wiederum produzierten Kredit und Anerkennung. Der 1669 in venezianischen Diensten jung verstorbene Josias von Waldeck etwa und die mediale Offensive, die auf seinen Tod folgte, geben dafür das beste Beispiel. Mit den Waldeckern und den Welfen konnten gleich zwei Dynastien über Jahrzehnte von dem von Josias durch seinen Tod im Dienst Venedigs erwirtschafteten Kredit profitieren.

Subsidienprojekte und die dahinterstehenden Absichten können somit nur in ihrem individuellen Kontext und, um Anachronismen zu vermeiden¹⁰⁷, im Horizont ihrer Zeit bewertet werden, in der Profit nicht nur in Münzen abgerechnet werden konnte: „The historian must do more than merely establish a dichotomy between cost and income, profit and loss“.¹⁰⁸ Spätestens mit Generations- und Herrscherwechseln konnte sich die Motivlage im Truppengeschäft ändern, wenn sie nicht, wie es Christopher Storrs für Savoyen beschreibt, sogar innerhalb der Regierungszeit ein und derselben Herrscherpersönlichkeit schwankte und wechselte.¹⁰⁹ Überhaupt muss davon Abstand genommen werden, konstante und lineare Entwicklungen in diesem Bereich erkennen zu wollen, der sich doch viel mehr durch Brüche statt durch Kontinuitäten auszeichnete.

¹⁰⁷ Wilson 2018, S. 293: „How the war was perceived and how it was experienced cannot be measured simply in gulden and taler, and we need to examine how ‘costs’ are constructed [...] because eighteenth-century practices frequently did not match criteria employed by later historians.“

¹⁰⁸ Ongaro 2017, S. 217; vgl. Wilson 1996, S. 778: „[I]t is often impossible to disentangle the motives behind each treaty because princes often pursued several distinct, even contradictory, aims simultaneously“.

¹⁰⁹ Vgl. Storrs 2012, S. 90.

Ziele und Praktiken der Kreditvergabe im späten 18. Jahrhundert am Beispiel der Landgrafen von Hessen–Kassel

Karl Murk (Marburg)

Im späten 18. Jahrhundert hatte die landesherrliche Vermögensverwaltung vermutlich in keinem Reichsfürstentum einen so hohen Stellenwert wie in der Landgrafschaft Hessen–Kassel. Landgraf Friedrich II. (reg. 1760–1785) und sein Sohn und Nachfolger Wilhelm IX. (reg. 1785–1821) zählten reichs- und europaweit zu den gefragtesten Kreditgebern; ihren Zeitgenossen erschienen sie als geschäftstüchtige Finanziere par excellence. Wie die durch den Soldatenhandel reich gewordenen und auf die stetige Vermehrung ihres Reichtums bedachten Landgrafen bei der Anleihevergabe zu Werk gingen, soll im Folgenden anhand der einschlägigen Verhandlungen mit dem deutschen und europäischen Hochadel untersucht werden, die in der Aktenüberlieferung des Staatsarchivs Marburg breiten Niederschlag gefunden haben. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert wurde der Kasseler Hof von Anleihegesuchen aus dem In- und Ausland geradezu überschwemmt. Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren, aber auch Städte, reichs- und landständische Korporationen, adlige und bürgerliche Gutsbesitzer und Beamte, Gewerbetreibende und Privatiere gaben sich am Kasseler Hof auf der Suche nach Geld gewissermaßen die Klinke in die Hand. Der starke Andrang kapitalbedürftiger Bittsteller und das landgräfliche Interesse an einer sicheren und lukrativen Kapitalanlage erforderten effiziente Entscheidungsfindungsprozesse und klare Vergabekriterien, um die Spreu vom Weizen zu trennen. Wer mit zu optimistischen Erwartungen nach Kassel reiste, musste rasch feststellen, dass der Landgraf keine Wohltaten verteilte, sondern die Vor- und Nachteile der ihm unterbreiteten Darlehensgesuche nüchtern gegeneinander abwägen ließ. 1782 schilderte ein Geheimrat, der im Auftrag seines Dienstherrn Anleiheverhandlungen in Kassel führte, das übliche Prozedere in einem ausführlichen Lagebericht folgendermaßen:¹

Wenn man nach demjenigen urtheilen sollte, was so oft und viel [...] bald von diesem, bald von jenem von der leichten Mühe gesagt worden, mit welcher man hier in Cassel so viel Geld, als man nur verlange, erhalten könne, so hätte man denken sollen, man dürfe sich nur sehen lassen, um gleich gantze Millionen in Empfang zu nehmen. So ist es aber in Wahrheit nicht. Man geht hier mit ganz ausnehmender Pünktlichkeit zu Werk. Der Herr Landgraf thut nichts ohne das Kriegscollegium, und dieses erlaubt sich nicht die geringste Abweichung von demjenigen, was Vorsichtigkeit und Klugheit erfordert, aus Beysorge, es möge sich einmal bey dem Landessuccessori responsable machen.

¹ Geheimer Rat Hermann an Fürst Friedrich von Waldeck–Pyrmont (Kassel 1782 Januar 27), Hessisches Staatsarchiv Marburg (künftig HStAM) Best. 125 Nr. 3732.

Pünktlichkeit, Vorsicht, Klugheit und Furcht vor dem präsidenten Regierungsnachfolger, dem der Ruf eines strengen und sparsamen Haushälters vorausseilte, bestimmten demnach die Entscheidungsabläufe am Kasseler Hof Anfang der 1780er Jahre. Im Folgenden soll das in der Folgezeit stetig perfektionierte Räderwerk näher beleuchtet werden. Von wem, wie und aus welchen Gründen wurden Anleihegesuche an die Landgrafen herangetragen? Was hatten die Bittsteller dabei zu beachten? Wie erfolgte die Entscheidungsfindung auf hessischer Seite? Aus welchen Kassen und nach welchen Kriterien wurden Kredite vergeben? Welche finanztechnischen und politischen Erwägungen spielten dabei eine Rolle? Und schließlich: Welche Chancen und Risiken barg die landgräfliche Anleihepolitik? Inwieweit erfüllte sie mittel- und langfristig die in sie gesetzten Erwartungen?

Dass Kassel im späten 18. Jahrhundert ein Tummelplatz für geldbedürftige Reichsstände und europäische Potentaten wurde, war wie bereits erwähnt auf den lukrativen Soldatenhandel der Landgrafen zurückzuführen, der jahraus jahrein hohe Beträge in die hessische Kriegskasse spülte.² Allein zwischen 1776 und 1784 soll durch die Truppenvermietung ein Reingewinn von über 11 Millionen Reichstalern erzielt worden sein, über den der Landgraf nach eigenem Gutdünken verfügen konnte.³ Damit die Gelder nicht nutzlos im Schatzgewölbe des Kasseler Schlosses oder in den Tresoren der Bank von Amsterdam, wohin ein Teil der englischen Subsidien überwiesen wurde, herumlagen, wurden sie seit Ende der 1770er Jahre in großem Stil ausgeliehen. Wenn der Barvorrat in der Kriegskasse nicht ausreichte, was selten der Fall war, verwendete man auch die in der Oberrentkammerkasse, in der Hanauer Kammerkasse oder beim Bankhaus Abraham van Notten & Sohn in Amsterdam vorhandenen Mittel.⁴ Zwischen 1760 und 1806 sollen insgesamt ca. 25,7 Millionen Reichstaler entweder in Form von direkten Anleihen oder über den Ankauf von Partialobligationen angelegt worden sein.⁵ Stetige Vermögensvermehrung „sans y rien risquer“⁶ – so lautete die von den Landgrafen vorgegebene Devise. Welche Beträge dabei hin- und herbewegt wurden, war eines

² Vgl. Holger Th. GRÄF, *Ce corps de troupes fait notre Pérou. Die Subsidienverträge der Landgrafen von Hessen-Kassel im Überblick*, in: DERS./Andreas HEDWIG/Annegret WENZ-HAUBFLEISCH (Hrsg.), *Die „Hessians“ im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 80), Marburg 2014, S. 41–57; Josef SAUER, *Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Ein Beitrag zur Geschichte des kurhessischen Haus- und Staatsschatzes und zur Entwicklungsgeschichte des Hauses Rothschild*, Fulda 1930, S. 6–11, 30–33.

³ Vgl. SAUER, *Finanzgeschäfte* (wie Anm. 2), S. 32.

⁴ Vgl. die Verteilung der Preußen zur Verfügung gestellten Anleihe über 1,5 Millionen Reichstaler (Kassel 1795 Januar 19), HStAM Best. 6 b Nr. 106; Befehl Landgraf Wilhelms. IX. an Oberkriegszahlamt (Kassel 1795 Januar 19), HStAM Best. 5 Nr. 12913; Bericht des Generalkriegskommissariats (Kassel 1786 November 20), HStAM Best. 6 b Nr. 65; vgl. ferner die Korrespondenz zwischen dem Amsterdamer Bankhaus Abraham van Notten & Fils mit dem Agenten Althaus in Hamburg bzw. Braunschweig sowie mit Kriegsrat Georg v. Wille in Kassel von 1761 bis 1787 in: HStAM Best. 6 b Nr. 61; vgl. ferner SAUER, *Finanzgeschäfte* (wie Anm. 2), S. 26 f.

⁵ Vgl. SAUER, *Finanzgeschäfte* (wie Anm. 2), S. 102.

⁶ Althaus an Abraham van Notten & Fils (Hamburg 1761 November 3), HStAM Best. 6 b Nr. 61.

der bestgehüteten Staatsgeheimnisse. So durften beispielsweise die Kassenbücher der Kriegskasse auf Anweisung des Landgrafen nur ganz wenigen Personen vorgelegt werden ⁷ ; die fürstlichen Vermögensverhältnisse blieben hinter einem dichten Schleier verborgen.

Spätestens Ende der 1770er Jahre hatte es sich überall herumgesprochen, dass der Landgraf von Hessen-Kassel ansehnliche Kapitalien zu akzeptablen Konditionen verlieh, was dazu führte, dass er sich vor Anleihegesuchen kaum retten konnte. Allein im Jahre 1790 verhandelte das Kriegskollegium mit 62 Interessenten über eine Darlehensvergabe. ⁸ Viele steckten so tief im Schuldensumpf, dass die Kreditaufnahme in Kassel als letzter Rettungsanker vor der Insolvenz erschien. In flehentlichen Hilfsappellen wurde der Landgraf als einer der „geschicktesten Finanziers“ gepriesen⁹, als „einzige(r) Fürst“, der durch „weise Staatsoeconomie“ seinen „Schatz in einem solchen Zustand erhalten und vermehrt“ habe, dass er „ganz vorzüglich“ imstande sei, aus dem Schlamassel zu helfen.¹⁰ Die Erfüllung des Anleihebegehrens wurde wahlweise als Freundschaftsbeweis, als Akt der reichsständischen Solidarität, der verwandtschaftlichen Hilfsbereitschaft, der Großmut und Barmherzigkeit gewertet und als ein „brillante(s) Denkmahl Fürstlicher Huld und Gnade“ gerühmt.¹¹

In welcher Form wurden die Anliegen vorgebracht? Geldbedürftige Fürsten sprachen den Landgrafen bei Besuchen in Kassel oder Kuraufenthalten in Wilhelmsbad, Bad Nenndorf oder Hofgeismar entweder direkt an oder schickten enge Vertraute, jüdische Hoffaktoren, in Finanzgeschäften versierte Beamte oder Residenten befreundeter Mächte zu diskreten Sondierungen an den landgräflichen Hof, um die Bereitschaft zur Kapitalvergabe auszuloten.¹² Ab den 1780er Jahren tummelten sich vor allem Frankfurter Bankhäuser in diesem Metier. Rüppel & Harnier, d’Orville & Fils, Gebrüder Bethmann oder Meyer Amschel Rothschild

⁷ Vgl. Carl Friedrich Buderus an Landgraf Wilhelm IX. (Kassel 1798 Mai 17), HStAM Best. 6 a Nr. 234.

⁸ Vgl. Generalkriegsprotokoll 1790, HStAM Best. 6 b Nr. 10.

⁹ Fürst Friedrich von Waldeck an Kurfürst Wilhelm I. (Arolsen 1805 Juli 7), HStAM Best. 4 f Waldeck Nr. 549.

¹⁰ Graf Carl Ludwig von Stolberg an Landgraf Wilhelm IX. (Stolberg 1794 Juni 14), HStAM Best. 5 Nr. 12896.

¹¹ Graf Carl Ludwig von Stolberg an Landgraf Friedrich II. (Kassel 1778 März 12), HStAM Best. 5 Nr. 12896; vgl. ferner Graf Ferdinand Carl von Leiningen-Westerburg an Landgraf Wilhelm IX. (Westerburg 1798 September 2), HStAM Best. 42 b Nr. 759.

¹² Vgl. Anfragen des anhalt-bernburgischen Hoffaktors David Hertz (1776 Dez. 6), des Hofagenten Feidel David (Generalkriegsprotokoll, 1788 Dezember 12) sowie Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1777 März 6), HStAM Best. 5 Nr. 12839; Anleihegesuch des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst (Schillingsfürst 1792 August 10), HStAM Best. 5 Nr. 12875; vgl. ferner das von einem hessen-darmstädtischen Major vorgebrachte Anleihegesuch des Fürsten von Fürstenberg (1783) und das von einem gräflich sickingenschen Beamten empfohlene Anleihegesuch einiger schwäbischer Reichsgrafen und Reichsfreiherrn in: HStAM Best. 5 Nr. 12920; vgl. auch das von dem Hanauer Schutzjuden Isaak Maron Levi vorgebrachte Anleihegesuch der Reichsstadt Nürnberg (1786 Juli), HStAM Best. 5 Nr. 12925; Meyer Amschel Rothschild an Landgraf Wilhelm IX. bezüglich des Anleihebegehrens des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen (Frankfurt 1788 August 13), HStAM Best. 5 Nr. 12921; vgl. schließlich auch das von dem Offenbacher Schutzjuden Salomon Herz Maas vorgebrachte Anleihegesuch des Fürsten von Salm-Kyrburg (Offenbach 1788 Januar 31), HStAM Best. 5 Nr. 12927.

betätigten sich als Darlehensvermittler, negozierten gegen Provision Anleihen oder boten Partialobligationen zum Kauf an. Egal, ob die Bittsteller einen professionellen Vermittler engagierten oder sich die Maklergebühren und Provisionen sparten und das direkte Gespräch mit dem Kasseler Hof suchten, stets empfahl es sich, dort die richtigen Personen anzusprechen, die Männer, „auf die das meiste ankommt.“¹³ Unter Landgraf Friedrich II. waren dies der Generalkriegskommissar und Generalleutnant Friedrich Christian v. Jungkenn–Münzer, der die Kriegskassenverwaltung und das Anleihegeschäft in den 1770er und frühen 1780er Jahren maßgeblich bestimmte, und der Kriegsrat und Kriegszahlamtsdirektor Georg David v. Wille.¹⁴ Unter Landgraf Wilhelm IX. spielte ab 1785 zunächst der Geheime Kriegsrat Johann Franz Kunckel eine wichtige Rolle¹⁵, ehe Ende der 1790er Jahre der Oberkriegskommissar, Kriegsrat und Oberkriegszahlamtsdirektor Carl Friedrich Buderus, ein Gönner und enger Geschäftspartner von Meyer Amschel Rothschild, als Hauptansprechpartner in Geldgeschäften fungierte.¹⁶

Bei der Kontaktaufnahme legte man verständlicherweise großen Wert auf Diskretion, weil das Bekanntwerden eines finanziellen Hilfersuchens den guten Ruf und die Kreditwürdigkeit des Bittstellers nachhaltig erschüttern konnten. Die Geheimniskrämerei ging mitunter so weit, dass in Kassel Anleihen für anonym bleibende Reichsstände oder auswärtige Mächte erbeten wurden. Die um ihr Renommee besorgten Nachsucher wollten ihre Namen erst preisgeben, wenn sie die „moralische Gewißheit“ besaßen, dass in Kassel genug Geld vorhanden war und die Bereitschaft bestand, es zu akzeptablen Bedingungen auszuleihen.¹⁷ Darauf haben sich die Landgrafen und das Kriegskollegium jedoch nie eingelassen.¹⁸ Wer den Schleier der Anonymität nicht lüftete, mit dessen Emissären wurde nicht verhandelt. Man bestand auch darauf, dass die Darlehensgesuche in schriftlicher Form bei der Geheimen Kanzlei eingereicht werden mussten. Von dort wurden sie mit der Bitte um Stellungnahme an das zweite Departement des Kriegskollegiums oder an die Behörde, aus deren Kasse das Geld ausgeliehen werden sollte, weitergeleitet. Im Kriegskollegium wurde ein Referent bestimmt, der das Anleihegesuch unter die Lupe nahm und in einer der einmal wöchentlich stattfindenden Sitzungen Bericht erstattete. Anschließend fasste das aus dem Präsidenten, den Kriegsräten und stimmberechtigten Assessoren bestehende Kollegium mit

¹³ Geheimer Rat Hermann an Fürst Friedrich von Waldeck–Pyrmont (wie Anm. 1).

¹⁴ Ebd.; vgl. auch Wir Wilhelm von Gottes Gnaden. Die Lebenserinnerungen Kurfürst Wilhelms I. von Hessen (1743–1821). Aus dem Französischen übersetzt und hrsg. von Rainer von HESSEN, Frankfurt/New York 1996, S. 264.

¹⁵ Vgl. August v. Zastrow an den Agenten Eckhardt (London 1791 April 29), HStAM Best. 6 a Nr. 1944.

¹⁶ Vgl. SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 81, 86.

¹⁷ Promemoria (Kassel 1795 Januar 28), HStAM Best. 6 b Nr. 641.

¹⁸ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1789 Januar 24) zu einer diesbezüglichen Anfrage des Postmeisters Rüppel (Frankfurt 1789 Januar 6), HStAM Best. 5 Nr. 12926; Resolution Landgraf Wilhelms IX. zur Note des Barons v. Cornhelm im Auftrag einiger fürstlicher und reichsgräflicher Häuser (Köln 1791 Juni 18), HStAM Best. 5 Nr. 12919.

Stimmenmehrheit einen Beschluss, der dem Landgrafen in schriftlicher Form zur Entscheidung vorgelegt wurde.¹⁹ Um das 2. Departement zu entlasten, wurden die Prüfverfahren 1798 einer aus beiden Abteilungen des Kriegskollegiums bestückten dreiköpfigen Anleiheuntersuchungskommission übertragen.²⁰ Maßgebliche und ausschlaggebende Entscheidungsinstanz war und blieb der Landgraf; ob ein Darlehen bewilligt wurde oder nicht und wenn ja, zu welchen Bedingungen, hing allein von seinem „gnädigstem Ermessen und höchstem Gutfinden ab“²¹, wobei er jedoch in der Regel dem Votum des Gutachtergremiums folgte. In Ausnahmefällen, wenn eine Kapitalanlage streng geheim gehalten werden sollte, wurde das Kriegskollegium nicht einbezogen, sondern die Entscheidung vom Landgrafen in Absprache mit dem Oberkriegszahlamtsdirektor gefällt, eine Praxis, die hinter den Kulissen mehrfach Ärger und Unmut erregte und den Oberkriegszahlamtsdirektor unter Rechtfertigungsdruck setzte.²²

Hatte man sich auf ein Geschäft eingelassen, begann das Feilschen um die Konditionen, um die genaue Höhe des Anleihebetrags, um Laufzeiten, Kündigungsfristen und Zinssätze. Gemäß einer Vorgabe des Landgrafen vom 14. Februar 1786 sollten Kapitalien an In- und Ausländer, Fürsten und Private, nicht unter einem jährlichen Zinssatz von 4 Prozent vergeben werden²³; normalerweise verlangte man 4 bis 5 Prozent, in seltenen Fällen auch 3 + Prozent.²⁴ Bis man sich über alle Punkte geeinigt hatte, konnte viel Zeit vergehen. Drei Jahre verhandelte das Kriegskollegium mit dem Fürsten von Waldeck über eine Großanleihe (1781–1784)²⁵, sieben Jahre mit dem Fürsten von Anhalt-Bernburg (1772–1779)²⁶, ehe die Obligationen ausgefertigt und die Gelder ausgezahlt werden konnten. Der Landgraf wurde laufend über den Stand der Gespräche unterrichtet und konnte jederzeit intervenieren, wenn er dies für geboten hielt. Ansonsten brauchte er sich um das Prozedere nicht weiter zu kümmern und konnte lästige Nachfrager mit Verweis auf

¹⁹ Zur Geschäftsordnung des Kriegskollegiums vgl. SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 34 f.

²⁰ Vgl. Reskript Landgraf Wilhelms IX. (Weißenstein 1798 Juni 30) sowie Extrakt des Geheimen Ratsprotokolls (Kassel 1798 November 16), HStAM Best. 6 b Nr. 7; vgl. ferner SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 65 f.

²¹ Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1783 März 17), HStAM Best. 5 Nr. 12872.

²² Vgl. Carl Friedrich Buderus an Landgraf Wilhelm IX. (wie Anm. 7); vgl. ferner SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 65.

²³ Vgl. SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 59.

²⁴ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1775 Januar 4) sowie Promemoria bezüglich des Anleihegesuchs der Fürstin Amalie Charlotte Friederike von Schaumburg-Lippe-Bückeburg (o.D./1773), HStAM Best. 5 Nr. 12908; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1779 November 4) und Landgraf Wilhelm IX. an Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg (Weißenstein 1786 Oktober 5), HStAM Best. 5 Nr. 12873; Resolution Landgraf Friedrichs II. (Kassel 1781 Februar 16), HStAM Best. 5 Nr. 12904; Resolution Landgraf Wilhelms IX. (Kassel 1788 März 21), HStAM Best. 5 Nr. 12899; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1789 März 8), HStAM Best. 5 Nr. 12907; Schuldverschreibungen König Friedrich Wilhelms II. von Preußen (Berlin 1795 Januar 21 und April 24), HStAM Best. 5 Nr. 12913.

²⁵ Vgl. Geheimer Rat Hermann an Kriegsrat Schramm (Konzept/1784 Mai 4), HStAM Best. 125 Nr. 3737.

²⁶ Vgl. die Verhandlungsunterlagen in: HStAM Best. 5 Nr. 12839; vgl. ferner SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 39 f.

die formelle Zuständigkeit des Kriegskollegiums, auf dessen juristische und finanztechnische Expertise er sich verlasse, abwimmeln.²⁷

„Bey Placirung der vorrätigen Gelder“ ging es, wie der hessen-darmstädtische Geheime Rat Johann Heinrich Merck 1781 in einem Memorandum bemerkte, „hauptsächlich um Sicherheit.“²⁸ Um dies zu gewährleisten, legte man in Kassel allergrößten Wert auf möglichst detaillierte Informationen über die geplante Transaktion. Welchem Zweck diene die Anleihe? Wie hoch waren die Schulden des Bittstellers? Bei wie vielen Gläubigern stand er in der Kreide? Vermochte er eine hinlängliche Sicherheit für das Anleihekapital zu stellen? Wie waren die zu verpfändenden Herrschaften, Ämter und Güter beschaffen? Handelte es sich um Lehen, Fideikomisse oder Allodialbesitz? Waren sie schuldenfrei oder mit noch nicht getilgten älteren Verbindlichkeiten, Apanagen, Wittums- und Dotalgeldern, Besoldungen oder anderen Zahlungsverpflichtungen behaftet? Reichten ihre Erträge aus, um eine pünktliche und zuverlässige Zins- und Kapitalrückzahlung zu gewährleisten? All das ließ sich halbwegs zuverlässig nur beantworten, wenn exakte, lehnsherrlich oder reichsgerichtlich beglaubigte Schuldenverzeichnisse, zertifizierte Rechnungsextrakte, Inventare und Revenüenetats, anhand derer sich ein zu erwartender zehn- bis zwölfjähriger Durchschnittsertrag der Hypotheken ermitteln ließ, vorgelegt wurden.²⁹ All diese Unterlagen mussten entweder in Kassel oder direkt vor Ort von einem auf Kosten des Anleihesuchenden entsandten hessischen Kommissar geprüft werden.³⁰ Bei diesem Sicherheitscheck waren immer auch mögliche Ertragsminderungen durch Kriege, Missernten oder andere Unglücksfälle einzukalkulieren und oft auch Familienverträge sowie andere relevante Unterlagen zur Klärung von Rechts- und Besitzverhältnissen einzusehen.³¹ Wurden die angeforderten Belege, aus welchen Gründen auch immer, nicht beigebracht oder entsprachen sie nicht den Vorstellungen des Kriegskollegiums, gerieten die Verhandlungen rasch ins Stocken. 1786 beendete man die Gespräche mit dem Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, der ständig neue Gesuche über stets wechselnde Beträge von verschiedenen Kommissionären einreichen ließ, über die zu hinterlegenden Sicherheiten aber nie hinlänglich informierte. Die vorgelegten Rechnungsextrakte, so das Kriegskollegium, seien in sich

²⁷ Vgl. Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel an Landgräfin Luise von Hessen-Darmstadt (Weissenstein 1789 Juni 30), HStAM Best. 5 Nr. 12907.

²⁸ Promemoria Johann Heinrich Mercks (Kassel 1781 Februar 7), HStAM Best. 5 Nr. 12904.

²⁹ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (wie Anm. 12); Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1780 August 24), HStAM Best. 5 Nr. 12871; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 Juli 24), HStAM Best. 5 Nr. 12925.

³⁰ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1774 Februar 24), Best. 5 Nr. 12834; Bericht des Kriegskollegiums (wie Anm. 12); Resolution Landgraf Friedrichs II. (Kassel 1777 März 25), HStAM Best. 5 Nr. 12839; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1789 Juni 27), HStAM Best. 5 Nr. 12907; Bericht der Anleiheuntersuchungskommission (Kassel 1802 Februar 16), HStAM Best. 5 Nr. 12871.

³¹ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (1774, wie Anm. 30); Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1782 Januar 17), HStAM Best. 5 Nr. 12875.

widersprüchlich und nicht zu beurteilen. Selbst wenn man ihre Richtigkeit unterstelle, sei völlig unklar, ob und wie der Zinsabtrag und die Kapitalstückzahlungen aus den angebotenen Einkünften bestritten werden könnten.³² „Willkürlich und ohne die geringste Zuverlässigkeit“ angefertigte Revenüenetats weckten verständlicherweise Zweifel an der Seriosität des Antragstellers und nährten den Verdacht, man wolle dem Landgrafen nur das Geld aus der Tasche ziehen.³³ Wurde nicht nachgebessert, legte man das Geschäft ad acta.

Das A und O bei jeder Anleiheverhandlung waren sichere und unbelastete Spezialhypotheken bzw. hinreichend fundierte Amortisationsfonds, wobei die Maßregel galt, dass der nach einem zehnjährigen Durchschnitt und nach Abzug aller Ausgaben ermittelte Wert der Spezialhypotheken mindestens doppelt so hoch wie die jährliche Zinssumme der Anleihe sein musste.³⁴ Hafteten ältere Schuldverschreibungen auf den Hypotheken, so waren diese einzulösen und an den Landgrafen abzuliefern, dem das reichsgerichtlich zu bestätigende Vorzugsrecht gegenüber allen anderen Gläubigern eingeräumt werden musste.³⁵ Um die korrekte Amortisation der Anleihe zu gewährleisten, sollten die für die Erhebung und Berechnung der verpfändeten Einkünfte zuständigen Beamten des Schuldners eidlich auf den Kreditor verpflichtet werden.³⁶ Zins- und Kapitalstückzahlungen hatten grundsätzlich in derselben Münzsorte zu erfolgen, in der das Darlehen bereitgestellt worden war. War diese Sorte nicht mehr am Markt verfügbar, musste in einer Sorte mit gleichwertigem Gold- oder Silbergehalt gezahlt werden, damit der Gläubiger wertmäßig genau so viel zurückerhielt, wie er ausgeliehen hatte.³⁷ Für reichlich Diskussionsstoff sorgte die vom Gläubiger bei Zahlungsverzug verlangte unverzügliche Einräumung des antichretischen Besitzes an den verpfändeten Hypotheken bis zur vollständigen Tilgung aller Zins- und Kapitalforderungen.³⁸ Das heißt, Hessen-Kassel

³² Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 März 6), HStAM Best. 5 Nr. 12875.

³³ Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1780 Sept. 4), HStAM Best. 5 Nr. 12897; vgl. ferner die Kritik an den unzureichend belegten Revenüenetats sowie weiteren Unklarheiten und Auslassungen im Anleihegesuch der Fürsten von Leiningen-Dachsburg im Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 Mai 22), HStAM Best. 5 Nr. 12924.

³⁴ Vgl. Berichte des Kriegskollegiums (Kassel 1795 Juni 3/1796 März 23), HStAM Best. 5 Nr. 12896.

³⁵ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1780 August 24), HStAM Best. 5 Nr. 12871.

³⁶ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (wie Anm. 12); Gutachterliche Stellungnahme des Kriegskollegiums (Kassel 1781 Februar 15), HStAM Best. 5 Nr. 12904.

³⁷ Vgl. Bericht des Rats und Münzmeisters Fulda zum Streit um die Geldsorten beim sachsen-coburg-saalfeldschen Kapital (Kassel 1792 Mai 14), HStAM Best. 4 f Sachsen-Meiningen Nr. 28; Promemoria bezüglich der Münzsorten (Kassel 1792 Juli 7), HStAM Best. 5 Nr. 12880; vgl. ferner den diesbezüglichen Disput zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt in den Jahren 1793 bis 1795 in: HStAM Best. 5 Nr. 12904.

³⁸ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (1780, wie Anm. 33); Gutachterliche Stellungnahme (wie Anm. 36); Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt an Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel (Darmstadt 1781 Mai 14), HStAM Best. 5 Nr. 12904; Geheimer Rat Hermann an Fürst Friedrich von Waldeck-Pyrmont (Kassel 1782 Februar 4) sowie v. Jungkenn-Münzer an Hermann (Kassel 1782 Februar 5), HStAM Best. 125 Nr. 3732; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1784 Februar 23), HStAM Best. 5 Nr. 12914.

beanspruchte das Recht, im Nichtzahlungsfall sofort eigene Beamte oder Bevollmächtigte auf Kosten des Schuldners mit der Erhebung der verschriebenen Einkünfte betrauen zu dürfen, ohne vorher umständlich und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand eine Immission beim Reichskammergericht erwirken zu müssen. Auch die zur *Conditio sine qua non* gemachte Beibringung der agnatischen, lehns- oder landesherrlichen Konsense zur Kapitalaufnahme sowie die verlangte kaiserliche bzw. reichsgerichtliche Bestätigung der Schuld- und Pfandverschreibung erregten vielerorts Anstoß.³⁹ Während dem Landgrafen daran gelegen war, seine Gläubigerrechte umfassend abzusichern, sein Vorzugsrecht gegenüber anderen Kreditoren und seine Klagemöglichkeit vor den Reichsgerichten zu wahren, sämtliche Agnaten des Schuldners an die Vereinbarungen zu binden und lehns- oder landesherrliche Obstruktionsversuche zu verhindern⁴⁰, scheuten viele Bittsteller den mit der Einholung der Konsense und Garantieerklärungen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand oder empfanden die Forderungen nach antichretischer Besitzübertragung, Akteneinsicht und Vereidigung ihrer Beamten als unzumutbar, rufschädigend und ehrverletzend.⁴¹ Barsch zog 1805 beispielsweise Landgraf Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld sein Anleihegesuch mit der Bemerkung wieder zurück:⁴²

Da mir aber von denselben (Mitglieder des Kriegskollegiums - K. M.) solche Schwierigkeiten gemacht werden, die ich nicht erfüllen kann und will, so muss ich suchen, auf eine andere Art mich zu behelfen. Ich habe nicht vermuthen können, dass wegen einer so geringen Summe (es ging um 3.000 Reichstaler - K. M.) so viele Schwierigkeiten obwalten würden, sonst hätte ich gewiss Euer Kurfürstliche Durchlaucht mit meiner unterthänigen Bitte nicht seyn beschwerlich gefallen.

Bei den zu verpfändenden Besitzungen, Einkünften und Gefällen legte man in Kassel großen Wert darauf, dass diese nicht allzu weit entfernt lagen, möglichst nicht über mehrere Reichsterritorien verstreut waren

³⁹ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1773 Mai 7), HStAM Best. 5 Nr. 12897; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1777 Juni 9), HStAM Best. 5 Nr. 12839; Promemoria des Kriegskollegiums (Kassel 1782 Januar 31), HStAM Best. 125 Nr. 3732; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1787 Juni 11), HStAM Best. 5 Nr. 12896.

⁴⁰ Vgl. Gutachterliche Stellungnahme (wie Anm. 36) sowie Ludwig (X./I.) an Friedrich II. (wie Anm. 38).

⁴¹ „[...] weilen [durch] dieses [...] Höchstderoselben (Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg - K. M.) Respect bey Ihre Unterthanen zu nahe getreten würde“, hieß es bezüglich der geforderten Verpflichtung der hessen-homburgischen Untererheber auf den Landgrafen von Hessen-Kassel. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 August 28), HStAM Best. 5 Nr. 12873; vgl. ferner Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 Februar 13) und Resolution Landgraf Wilhelms IX. (Kassel 1786 Februar 24), ebd.; Bericht des Kriegskollegiums an Landgraf Friedrich II. (Kassel 1781 Juni 21), HStAM Best. 5 Nr. 12904; Landmarschall Ernst Ludwig v. Spiegel zu Peckelsheim an Landgraf Wilhelm IX. (präs. 1799 August 30/1799 Dezember 18), HStAM Best. 5 Nr. 12894.

⁴² Landgraf Ernst von Hessen-Philippsthal an Kurfürst Wilhelm I. (Barchfeld 1805 November 10), HStAM Best. 5 Nr. 12911.

und nicht von verschiedenen Herren zu Lehen gingen.⁴³ Hier galt die Maxime: Je näher gelegen und je eindeutiger die Besitzverhältnisse, desto besser. So wollte man beispielsweise dem Deutschen Orden im Jahre 1800 nur dann ein Darlehen gewähren, wenn er anstelle der angebotenen Kommenden Nürnberg, Frankfurt oder Ulm die in der Landgrafschaft Hessen-Kassel gelegene Kommende Marburg als Sicherheit einsetzte.⁴⁴ Ferner achtete man darauf, dass die Hypotheken möglichst nicht in Kriegs- und Krisengebieten lagen. Das betraf in den 1790er Jahren vor allem die von den französischen Armeen bedrohten süd- und westdeutschen Reichsstände, deren Anleihegesuche fast durchweg abgelehnt wurden. Kurtrier, Kurpfalz-Bayern, die Reichsstadt Rottweil und viele, viele andere, die händeringend nach Mitteln zur Aufbringung der Kriegslasten suchten, handelten sich in Kassel Absagen ein.⁴⁵ Die Reichsfreiherrn von Franckenstein erhielten 1794 nur deshalb Geld, weil sie auf die Hinterlegung ihrer gefährdeten Güter in der Rheinebene verzichteten und stattdessen ihren Besitz bei Friedberg und in Frankfurt verpfändeten.⁴⁶ Auch Spezialhypotheken jenseits der Reichsgrenzen galten als risikobehaftet, da Gläubigeransprüche im Ausland auf dem Rechtsweg kaum geltend gemacht werden konnten. Vor die Wahl gestellt, gab man der sicheren Kapitalanlage im Reich stets den Vorzug vor heiklen Auslandsgeschäften. Landgraf Wilhelm IX. hatte sogar ausdrücklich angeordnet, dass Kredite nur an Bittsteller vergeben werden sollten, die der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen waren.⁴⁷ Mit Verweis darauf wurden in den 1780er und 1790er Jahren Anleihegesuche der nordischen Mächte Polen, Kurland, Russland und Schweden abgelehnt.⁴⁸ Der König von Schweden, obwohl als Herzog von Pommern Reichsstand, erhielt gleich dreimal eine Absage, weil die von ihm angebotenen Sicherheiten, die Einkünfte der Stadt Wismar und des daran angrenzenden Amts Neukloster, angeblich nicht hinreichten und zu weit entfernt lagen, vor allem jedoch, weil man seiner Versicherung, sich

⁴³ Vgl. Berichte des Kriegskollegiums (1783 Februar 17/1786 September 25/1789 Januar 17), HStAM Best. 5 Nr. 12920; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1783 März 17), HStAM Best. 5 Nr. 12872; Resolution Landgraf Friedrichs II. (Kassel 1784 Februar 6), HStAM Best. 5 Nr. 12840; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1786 November 16), HStAM Best. 5 Nr. 12921; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1789 November 19), HStAM Best. 5 Nr. 12919; Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1789 Dezember 23), HStAM Best. 5 Nr. 12929.

⁴⁴ Vgl. Resolution Landgraf Wilhelms IX. (Kassel 1800 Dezember 2), HStAM Best. 5 Nr. 12916.

⁴⁵ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1794 August 27) und daraufhin ergangene Resolution Landgraf Wilhelms IX. (Weißenstein 1794 September 3), HStAM Best. 5 Nr. 12928; Landgraf Wilhelm IX. an Minister v. Hompesch (Weißenstein 1795 Juni 28), HStAM Best. 5 Nr. 12901; Bericht der Anleiheuntersuchungskommission (Kassel 1797 Februar 17), HStAM Best. 6 b Nr. 90.

⁴⁶ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1794 September 4) sowie Resolution Landgraf Wilhelms IX. (Weißenstein 1794 September 10), HStAM Best. 5 Nr. 12920.

⁴⁷ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1791 November 24), HStAM Best. 5 Nr. 12927.

⁴⁸ Zu den Anleihegesuchen Russlands, Schwedens und Polens vgl. Johann Franz Kunckel an Landgraf Wilhelm IX. (Kassel 1792 Februar 18), HStAM Best. 5 Nr. 12926; zum Anleihegesuch des Herzogs von Kurland vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1787 Februar 19) und die daraufhin ergangene Resolution (Kassel 1787 März 2), HStAM Best. 5 Nr. 12919.

bei Zahlungsverzug allen reichsgerichtlichen Urteilen und Exekutionsmaßnahmen unterwerfen zu wollen, keinen Glauben schenkte.⁴⁹

Zweifel an der Wirksamkeit des Rechtsschutzes durch die höchsten Reichsgerichte hegte man auch gegenüber mächtigeren Reichsständen wie Kurpfalz–Bayern. 1794 lehnte man das Gesuch dieses Kurfürsten mit Verweis auf die erschöpften Fonds und die für den Eigenbedarf benötigten Mittel ab; den wahren Grund enthüllte man nur hinter vorgehaltener Hand: „[...] der Churfürst von Pfalz–Bayern (ist) ein so mächtiger Reichsstand [...], daß im Mißzahlungsfall wohl schwerlich rechtliche Hülfe zu erwarten und zu erlangen stehen; mithin der Wiederabtrag des Capitals lediglich von Treue und Glauben abhängen möchte.“⁵⁰ Darauf wollte man sich in Kassel nicht verlassen. Eben so wenig auf die Zusagen und Versicherungen von gemeinsam haftenden Personenverbänden wie z.B. Reichskreisen oder Kantonen der Reichsritterschaft⁵¹, von geistlichen Staaten, deren politische Zukunft sich „nicht zuverlässig“ berechnen ließ⁵², oder von Reichsständen, deren Finanzlage so desperat war, dass das vorzuschießende Kapital aller Voraussicht nach nicht ausreichte, um die Einsetzung einer kaiserlichen Debitkommission abzuwenden.⁵³ Mit einer solchen Kommission wollte der Landgraf nach den leidvollen Erfahrungen, die er bei der Regulierung des sachsen–coburg–saalfeldischen Schuldenwesens in den späten 1770er und frühen 1780er Jahren hatte machen müssen, nichts mehr zu tun haben, weil sie „verschuldete Reichsstände nicht selten zum Nachtheil der Creditoren nicht nach Rechtsprincipien, sondern ex bono et aequo favorisiren.“⁵⁴ Damals hatten die kaiserlichen Kommissare die vereinbarten Zinszahlungen an den Landgrafen sofort sistiert, seine Vorzugsrechte auf die verschriebenen Hypotheken kassiert und ihm Vergleichsvorschläge und Zahlungspläne

⁴⁹ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1787 Oktober 8) und daraufhin ergangene landgräfliche Resolution (Weißenstein 1787 Oktober 12), Landgraf Wilhelm IX. an Münster–Beck (Kassel 1789 August 24) sowie v. Hofmann an Landgraf Wilhelms IX. (Elsterwerde 1793 November 10), HStAM Best. 6 b Nr. 125; Landgraf Wilhelm IX. an König Gustav IV. Adolf (Kassel 1800 Januar 18) sowie die Voten der landgräflichen Staatsminister v. Meyer, v. Waitz zu Eschen und v. Veltheim (Kassel 1799 Dezember 29–31), HStAM Best. 6 b Nr. 859.

⁵⁰ Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1794 Mai 14), HStAM Best. 6 b Nr. 90.

⁵¹ Vgl. Bericht des Kriegskollegiums zum Anleihegesuch des Kantons Mittelrhein der Rheinischen Reichsritterschaft (Kassel 1778 April 9), HStAM Best. 5 Nr. 12848; Bericht des Kriegskollegiums zum Anleihegesuch des Fränkischen Reichskreises (Kassel 1788 Juli 18), HStAM Best. 5 Nr. 12920; Bericht des Kriegskollegiums zum Anleihegesuch des Schwäbischen Reichskreises (Kassel 1794 August 14), HStAM Best. 5 Nr. 12927.

⁵² Vgl. Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1800 November 24), HStAM Best. 5 Nr. 12916.

⁵³ Vgl. Bericht des 1. Departements des Kriegskollegiums (Kassel 1801 Mai 28), HStAM Best. 5 Nr. 12900.

⁵⁴ Ebd.

aufgenötigt, die mit beträchtlichen Zins- und Kapitalnachlässen und einem Verzicht auf vertraglich verbrieft Ansprüche an die Konkursmasse einhergingen.⁵⁵

Auch wenn es triftige Beweggründe für die Ablehnung eines Anleihegesuchs gab, blieb der Ton zwischen den Verhandlungspartnern meist freundlich und verbindlich. Die Landgrafen zeigten Mitgefühl und Verständnis für die schwierige Lage ihres Gegenübers, unterstrichen ihre grundsätzliche Hilfsbereitschaft, bedauerten jedoch, wegen dringender eigener Ausgaben oder unzureichender Kassenvorräte nicht auf das Angebot eingehen zu können.⁵⁶ Das war nicht immer vorgeschoben, denn vor allem in Kriegs- und Krisenzeiten mussten sie durchaus darauf bedacht sein, ihre Mittel für dringende eigene Bedürfnisse zusammenzuhalten. Aber auch in solchen Fällen ließ sich die strenge Linie nicht immer konsequent durchhalten; aus politischen Erwägungen sahen sich die Landgrafen oft genötigt, Risiken auszublenden, Bedenken hintanzustellen und Abstriche in puncto Sicherheit zu machen. So ließ beispielsweise im Jahre 1784 Landgraf Friedrich II. dem König von Dänemark als Freundschaftsbeweis 1,2 Millionen Reichstaler gegen Verschreibung der holsteinischen Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau, obwohl der dänische Hof weder Ertragsnachweise vorgelegt noch einer eidlichen Verpflichtung der Abgabenerheber auf den Gläubiger zugestimmt hatte.⁵⁷ Bei der Anleihevergabe stand immer auch die Frage im Raum, welche politischen Vorteile davon zu erhoffen waren bzw. welche Nachteile bei einer Ablehnung zu befürchten standen?

Darlehen an mittlere und kleinere Reichsfürsten waren auch Gunst- und Gnadenerweise, dienten der Pflege verwandtschaftlicher oder freundschaftlicher Beziehungen, sollten das Ansehen und den Einfluss des Landgrafen steigern, seine politischen Netzwerke stärken und die Geldempfänger zu Dank und guten Diensten verpflichten. Ob Hessen-Kassel mit den Anleihen, die es benachbarten kleineren Reichsständen gewährte, auch weitergehende politische Expansionspläne verfolgte, ist unklar. Im Zusammenhang mit der Großanleihe für Waldeck wurde den Landgrafen zwar mehrfach unterstellt, sie würden die finanzielle Not ihres kleinen Nachbarn bewusst ausnutzen, um sich als Hauptgläubiger und Lehnsherren einen

⁵⁵ Vgl. Gutachten des Kriegskollegiums zur Wiederbeibringung des an Sachsen-Coburg ausgeliehenen Kapitals (1777), Promemoria des Kriegskollegiums (Kassel 1778 Juni 1), Landgraf Friedrich II. an Herzöge Ernst von Sachsen-Gotha und Joseph Friedrich von Sachsen-Hildburghausen (Kassel 1779 April 6), HStAM Best. 5 Nr. 12880.

⁵⁶ Vgl. Landgraf Friedrich II. an Fürstin Amalie Charlotte Friederike von Schaumburg-Lippe-Bückeburg (Kassel 1780 Dezember 1; 1782 April 9), HStAM Best. 5 Nr. 12908; Landgraf Wilhelm IX. an Fürst Carl von Hohenlohe-Schillingsfürst (Feldlager bei Clermont 1792 September 19), HStAM Best. 5 Nr. 12875; Kriegskollegium an kurpfalz-bayerischen Minister v. Oberndorff (Kassel 1795 April 11), HStAM Best. 6 b Nr. 90; Landgraf Wilhelm IX. an Herzog Franz von Sachsen-Coburg-Saalfeld (Kassel 1801 Juni 19), HStAM Best. 5 Nr. 12900.

⁵⁷ Vgl. Bericht der Anleiheuntersuchungskommission (Kassel 1799 März 25) sowie den Obligationsentwurf (1784), HStAM Best. 6 b Nr. 35.

bestimmenden Einfluss im Fürstentum und mittel- und langfristig die Landeshoheit zu sichern.⁵⁸ Nachweisen lässt sich das aber nicht, und Wilhelm IX. hat es auch immer wieder vehement abgestritten. Auch wenn sich Hessen-Kassel keine eigenmächtigen Gewaltakte gegen den schon bald mit der Verzinsung in Verzug geratenden Schuldner erlaubte, sondern seine Forderungen auf obligations- und reichsgesetzmäßigem Wege durchzusetzen versuchte, konnte es angesichts der desolaten Finanzlage Waldecks doch damit rechnen, dass ihm das Fürstentum früher oder später wie eine überreife Frucht in den Schoß fallen würde. Vertrauliche Gespräche über einen Ankauf der verpfändeten Besitzungen oder die Übertragung der Finanzadministration deuten darauf hin, dass man sich in Kassel durchaus bemühte, diesen Prozess zu beschleunigen.⁵⁹

Fragten größere Mächte wegen eines Darlehens in Kassel an, waren die Vor- und Nachteile der Transaktion besonders sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Verhandlungen mit Mächtigeren blieben selten geheim, weckten oft auch andernorts Begehrlichkeiten und konnten einen Reichsstand von der Größe Hessen-Kassels leicht in die Bredouille bringen. Zudem waren die Ausfallrisiken aufgrund des mangelnden Rechtsschutzes und der schlechten Zahlungsmoral vieler Potentaten vergleichsweise hoch. Bei der Verzinsung der ausgeliehenen Kapitalien gab es immer wieder Probleme und Verzögerungen: Dänemark beispielsweise, welches 1784 1,2 Millionen Reichstaler in Kassel aufgenommen hatte, bestritt die vereinbarten Terminzahlungen fast nie rechtzeitig und auch nicht in den obligationsmäßigen Münzsorten, wodurch der hessischen Kriegskasse hohe Verluste entstanden, ohne dass man wirksam hätte gegensteuern können, weil - wie das Kriegskollegium zurecht feststellte - es „an Mitteln fehlt, den Schuldner zum Wiederabtrag und Erfüllung der sonst übernommenen Verbindlichkeiten zu zwingen, [...]“⁶⁰ Hessen-Kassel war in solchen Fällen immer in der schwächeren Position und musste oft klein begeben. Bestanden enge verwandtschaftliche oder bündnispolitische Beziehungen zu einem großen Hof, konnte man es sich kaum erlauben, diesem die kalte Schulter zu zeigen, wenn er um Geld bat. Mächtige Schutzherren hegten immer eine gewisse Erwartungshaltung, die man tunlichst nicht enttäuschen wollte. Sie schreckten auch nicht davor zurück, diplomatischen Druck auf die Landgrafen oder Angehörige des Hauses Hessen auszuüben, um ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen. Der König von Dänemark bediente sich beispielsweise immer wieder des

⁵⁸ Vgl. Eingabe der Grafen Josias und Carl von Waldeck-Bergheim an den Reichshofrat (praes. 1805 Februar 28), HStAM Best. 4 f Waldeck Nr. 18.

⁵⁹ Vgl. Vermerk des Kriegsrats Carl Friedrich Kopp (1803 März 8), HStAM Best. 4 f Waldeck Nr. 546; Bericht des Kriegsrats Carl Friedrich Kopp (Berlin 1803 April 5) und Gutachten Kopps (o.D., 1803), HStAM Best. 4 f Waldeck Nr. 547; vgl. ferner Karl MURK, Waldeck und die Hessenanleihe (1784–1814). Ein Kleinstaat zwischen Finanznot und Reformzwang, in: Hess.Jb LG 47 (1997), S. 149–169, hier S. 159–161; DERS., Vom Reichsterritorium zum Rheinbundstaat. Entstehung und Funktion der Reformen im Fürstentum Waldeck (1780–1814), (Waldeckische Forschungen 9), Arolsen 1995, S. 33–58, 82–84, 98–136.

⁶⁰ Bericht des Kriegskollegiums (Kassel 1794 April 25), HStAM Best. 6 b Nr. 66; zu den aufgelaufenen Zinsrückständen und zum Streit um die Münzsorten vgl. die Berichte des Kriegskollegiums und die darauf ergangenen Resolutionen in: HStAM Best. 6 b Nr. 35.

Landgrafen Carl von Hessen–Kassel, des jüngeren Bruders Wilhelms IX., der als Feldmarschall und Statthalter der Herzogtümer Schleswig und Holstein in dänischen Diensten stand, um seine Anleihegesuche in Kassel zu unterstützen, was der um seine Stellung und seinen guten Ruf in Kopenhagen besorgte Prinz im wohlverstandenen Eigeninteresse kaum ablehnen konnte.⁶¹ Für die Landgrafen waren solche Geldbewilligungen stets eine Gratwanderung: Verweigerten sie die Auszahlung, drohte Ärger, zeigten sie sich zu großzügig und entgegenkommend, bestand die Gefahr, dass andere Mächte, die nicht so zuvorkommend behandelt worden waren, vergrätzt reagierten. Um das zu vermeiden, gewährte Friedrich II. 1784 nicht nur dem dänischen König eine Anleihe, sondern kurz darauf auch dem Kronprinzen von Preußen, der schon mehrfach vergeblich in Kassel angefragt hatte. Eine abermalige Absage, so die Befürchtung, werde in Berlin angesichts der Großzügigkeit gegenüber Dänemark „einen allzu sensiblen Eindruck“ hinterlassen.⁶²

Ein Mix aus sicherheits- und bündnispolitischen Erwägungen und familiärer Rücksichtnahme bestimmte die enge Kapitalverflechtung mit Preußen. Mit den beiden Großanleihen über 2 Millionen Gulden, die er dem König 1794/95 bewilligt hatte, wollte sich Landgraf Wilhelm IX. nicht nur wirksamen militärischen Schutz vor Frankreich, sondern auch die Übertragung eines Armeekommandos im Westen und die Berücksichtigung der hessischen Interessen bei einem künftigen Friedensschluss erkaufen.⁶³ Tatsächlich ließ Preußen daraufhin seine Truppen am Rhein stehen und bezog die Landgrafschaft in den Baseler Separatfriedensschluss mit Frankreich ein.⁶⁴ Darlehen als Gegenleistung für Schutz und Schirm – so lautete fortan die Maxime der preußischen Politik gegenüber Hessen–Kassel, die der Berliner Hof auch mit Hilfe der Heiratspolitik durchzusetzen versuchte. So diente die Eheschließung der preußischen Prinzessin Auguste mit Erbprinz Wilhelm von Hessen–Kassel 1797 nicht zuletzt dem Zweck, den stetigen Kapitalfluss von Kassel nach Berlin zu gewährleisten.⁶⁵ Zusätzlich bediente man sich des Fürsten Wilhelm von Sayn–Wittgenstein, der seit 1796 ein „Kreditkassen–Kontor“ in Kassel betrieb und als preußischer Gesandter seine Hauptaufgabe darin erblickte, hessische Kapitalien gegen Provision an das geldbedürftige Preußen zu

⁶¹ Vgl. Prinz Carl von Hessen–Kassel an Johann Franz Kunckel (Gottorf 1794 November 22), HStAM Best. 6 b Nr. 36.

⁶² Jungkenn–Münzer an Erbprinz Wilhelm (IX.) (Kassel 1784 April 6), HStAM Best. 6 b Nr. 104.

⁶³ Vgl. Abrede Landgraf Wilhelms IX. mit Minister v. Hardenberg (Hanau 1794 November 18), HStAM Best. 4 f Preußen Nr. 849; Votum v. Münchhausens (1794 November 30), HStAM Best. 6 b Nr. 106; vgl. ferner SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 72.

⁶⁴ Vgl. Wilhelm von Wittgenstein an Landgraf Wilhelm IX. (Berlin 1794 November 5), HStAM Best. 6 b Nr. 106; vgl. ferner SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 73.

⁶⁵ Vgl. Ewald GROTHE, Ein Leben lang Familienstreit – Stationen im Leben der Kurfürstin Auguste, in: Bernhard LAUER (Hrsg.), Kurfürstin Auguste von Hessen (1780–1841) in ihrer Zeit, Kassel 1995, S. 12–43, hier S. 14 f.

vermitteln.⁶⁶ Als Friedrich Wilhelm III. Ende 1797 eine weitere Groanleihe erbat, sekundierte der geschftstchtige Frst, indem er den Landgrafen darauf hinwies, dass es ihm⁶⁷

eine angenehme Gelegenheit seyn [...] (msse - K. M.), sich in diesem Augenblick Seiner Majestt verbindlich zu machen, da bei denen Friedensnegociationen so vieles von dem Wohlwollen des Knigs abhngt. Wenn ich bedenke, da der Herr Landgraf einzig und allein dem Schutz und der Verwendung des Knigs die Erhaltung ihrer Lnder durch den ihnen verschafften Frieden zu verdanken haben, und da in diesen crittischen Zeiten Seine Majestt jede Gelegenheit ergriffen haben, um Seiner Durchlaucht ntzlich zu seyn, [...] so mte nach meiner Art zu denken, dem Herrn Landgrafen nichts so erwnscht seyn, als da Seine Majestt Seiner Durchlaucht selbst die Gelegenheit geben wollen, ihre Dankbarkeit und treue Anhnglichkeit bezeigen zu knnen.

Dass Wilhelm IX. auf solche Belehrungen je lnger desto mehr verschnupft reagierte, erscheint nicht weiter verwunderlich; noch in seinen Memoiren beklagte er sich bitter ber das anmaende Gebaren des Gesandten, stellte aber auch fest: „Unsere Politik war zu sehr von der preuischen abhngig, als da man es sich htte gestatten drfen, Seine Majestt in jedweder Hinsicht zu verstimmen.“⁶⁸

Wie ungemtlich es im Haifischbecken der groen Politik zuging und welche Gefahren die Kapitalverflechtung mit auswrtigen Gromchten barg, wurde dem frischgebackenen Kurfrsten 1803 vor Augen gefhrt, als nach der franzsischen Besetzung Hannovers „ganz unerwartet“ ein Emissr des dortigen Generalgouvernements in Kassel erschien und auf Rechnung der hannoverschen Landstnde eine Anleihe in Hhe von 4 bis 5 Millionen Reichstalern zur Bestreitung der Besatzungskosten erbat.⁶⁹ Das Ansinnen war insofern brisant, als es mit der strikten Neutralitt Hessen-Kassels kollidierte und ein positiver Bescheid die Beziehungen zu dem in Personalunion mit Hannover verbundenen englischen Hof schwer belastet htte. Whrend sich der franzsische Bevollmchtigte auf einen Auftrag Napoleons berief und darauf hinwies, dass man dem Knig von England durch die Bereitstellung der Gelder sogar einen Dienst erweise, indem man seine Besitzungen im Hannoverschen vor ruinsen Requisitionen bewahre⁷⁰, versuchte sich der Kurfrst von Hessen mit Verweis auf seine erschpften Geldvorrte und die enge Verwandtschaft mit dem englischen

⁶⁶ Vgl. SAUER, Finanzgeschfte (wie Anm. 2), S. 72–74, 95–97; vgl. ferner Hans BRANIG, Frst Wittgenstein. Ein preuischer Staatsmann der Restaurationszeit (Verffentlichungen aus den Archiven Preuischer Kulturbesitz 17), Kln/Wien 1981, S. 12–18.

⁶⁷ Wilhelm von Wittgenstein an Haugwitz (Abschrift Kassel 1798 Januar 3), HStAM Best. 6 b Nr. 108.

⁶⁸ Wir Wilhelm von Gottes Gnaden (wie Anm. 14), S. 294.

⁶⁹ Kurfrst Wilhelm I. an v. der Malsburg (Kassel 1803 November 16), HStAM Best. 4 f Frankreich Nr. 1802; vgl. ferner nicht abgesandtes Schreiben v. Waitz zu Eschen (Kassel 1803 Oktober 30), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 153.

⁷⁰ Vgl. Schreiben v. Waitz zu Eschen (wie Anm. 69).

Königshaus aus der Affäre zu ziehen.⁷¹ Wenn er Englands Todfeind mit einem Darlehen unterstützte, waren der Bruch mit London und der Verlust seiner dortigen Außenstände vorprogrammiert. Eine brüske Zurückweisung der französischen Anfrage wollte man in Kassel aber auch nicht riskieren. Das Staatsministerium riet dem Kurfürsten, Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und die Kapitalforderungen auf dem Verhandlungsweg zu reduzieren. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass man Frankreich vergrätze und zu Gewaltmaßnahmen provoziere, denen man weitgehend schutzlos ausgeliefert sei, da sich niemand für Hessen–Kassel in die Bresche werfen werde.⁷² Auch Preußen nicht, wie Wilhelm kurze Zeit später zu seinem Leidwesen feststellen musste. Vom bedrängten Kurfürsten um Hilfe gebeten⁷³, empfahl der auf strikte Neutralitätswahrung bedachte preußische König, eine Konfrontation mit Frankreich unter allen Umständen zu vermeiden. Dem Anleihebegehren, so Friedrich Wilhelm III., solle man keine allzu große Bedeutung beimessen. „Da man zu Cassel das Princip hätte, Gelder gegen Zinsen auszuleihen und überall ausgeliehen hätte“, könne „man es denen Franzosen nicht verdenken [...], daß sie ebenfalls von dieser Gelegenheit profitieren wollten.“⁷⁴ Der Kurfürst sei „ein reicher Herr und da sey es kein Wunder, daß man auch bey Höchstdenenselben anklopfe, weil man wisse, daß Höchstdieselben überall ausleyhen.“ Könne man „durch etwas baares Geld die französische Freundschaft erhalten“, solle man das Opfer nicht scheuen.⁷⁵ Immerhin ließ der König in Paris durch seinen dortigen Geschäftsträger ein gutes Wort für den Kurfürsten von Hessen einlegen.⁷⁶

Die preußische Reaktion führte Wilhelm deutlich vor Augen, dass er im Konfliktfall allein auf weiter Flur stehen würde und sehen musste, wo er blieb. 1803 kam er noch einmal glimpflich davon, weil Frankreich das Anleiheprojekt fallen ließ, sich sogar für die Unannehmlichkeiten entschuldigte und betonte, wie sehr ihm an guten Beziehungen zu Hessen–Kassel gelegen sei.⁷⁷ Der Kurfürst schloss daraus, dass es sich bei dem Anleihegesuch um ein Täuschungsmanöver oder eine „Probe“ gehandelt habe, um seine politische Zuverlässigkeit bzw. seine Konzessions- und Kooperationsbereitschaft gegenüber Frankreich zu testen⁷⁸, und war in der Folge noch stärker darauf bedacht, Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren, um nicht in die Schusslinie zu geraten. Bei der Anlage seiner überschüssigen Gelder ging er daher mehr und mehr dazu über,

⁷¹ Ebd.

⁷² Votum v. Baumbachs (Kassel 1803 November 12), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

⁷³ Vgl. Kurfürst Wilhelm I. an König Friedrich Wilhelm III. (Kassel 1803 November 6), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

⁷⁴ Bericht v. Waitz zu Eschen (Berlin 1803 November 15), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

⁷⁵ Bericht v. Waitz zu Eschen (Berlin 1803 November 19), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

⁷⁶ Vgl. Berichte v. der Malsburgs (Paris 1803 Dezember 6/Dezember 17/Dezember 23), HStAM Best. 4 f Frankreich Nr. 1802.

⁷⁷ Vgl. Bericht v. der Malsburgs (Paris 1803 November 29), HStAM Best. 4 f Frankreich Nr. 1802; vgl. ferner Bericht v. Waitz zu Eschen (Berlin 1803 Dezember 17), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

⁷⁸ Deklaration Kurfürst Wilhelms I. (Kassel 1803 November 3), HStAM Best. 4 f Kurbraunschweig Nr. 154.

sich in großem Stil an Subskriptionsanleihen zu beteiligen. Der Erwerb von Partialobligationen auf dem Kapitalmarkt hatte den Vorteil, dass bei dieser relativ neuen Anleiheform nur noch finanzielle Aspekte, nämlich ein möglichst hoher Zinsertrag, zählten, während der Geldgeber anonym blieb.⁷⁹

Die Anleihepolitik der Landgrafen von Hessen-Kassel bzw. Kurfürsten von Hessen, so lässt sich resümieren, diente dem Zweck, die aus dem Soldatenhandel erwirtschafteten Kassenüberschüsse möglichst sicher und gewinnbringend anzulegen. Die nach Kassel fließenden Gelder wurden nicht gehortet, sondern im ganzen Reich und in Europa gegen Zinsen verliehen. Die daraus regelmäßig erzielten hohen Zins- und Kapitalerträge bildeten im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert den wichtigsten Einnahmeposten der landgräflichen Kassen und führten zu einer rasanten Vermögensvermehrung. In dieser Hinsicht war die landgräfliche Anleihepolitik eine Erfolgsgeschichte.

Wegen der Geldknappheit und der hohen Verschuldung vieler großer und kleiner Herren herrschte im Reich und in Europa starke Nachfrage nach hessischem Kapital, so dass es den Landgrafen fast nie an Gelegenheiten zur lukrativen Geldanlage mangelte. Angestoßen wurde das in dieser Form und in diesem Umfang exzeptionelle Anleihegeschäft unter Landgraf Friedrich II., systematisch ausgeweitet und rationalisiert unter dessen Sohn Wilhelm IX., der schon als Erbprinz ab 1783 in die Vergabep Praxis eingebunden war. Nach seiner Regierungsübernahme 1785 widmete er sich den Finanzgeschäften mit großer Hingabe, ließ sich über alles informieren und behielt sich die Letztentscheidung vor, weil er stets befürchtete, man wolle ihn übers Ohr hauen und ihm das Geld aus der Tasche ziehen.

Die Begutachtung der Anleihegesuche erfolgte im Kriegskollegium in einem geregelten Verfahren nach vorab festgelegten Kriterien, wobei die Beschaffenheit der zu hinterlegenden Sicherheiten von ausschlaggebender Bedeutung war. Da es bei Fürstenanleihen neben der hinlänglichen Fundierung der Amortisationsfonds und der bestmöglichen rechtlichen Absicherung der Gläubigeransprüche immer auch um Politik ging, waren die Vergabekriterien jedoch nicht in Stein gemeißelt. Die Kapitalmacht der Landgrafen bot Chancen, barg aber auch Risiken. Mit Darlehen konnte man Gefälligkeiten erweisen, Abhängigkeiten verstärken, politische Freundschaften knüpfen und Bündnisse festigen. Man erwarb einen gewissen Anspruch auf Dankbarkeit und Gegenleistung. Der Reichtum der Landgrafen weckte aber auch Begehrlichkeiten bei notorisch geldklammen Großmächten, deren Anleihegesuche den Landgrafen mitunter in arge Verlegenheit stürzten.

Rückblickend hat das von den Landgrafen und Kurfürsten durch Anleihen angehäuften Vermögen vermutlich mehr Schaden angerichtet als genützt. Mächtigeren gegenüber bestand immer die Gefahr der politischen Vereinnahmung; Preußen beispielsweise nutzte die Kreditbeziehungen ganz gezielt, um Hessen-Kassel an

⁷⁹ Vgl. SAUER, Finanzgeschäfte (wie Anm. 2), S. 62, 87.

die Geschicke des Königreichs zu fesseln. In Konfliktsituationen gerieten die Landgrafen leicht zwischen die Fronten, wurden angreif- und erpressbar. Als Frankreich das formell neutrale Land aus Ärger über die beharrliche Zurückweisung seiner bündnispolitischen Avancen 1806 besetzte und im darauffolgenden Jahr von der politischen Landkarte tilgte, rührte niemand einen Finger für den Kurfürsten. Im Innern vergrößerte die Kapitalmacht nicht nur den Handlungsspielraum der Landesherren, die - von landständischen Bewilligungen unabhängig - bis 1830 weitgehend nach Belieben schalten und walten konnten, sondern auch ihren ohnehin stark ausgeprägten Hang zur Selbstherrlichkeit. Mangelnde Kompromissbereitschaft und Rücksichtnahme trugen maßgeblich mit dazu bei, dass sich die innenpolitischen Fronten im Kurfürstentum im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr und mehr verhärteten und der Staat in eine Existenzkrise schlitterte.

Stände und Steuern im Herzogtum Westfalen vor 1802

Wilfried Reininghaus (Münster)

Grundzüge der Verwaltungsgeschichte

Das Herzogtum Westfalen entstand nach 1180, als dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg auf dem Reichstag in Gelnhausen anstelle von Heinrich dem Löwen die Herzogwürde in Westfalen übertragen wurde.¹ Die Kölner Erzbischöfe nutzten in der Folgezeit dieses Amt, um ihre rechtsrheinischen Besitzungen zu bündeln. Zu einem zusammenhängenden Territorium wurde das Herzogtum erst, als der letzte Graf von Arnsberg (Gottfried IV.) 1371 starb und schon vorher 1368 seine Grafschaft an Köln abgetreten hatte. Durch die Soester Fehde 1444/1449 veränderte sich die Gestalt des Territoriums noch einmal. Soest als alter Kölner Vorort in Westfalen wandte sich mit der umgebenden Börde Kleve–Mark zu, während im Gegenzug kölnische Truppen die Herrschaft Bilstein–Fredeburg eroberte. Diese bildete fortan den südwestlichen Eckpfeiler des Territoriums.

Arnsberg war seit dem 15. Jahrhundert Sitz der Regierung des Landes. Der Bevollmächtigte der Kurfürsten bekleidete das Marschallamt und stand zugleich der Ritterschaft als Landdrost vor. Die Ritterschaft bildete einen der beiden Stände. Die zweite Bank bildeten die 23 Städte und 12 Freiheiten (Orte mit eingeschränkten Rechten, in der Regel 1.000 Einwohner und weniger). Die „Hauptstädte“ Brilon, Rüthen, Geseke und Werl vertraten die Städte. Am Ende des 16. Jahrhunderts festigte sich die Verwaltung durch ständige adlige Räte. Nach dem Vorbild des kölnischen Landesteils bildeten die Räte seit 1652 eine Kanzlei. Bis zum Ende des Alten Reiches bestanden latente Konflikte zwischen den zentralen Behörden Kurkölns in Bonn und Arnsberg. Wegen der engen personellen Verzahnung von Landdrosten und Räten mit der Ritterschaft bildete sich ein ständisches Sonderbewußtsein in Arnsberg heraus, das die Politik im Land bis zum Ende des Alten Reiches wesentlich beeinflusste.

Die Bede als ursprüngliche Steuerform und ihre Ablösung im 15. Jahrhundert

Die Kölner Kurfürsten als Herzöge von Westfalen und die Grafen von Arnsberg erhoben im 13./14. Jahrhundert als Steuer keine Schatzungen, sondern die Bede.² Sie war die wichtigste Finanzquelle beider

¹ Zur Geschichte des Territoriums vor 1803 vgl. Harm Klueting (Hg.), *Das Herzogtum Westfalen*, Bd. 1, Münster 2009.

² Der Beitrag fasst Ergebnisse meines Buches zusammen: Wilfried Reininghaus, *Stände und Steuern im Herzogtum Westfalen. Strukturen eines Territoriums im Spiegel der Schatzungslisten aus dem 15. bis 18. Jahrhundert*, Münster 2024.

Territorien neben den Einkünften aus Regalrechten auf Bergbauprodukten und an den Salzquellen des Hellwegs. Die Bede beruhte auf landesherrlicher Setzung und war nicht an die Zustimmung der Besteueren gebunden. Zur Mitte des 13. Jahrhunderts kam es zweimal im Jahr zur Erhebung der Bede: im Mai und im Herbst. Die Einnahmen der Arnsberger Grafen aus der Bede summierten sich aus zur Mitte des 15. Jahrhundert auf 1.400 Mark und wurden getrennt nach Städten und ländlichen Kirchspielen erhoben. Neben der Bede führten die vielen Fehden um 1370 zu Sondereinnahmen durch Schatzungen. Trotz der Beteuerung der Kurfürsten, dass solche Schatzungen einmalige Aktionen bleiben sollten, wurden sie fast regelmässig erneuert. Ein Markstein war die Refinanzierung des Kaufs der Grafschaft Arnsberg 1372. Der hochverschuldete Kölner Erzbischof hatte einen Kredit über 130.000 Gulden aufgenommen. Er erhob zur Deckung der Schulden eine Kopfsteuer von allen, die mehr als zwölf Jahre alt waren. Er formulierte hierzu eine Bitte an Ritterschaft, Städte und die Bewohner des platten Landes. Die jüngere Forschung sieht darin hinreichend Elemente für die Bildung einer landständischen Verfassung in der Folgezeit ausgebildet.

Schatzungen und Landstände im 15. Jahrhundert

Im frühen 15. Jahrhundert verdichteten sich die landständischen Strukturen im Herzogtum Westfalen. Wirtschaftliche und politische Krisen trugen dazu bei. 1423 vereinbarten Ritterschaft und Städte mit Genehmigung des Erzbischofs eine Lohnordnung, die der Arbeitskräfteknappheit nach den Pestumläufen begegnen sollte. Bei der Verpfändung einzelner Ämter wirkten Ritter und Städte mit. Die zunehmenden Spannungen um Soest und die daraus erwachsenden militärischen Aufgaben führten zwischen 1435 und 1444 zur Erprobung immer neuer Steuerformen, die Widerstand bei Ritterschaft und Städten hervorriefen. Jede neue Steuer musste durch beide bewilligt werden. Erstmals entstanden 1437 Steuerregister. 1482 wurde eine allgemeine Landsteuer 1482 als kombinierte Vermögens- und Kopfsteuer erhoben. Für je 25 Rtlr. Vermögen musste ein Gulden gezahlt werden. Weder die Geistlichkeit noch die Ritterschaft sollte verschont bleiben. Die Landsteuer von 1482 lieferte ein Modell für die im 16. bis 18. Jahrhundert erhobenen Schatzungen. Aber noch bestand keine Jährlichkeit; der Landesherr musste wiederum zusichern, die Schatzung nicht zu wiederholen. Das Versprechen brach er schon 1486.

Am Ende des 15. Jahrhunderts befanden wir uns definitiv in einer Phase, in der die Schatzungen neben die Bede traten. In den Quellen gehen beide Steuerarten oft durcheinander, deshalb ist es notwendig, an die Erhebungsgrundlagen zu erinnern. Die Bede wurde allein aufgrund landesherrlicher Setzung erhoben, die Schatzung bedurfte der Zustimmung der Landstände. Die aus den beiden Steuerarten erwachsenden Einnahmen wurden unterschiedlich verwaltet. Über die Bede verfügte der Oberkellner, über die Schatzungen der ständische Landpfennigmeister.

Die Schatzungen des 16. Jahrhunderts

Das 16. Jahrhundert stand im Zeichen der endgültigen Durchsetzung der Schatzung als jährlich anfallender Regelsteuer. Den Anlass boten die Reichssteuern, die seit 1427 mittels Reichsmatrikel anfielen und nun auf das Land durch Schatzungen umgelegt wurden. Spätestens mit dem Gemeinen Pfennig von 1495 setzte sich das Prinzip durch, dass eine Reichssteuer eine Schatzung des Landes nach sich zog (E. Schubert).³ Seit 1522 machten sich zudem die Türkenkriege bemerkbar. 1522, 1526, 1529 und 1532 wurden die Territorien zwischen Rhein und Weser zur Türkensteuer herangezogen. Die langfristig wegweisende Schatzung von 1536 ging auf die Refinanzierung der kölnischen Militärhilfe für den Münsterschen Bischof Franz von Waldeck im Krieg gegen die Täufer 1534/35 zurück. Die Landstände setzten eine siebenköpfige Kommission ein. Der Beitrag der Städte am Gesamtbetrag von 10.670 Goldgulden wurde vorab auf rund 26,0% festgelegt. Um die Ämter und Gerichte zu veranlassen, musste die Kommission auf Reise gehen. Sie legten für jeden Haushalt die Höhe der Schatzung fest.

Die folgenden Schatzungen 1541 und 1543 resultierten aus der Türkensteuer. Spätestens jetzt galt auch im Herzogtum Westfalen, dass daraus ein Automatismus zur ständigen Schatzungserhebung entstanden war. Zur Erhebung des Gesamtbetrags von 80.000 Goldgulden aufgrund des Augsburger Reichsabschieds 1567 griff erstmals ein Mechanismus, der den Betrag auf die Teilgebiete des Erzstifts zerlegte. Drei Fünftel übernahmen die rheinischen Landesteile. Der westfälische Anteil wurde zu sieben Achteln vom Herzogtum Westfalen aufgebracht, zu einem Achtel vom Vest Recklinghausen.

Ein neuer Schub an Steuerbelastung kam mit dem Truchsessischen Krieg 1583/84. Der Versuch des Kurfürsten Gebhard Truchsess von Waldburg, die Reformation in Kurköln einzuführen, scheiterte, sein Gegenpart Ernst von Bayern setzte sich durch. Beide Parteien überzogen das Land mit Schatzungen und pressten den Gegnern überhöhte Steuern ab. So wurden die Geistlichen von Truchseß in vierfacher Höhe besteuert. Normalität kehrte jedoch nach 1584 nicht schnell wieder ein, weil Westfalen vom spanisch-niederländischen Krieg betroffen war. Die aufzubringenden Kontributionen wurden durch zusätzliche Steuern finanziert. Not machte dabei erfinderisch. 1586 wurde nicht nur eine Viehsteuer bewilligt, sondern auch indirekte Steuern durch Akziseordnungen. Bier wurde mit einer „Dranksteuer“ belegt. 1587 kam es auf dem Rüthener Landtag zu einem heftigen Streit zwischen Ritterschaft und Städten. Die Städte wollten einen Kredit aufnehmen, setzten sich damit aber nicht gegen die Ritterschaft durch. Erst 1592 wurden erstmals

³ Ernst Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996, S. 46.

Obligationen durch die Landstände aufgenommen. Gleichzeitig kamen erste Überlegungen auf, der Steuerfreiheit des Adels ein Ende zu bereiten.

Die dauerhafte Verschuldung der Stände im 17. Jahrhundert

Weitere Türkensteuern zwischen 1595 und 1614 führten zusammen mit den Belastungen aus dem Dreißigjährigen Krieg zu einer vorher unbekannten finanziellen Bedrückung des Landes. Die 1618 beschlossene Revision der Schatzungslisten waren ein Indikator dafür, dass die Leistungsfähigkeit vieler Schatzpflichtigen unterminiert war. Um die aktuellen Finanzbedarfe zu decken, verfielen die Stände auf zwei Lösungsansätzen. Sie kreierten neue Steuern in Anlehnung an ältere Vorbilder. 1619 wurden Mehl, Wein, Branntwein und Bier besteuert, unter Einschluss der Klöster und Stifte. 1622/23 wurden auch Adlige und Geistliche einbezogen. Zugleich nahmen die Stände immer wieder auf Rentenbasis Obligationen auf, die sie mit sechs Prozent verzinsten und für die sie als Gewährträger hafteten. Kreditgeber waren adlige und nicht-adlige Personen und Institutionen. Die Besatzung des Territoriums durch Hessen und Schweden riss weitere Löcher in den Kassen des Landpfennigmeisters. Als Reaktion darauf wurde die Besteuerung auf Getränke, Brot und geschlachtetes Vieh verstetigt. Ein Lizenzt wurde auf alle Durchgangswaren erhoben. Eine Rauchsteuer belegte jeden Herd oder Schornstein mit einem Reichstaler. Schließlich wurden in eine Kopfsteuer auch die Adligen einbezogen. All diese Massnahmen konsolidierten den Haushalt nicht. Die Steuerrückstände wuchsen. Teilweise konnte sie durch Fourage (Natural- und Transportleistungen) abgegolten werden. Die Verschuldung der Landstände hatte 1643 178.065 Reichstaler erreicht, die jährlich mit 10.443 Reichstalern bedient werden mussten. Der Bankrott der Landstände konnte nur abgewendet werden durch genaue Aufstellung der Schulden in Lagerbüchern, wodurch die 1649 und 1652 die Kreditwürdigkeit wiederhergestellt wurde.

Die ersten Jahre nach 1648 dienten der Aufarbeitung des Kriegs und seiner Folgen. Eine Kommission der Landstände brauchte von Oktober 1651 bis August 1655, um sämtliche Schulden zu erfassen. Gleichzeitig musste ein Zwist zwischen Ritterschaft und Städten beigelegt werden. Die Städte weigerten sich mehrfach, eine Türkensteuer aus der Normalschatzung zu finanzieren. In zähen Verhandlungen wurde bis 1654 ein Kompromiss ausgehandelt, der „*Recessus perpetuae concordiae*“. Erstens akzeptierten darin die Städte die Steuerfreiheit des Adels und gaben ihre Ansprüche an die Ritterschaft auf. Zweitens versprach diese, bei feindlichen Angriffen von außen und bei Beschluss von Türkensteuern auf Reichstag freiwillig „beizusteuern“. Das galt auch für die Geistlichkeit. Drittens erkannte die Ritterschaft, dass die Städte besonders gelitten hatten. Ihr Anschlag in der Normalschatzung wurde gedeckelt. Fehlende Beträge mussten von den Freiheiten und vom platten Land übernommen werden. Der Anteil der Städte an der gesamten Schatzung viel von 20,2

auf 15,3%, der der Freiheit stieg 2,6 auf 3,4%, der des platten Landes von 77,1 auf 81,3%. Die Städte entlasteten sich also zu Lasten der Bevölkerung in den Freiheiten und Dörfern.

Nach dieser Einigung konnte die Besteuerung neu geregelt werden. Faktisch lief die Fiskalpolitik auf die Prüfung von Sonderfällen auf dem Landtag hinaus. Waren Tatbestände gegeben, die die Einbeziehung der Adligen erforderte? Gleichzeitig setzten die Landstände Quartalskonventionen ein, die die Zinszahlungen an die Gläubiger kontrollierten. Außerdem entstand eine flächendeckende Finanzverwaltung durch Steuereinnahmer („Rezeptoren“), die in der Regel Amtleute oder Richter waren. Das in sich schlüssige System der landständisch kontrollierten Finanzverwaltung litt unter mehreren Schwachstellen. Erstens erwies es sich wegen der starren Matrikularbeiträge der Schatzpflichtigen als wenig elastisch. Man musste mit individuellen und kollektiven Notlagen (Brände, Missernten) leben. Zweitens waren Betrug und „Unterschleif“ an der Tagesordnung. Ein beliebtes Mittel zur Steuerhinterziehung war es, Kinder im Haushalt möglichst nicht über 12 Jahre werden zu lassen, denn jüngere Kinder blieben steuerfrei. Exekutionen gegen Steuersünder ließen sich schwer durchsetzen. Drittens beruhte die Matrikel auf einer nicht mehr aktuellen Aufzeichnung über das Eigentum an Grundstücken; eine Katastrierung fand nur punktuell und nicht flächendeckend statt. Viertens wurden die Beilieger, die als Mieter in Nebengebäuden wohnten, von der Normalschatzung verschont. Fünftens warf der 1654 gefundene Kompromiss regelmäßig die Frage nach der Steuergerechtigkeit auf, denn Ritterschaft und Geistlichkeiten blieben von der Normalschatzung ausgenommen.

Schatzungen zwischen 1654 und 1758

Trotz der Schwachstellen kollabierte das Steuersystem vor dem Siebenjährigen Krieg nicht, weil das Territorium von direkten kriegerischen Auseinandersetzungen auf seinem Gebiet verschont blieb. Die Türkensteuer 1663 löste eine landesweite Kategorisierung der Steuerpflichtigen aus. Der Adel bildete eine erste Klasse, die in sich je nach Güterbesitz abgestuft war. Die zweite Klasse unterschied städtische Bürger nach ihrem Besitz. Auf dem Lande wurden Bauern erster, zweiter und dritter Klasse nach Leistungsfähigkeit differenziert. Zum Entsatz von Wien 1683 sollte das Herzogtum durch eine Kopfsteuer beitragen, die Klerus, Ritterschaft und Juden einbezog. Das Zusammenspiel mit einer Mißernte verursachte 1684 große Steuerrückstände. Die Schatzungslisten berichteten dutzendfach über Bauern, die keine Steuern zahlen konnten.

Der Siebenjährige Krieg, seine Folgen und die landständische Finanzpolitik bis 1784

Zwischen 1756 und 1763 geriet das Herzogtum Westfalen wie seine Nachbarterritorien zwischen die Fronten. Die Lande zwischen Rhein und Weser waren Durchmarschgebiet und fast ununterbrochen Kriegsschauplatz. Worin bestanden die Kriegslasten der Bevölkerung? Abgesehen vom Arnsberger Schloss waren Zerstörungen und unmittelbare Gewalt im Herzogtum Westfalen gegenüber Zivilisten eher selten. Gravierend waren die Verluste der bäuerlichen Ökonomie an lebendem Inventar. Sie verloren Vieh bei Akquisitionen und mussten Transporte leisten. 1758 verfiel der neuernannte Landdrost Theodor Hermann von Spiegel auf die Idee, Fourageleistungen auf Steuerschulden anzurechnen. Hierdurch entstand ein Sonderkredit, dessen Handhabung komplex und unbefriedigend war. Dies ließ sich durch die Steuerrezeptoren kaum umsetzen. Die Ritterschaft gab ihre abwehrende Haltung gegen Sondersteuern auf. Zu einer Kopfschätzung wurden acht Klassen steuerpflichtiger Personen aufgestellt: (1.) die Adligen und ihre Bediensteten; (2.) Klöster und Geistliche; (3.) Pastöre und Vikare; (4.) hausbesitzende Eheleute, Witwen und Ledige; (5.) beiwohnende Hausgenossen (fremde und auswärtige Einlieger); (6.) Söhne und Töchter, die älter als 12 Jahre waren; (7.) Knechte; (8.) Mägde. Je nach Klasse galt ein anderer Steuerfuss. Der Kopfschatz wurde als Normalschatz verstetigt. Als weiteres Instrument sollte eine Darlehensschätzung dienen, die rückzahlbar war. Weiterhin wurden 1761 ein Viehschatz sowie eine Knechte- und Mägdesteuer („der kleine Kopfschatz“) eingeführt. Auch die Akzise kam wieder zum Zuge.

Vor allem die Kontributionen der kriegführenden Parteien, die durch Schätzungen aufgebracht werden sollten, liess die Fiskalpolitik fast kollabieren. Den Schuldenstand zu ermitteln dauerte bis 1766, ehe feststand, dass zwischen 1757 und 1763 Steuern aller Art in Höhe von mehr als einer Million Reichstaler eingegangen waren, die für kriegsbedingte Lasten vollständig wieder ausgegeben wurden. An zinspflichtigem Kapital waren 545.434 Rtlr. aufgenommen worden, wodurch sich der aktuelle Schuldenstand der Landstände inklusive der Altschulden bei rund einer Million Reichstalern einpendelte.

Die Finanzpolitik unter Kurfürst Maximilian Franz von Österreich (1784–1801)

In den beiden Jahrzehnten nach dem Siebenjährigen Krieg war im Herzogtum Westfalen ein Problembewußtsein für notwendige Reformen auf allen Politikfeldern entstanden.⁴ Die Ernennung des erst 27jährigen Franz Wilhelm Spiegel zum Landdrosten 1779 bot eine Chance auch für die Finanzpolitik, denn er war ein erklärter Feind der Kopfsteuer, die er für ein „Unglück des Landes“ hielt – „die unrichtigste Abgabe in

⁴ Elisabeth Schumacher, Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reform des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich (Diss. Bon 1952), Olpe 1967.

der ganzen Finanzwissenschaft“.⁵ Spiegel galt als Anhänger des aufgeklärten Kaisers Joseph II. Als dessen Bruder Maximilian Franz 1784 zum Kölner Kurfürsten und damit zum Landesherrn im Herzogtum Westfalen gewählt wurde, schienen Reformen durchsetzbar. Spiegel und Maximilian Franz scheiterten jedoch an den „Kabalen“ der Landstände. Bei der andauernden Suche nach einem angemessenen Steuerfuss brachen seit 1792 die Koalitionskriege über das Land herein, die Preußen, Österreich und das Reich gegen Frankreich führten. Altbekannte Konflikte kehrten in der Fiskalpolitik wieder. Die Rückzahlung der Schulden kreuzte sich mit der Aufnahme neuer Verbindlichkeiten, um die Verpflichtungen gegenüber dem Reich nachzukommen. Dabei verschärften nicht zuletzt unter dem Eindruck der Französischen Revolution die Gegensätze zwischen dem Adel und den Städten. Mehrere Hofräte in Arnsberg schlugen sich in Arnsberg auf die Seite der Städte, die die Steuerfreiheit des Adels kritisierten. Droh- und Brandbriefe heizten die Stimmung auf. Grundsätzlich waren sich beide Landstände einig, dass sie einen Beitrag zum Reichskontingent leisten mussten. Doch wie sollte er finanziert werden? Strittig war der Anteil des Adels, den sie seit dem Rezess von 1654 in Notlagen leisten mussten, dessen Höhe aber offen war. Auf dem Landtag von 1794 überraschten die Städte mit der Forderung, den Adel in die Normalschatzung einzubeziehen. Er verständigte sich schließlich auf eine Finanzierung der Lücken zwischen Steuereinnahmen und kriegsbedingten Ausgaben durch Kredite verständigte. Eine Kriegsdeputation erhielt 1795 Vollmachten, um alle kriegsbedingten Entscheidungen zu treffen. Bis 1800 wurde der Landtag nicht mehr einberufen. Als nach dem Basler Frieden von 1795 Franzosen das mit den Preußen vereinbarte Gebiet südlich Demarkationslinie an der Ruhr besetzten, verschärften sich noch einmal die Probleme.⁶ Das Herzogtum Westfalen kämpfte jetzt an vier Fronten gleichzeitig. Erstens hatte es seinen Anteil am Reichskontingent zu leisten. Zweitens forderten die Franzosen Fourage und drangsalierten deswegen die Bevölkerung. Drittens war auch die nördlich einer Demarkationslinie stationierten preußischen Truppen zu unterhalten. Viertens mussten die aufgelaufenen Schulden verzinst werden. Zwar liefen die Normalschatzungen weiter, doch reichten sie nicht aus, um die erhöhten Kriegskosten zu finanzieren. Der Landpfennigmeister musste mit mehreren Kassen jonglieren, ohne die wachsende Schuldenlast bewältigen zu können. Kurfürst und Landstände waren ratlos. Städte und Ritterschaft stritten über neue Steuerarten, u.a. über eine „Capitaliensteuer“ in Höhe von zwei Prozent, eine Gewerbesteuer und eine Steuer auf Luxusartikel. Der deshalb erstmals wieder einberufene Landtag konnte sich nicht einigen. Wegen des Vorschlags, ein Drittel der Kriegsfolgekosten durch die Ritterschaft decken zu

⁵ Reininghaus, Stände und Steuer (wie Anm. 2), S. 117.

⁶ Vgl. Wilfried Reininghaus, Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Voraussetzungen und Folgen für das Land zwischen Rhein und Weser, in: Ulrike Gärtner/Judith Koppetsch (Hg.), Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803, Dortmund 2003, S. 114–129.

lassen, rief diese im Herbst 1800 das Reichskammergericht an. Die Ritterschaft sah ihre überkommenen Privilegien als gefährdet an. Bald danach, im Mai 1801, forderte der Kurfürst die Landstände auf, einen Schuldentilgungsplan vorzulegen. Die Städte präsentierten aus diesem Anlass eine Aufstellung über die Schuldenlast, die zeigte, dass noch längst die Schulden aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges getilgt worden waren. Sie firmieren in Tab. 1 und 2 als „Schulden vor 1756“.

Tabelle 1: Schulden der Landstände des Herzogtums Westfalen (Juni 1801)

Anlass der Schuldenaufnahme	aufgenommenes Kapital (in Rtlr.)	jährliche Zinslast (in Rtlr.)
Kapitalaufnahme vor 1756	352.884	15.414
Kapitalaufnahme im Siebenjährigen Krieg	150.742	5.539
Fouragekapital aus dem Siebenjährigen Krieg	158.825	6.330
Anleihen aus der Kasse der Normalschatzung	105.000	4.200
Gesamtschulden	1.565.724	

1801 ging der Landtag ergebnislos auseinander. Als Kurfürst Maximilian Franz am 26. 1801 starb, beließ es das interimistisch regierende Domkapitel bei den Provisorien und vertagte eine Entscheidung über neue Steuerformen. Das Urteil des Reichskammergerichts im schwebenden Prozess vom 9. Januar 1802 verpflichtete das Domkapitel „eine alle Klassen von Untertanen und jedes Individuum nach Verhältnis des Vermögens und den Beitragskräften treffenden Besteuerungsfuss einzuführen“. Auf dem zum 2. August 1802 einberufenen Landtag näherten sich Ritterschaft und Städte bei der Ausgestaltung einer Grund- und Gewerbesteuer an. Doch agierte dieser letzte Landtag im Herzogtum Westfalen unter dem Zeichen einer völlig veränderten politischen Lage. Aufgrund des Friedens von Lunéville vom 9. Februar 1801 stand das Herzogtum Westfalen zur Disposition. Am 6. September 1802 begann die Besetzung des Landes durch Hessen–Darmstadt.

Nachspiel unter der Herrschaft von Hessen–Darmstadt und Preußen

Erst unter neuer Landesherrschaft gelang eine Lösung der aufgestauten finanzpolitischen Fragen.⁷ Die Landstände hatten darauf keinen Einfluss mehr. Hessen–Darmstadt verlangte eine revidierte Aufnahme des Schuldenstand, der noch einmal höhere Schulden ergab (Tab. 2):

⁷ Manfred Schöne, Das Herzogtum Westfalen unter hessen–darmstädtischer Herrschaft 1802–1816, Olpe 1966, S. 65–74.

Tabelle 2: Schuldenstand des Herzogtums Westfalen (Juli 1803)

Anlass der Schuldenaufnahme	aufgenommenes Kapital (in Rtlr.)	jährliche Zinslast (in Rtlr.)
Kapitalaufnahme vor 1756	484.336	15.004
Schulden aus dem Siebenjährigen Krieg	489.909	5.421
Schulden aus den Koalitionskriegen	909.901	37.405
Gesamtschulden	1.884.146	57.830

Allein die Abweichungen gegenüber der Aufstellung von 1801 ließ Misstrauen bei den neuen hessischen Beamten aufkommen. Sie befürchteten eine Verneblungstaktik. Zum 1. Oktober 1806 wurden die Landstände durch Edikt aufgelöst. Hessen–Darmstadt war endgültig frei, neue Steuerformen einzuführen, die bisher den Privilegien der Ritterschaft entgegengelaufen waren. 1807 wurde eine Vermögenssteuer eingeführt, die mit einer Katastrierung von Grund und Boden verbunden sein sollte, 1808 eine Verbrauchs- und Gewerbesteuer. Die 1810/11 erhobene Bürgersteuer war dem alten Kopfschatz nicht unähnlich. Auch die 1812 festgesetzte Viehsteuer entsprang noch dem Arsenal der Steuerinstrumente aus dem Alten Reich. Beim Übergang des Territoriums des Herzogtums Westfalen von Hessen–Darmstadt an Preußen 1816 waren die Schulden längst nicht getilgt. Die hierfür eigens eingerichtete Liquidationskommission in Arnsberg stellte ihre Tätigkeit erst 1835 ein.⁸

Zusammenfassung und Vergleich

Wer die Finanzpolitik des Herzogtums Westfalen zusammenfassend beurteilen will, kommt an einem Befund von Kersten Krüger nicht vorbei: Je ferner der Kurfürst war, „desto näher waren die Landstände mit ihren Institutionen der Steuererhebung und –verwaltung“.⁹ Im Herzogtum Westfalen war die Entstehung der Landstände unmittelbar mit der Gewährung von meist kriegsbedingten Steuern im 14./15. Jahrhundert verbunden. Die mangelnde Notwendigkeit, ein stehendes Heer in einem kölnischen Nebenland zu finanzieren bei gleichzeitiger Abwesenheit einer zentralen Gewalt, förderte die Beibehaltung eines finanzpolitischen Instrumentariums, das Steuern auf Grund und Boden favorisierte. Dass dabei der Adel aufgrund seiner Privilegien ausgespart wurde, sorgte vor allem nach 1648 für internen Konfliktstoff. Die Akzise als wichtigste indirekte Steuer wie in Preußen ließ sich ebenso wenig realisieren wie ein gemischtes System von Grundsteuer und Akzise, mit dem die schlesischen Stände vor 1720 experimentierten.¹⁰ Die Etablierung

⁸ Landesarchiv Nordrhein–Westfalen Abt. Westfalen K 001/Oberpräsidium Münster Nr. 282, 283.

⁹ Kersten Krüger, *Die landständische Verfassung*, München 2003, S. 28.

¹⁰ Jürgen Rainer Wolf, *Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur Schlesiens in 17. und 18. Jahrhundert*, S. 173–188 zu Schlesien; Wilfried Reininghaus, *Die Wirkung der Steuern auf Wirtschaft und*

einer Patentsteuer, wie sie Preußen in der Grafschaft 1791 etablierte und die Gewerbe auf dem Land zuließ, kam wegen der starken Stellung der Städte und Zünfte im Herzogtum Westfalen nicht in Frage. Das Beispiel des Hochstifts Hildesheim zeigt jedoch, dass Steuerreformen in Nordwestdeutschland auch in einem Ständestaat möglich waren.¹¹ 1793 kam es dort zu einer Vereinbarung über die Beteiligung der bisher befreiten Stände am Finanzaufkommen. Verbunden damit war damit die Einrichtung einer Schuldenkasse. Durch sie konnte Hildesheim erheblich mehr Schulden tilgen als das Herzogtum Westfalen. Ähnlich entwickelte Schwedisch-Pommern ein landesherrliches Kassenwesen neben dem landständischen, das durch Darlehen zur Ausweitung der Geldwirtschaft und zur Kapitalisierung der Landwirtschaft beitrug.¹² Davon war das Herzogtum Westfalen weit entfernt. Der fehlende Bankensektor und die Abhängigkeit von privaten und öffentlichen Krediten, vor allem von Klöstern, Adligen und Städten, trugen erheblich zur Instabilität des Finanzsektors in diesem Territorium bei. Wenn man das ähnlich ständisch verfasste Fürstbistum Münster einbezieht,¹³ stellt sich die Frage, ob die geistlich regierte Staaten am Ende des Alten Reiches überhaupt reformfähig waren.

Gesellschaft in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1994, S. 147–169 zur preußischen Grafschaft Mark.

¹¹ Christian M. Zachlod, *Die Staatsfinanzen des Hochstifts Hildesheim vom Ende des Siebenjährigen bis zur Säkularisation (1763–1802/03)*, Stuttgart 2007.

¹² Werner Buchholz, *Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat. Landesherr und Landstände in Schwedisch-Pommern 1720–1806*, Köln/Weimar/Wien 1992.

¹³ Wilfried Reininghaus, *Wirtschaft und Finanzen im Fürstbistum Münster im späten 18. Jahrhundert*, in: Dietmar Schiersner/Hedwig Röckelein (Hg.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2017, S. 365–388.

Wirksame Schuldenbremsen? Das Rätsel um die Schulden der Hochstifte im Heiligen Römischen Reich

Rainer Klump (Frankfurt am Main)

Einleitung

Wenn das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, das über 1000 Jahre lang bis zur Selbstauflösung 1806 existierte, in seiner Staatlichkeit heute nur noch schwer verständlich ist, so liegt das auch an der bedeutenden Rolle der geistlichen Fürstentümer in der Verfasstheit des Reichs. In keinem anderen politischen Gebilde Europas konnten sich so lange so viele von geistlichen Würdenträgern regierte Gebiete auf so vielen politischen Entscheidungsebenen erhalten, wie innerhalb des Alten Reichs. Das beginnt mit den drei geistlichen Kurfürstentümern Mainz, Köln und Trier, setzt sich fort über zahlreiche Erz- und Hochstifte und endet mit einer Vielzahl von Abteien, die reichsunmittelbar zu den Ständen des Reichs zählten und dessen besonderen Charakter mitprägten.

Bereits bei Zeitgenossen war, insbesondere in der Zeit unmittelbar vor dem Ende des Reichs, die Bedeutung der geistlichen Reichsglieder hoch umstritten. Einerseits galt der Spruch, dass sich "unter dem Krummstab gut leben lasse". Andererseits wurde eine angebliche ökonomische Rückständigkeit des Reiches insgesamt vor allem auf die starken Beharrungstendenzen in den geistlichen Territorien zurückgeführt. In der jüngeren Forschung konnten allerdings keine systematischen Unterschiede in der Wirtschaftskraft zwischen den geistlichen und weltlichen Territorien ermittelt werden. Allerdings gibt es einen bemerkenswerten Unterschied, der im Folgenden genauer untersucht werden soll: die geistlichen kannten zwar genauso wie die weltlichen Territorien oder auch die Reichsstädte Perioden, in denen es zu Krisen für die Finanzierung der hoheitlichen Budgets aus den regulären Einnahmen oder aus Kreditaufnahme kam. Allerdings ist bisher kein Fall bekannt, dass die Finanzkrisen in den geistlichen Territorien zu formellen Debitverfahren beim Kaiserlichen Reichshofrat in Wien führten. Auch fanden sich keine Belege dafür, dass der Reichshofrat eine besondere Debitkommission in eines der Hochstifte und ein anderes der geistlichen Territorien entsandte, um vor Ort eine Umschuldung oder sogar weitergehende wirtschaftliche Reformmaßnahmen einzuleiten.

Wenn man also davon ausgeht, dass es in den Hochstiften zu weniger schwerwiegenden Schuldenkrisen kam, obwohl die grundlegenden ökonomischen Strukturen nicht grundlegend andere als in den weltlichen Territorien waren, stellt sich die Frage nach den Ursachen dafür. Waren es geringe staatliche Ausgaben oder höhere Quellen laufender Einnahmen? War es eine bessere, vor allem besser ausgebildete Administration der finanziellen Mittel oder gab es besondere institutionelle Gründe, die das Schuldenproblem in den geistlichen

Territorien weniger dramatisch ausfallen ließen als in den weltlichen? Der folgende Beitrag versucht eine Abwägung dieser unterschiedlichen Gründe vorzunehmen und betrachtet abschließend die Konsequenzen, die sich daraus für die Forschung zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Alten Reichs ergeben.

Wer waren die geistlichen Reichsstände?

Laut Reichsmatrikel zählten zu den katholischen geistlichen Reichsständen 1792, also kurz vor dem Ende des Alten Reichs: die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, zwei weitere Fürst-Erzbischöfe (von Salzburg und von Besancon), 22 Fürstbischöfe, 7 gefürstete Äbte und Pröbste, 40 weitere Prälaten sowie der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister.¹ Sie war am Reichstag vertreten, dort die in die unterschiedlichen Kurien integriert und wurden im Kriegsfall zu Stellung von Soldaten oder zur Zahlung von Kontributionen zur Finanzierung des Reichsheers herangezogen. Auch in den Reichskreisen spielten die geistlichen Territorien eine wichtige Rolle; in vielen Kreisen war ein Fürstbischof einer der beiden kreisausschreibenden Fürsten.

Die Gebiete der geistlichen Territorien hatten einen Umfang von fast 100.000, in ihnen lebten mehr als 3 Mio Einwohner, was ca. 10 % der Gesamtbevölkerung Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ausmachte. Politisch-institutionell stellten sie insofern eine Besonderheit dar, als ihre Führungsämter nicht dynastisch vererbt wurden, sondern aus Wahlen in besonders dafür legitimierten Gremien hervorgingen. Als katholische Territorien waren sie in besonderer Weise dem Kaiser verbunden, hatten aber zumindest in geistlichen Angelegenheiten auch Rücksicht auf die Positionen der Päpste zu nehmen, von denen die Gewählten bestätigt werden mussten. Die Dom- und Stiftskapitel, die für die Wahl der Fürstbischöfe, -äbte und -äbtissinnen verantwortlich waren, rekrutierten sich vornehmlich aus Mitgliedern niederadliger Familien, die auf diese Weise finanzielle Versorgung erhielten und, sofern sie selbst einen der Fürstenränge erreichten, auch in Führungsämter des Reiches aufsteigen konnten.²

Die Beurteilung, worin sich die geistlichen von den weltlichen Territorien des Alten Reichs unterschieden, war lange geprägt durch eine eher negative Sicht, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts weite Verbreitung fand und eine günstige Stimmung für die 1803 dann tatsächlich realisierte Säkularisation fand. 1785 hatte der

¹ Vgl. Andermann, Kurt, Die geistlichen Staaten an Ende des Alten Reichs, in: Historische Zeitschrift 271 (3), 2000, S. 593–619.

² Vgl. Wüst, Wolfgang, Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bde. XIX/1 und XIX/2), München 2001, sowie Braun, Bettina, Princeps et episcopus: Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden, Göttingen 2013.

Fuldische Kammerpräsident Philipp Anton von Bibra in dem von ihm herausgegebenen „Journal von und für Deutschland“ folgende Preisfrage gestellt:

Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtentheils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? Und wie sind solche zu heben?

Antworten erhielt er dazu u.a. von Friedrich Carl von Moser³, der reichlich Erfahrung als Reichshofrat und als Beamter verschiedener weltlicher Reichsfürsten gesammelt hatte⁴ sowie von Joseph von Sartori, einem Regierungsrat im Dienst des Fürsten von Öttingen-Wallerstein⁵, der schließlich den Preis gewann. Beide sahen in der nicht-dynastischen Abfolge der Regenten sowie in einer Abhängigkeit von der römischen Kurie entscheidende Entwicklungshemmnisse für die geistlichen Territorien.

Neuere Untersuchungen konnten allerdings nicht bestätigen, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung in den geistlichen Territorien des Alten Reichs grundsätzlich anders vollzog als in den weltlichen. Peter Hersche hatte noch versucht, durch den Begriff der "intendierten" oder "positiven" Rückständigkeit zu verdeutlichen, dass in den Hochstiften, Stiften und Klöstern aufgrund der religiösen Rückbindungen andere Wege in die ökonomische Moderne beschritten wurden als solche, die allein auf revolutionär-liberalen Fortschrittsideen beruhten.⁶ Frank Göttmann hat den Versuch unternommen, dies in einem besonderen Wirtschaftsstil der geistlichen Staaten zu fassen.⁷ Aber auch in diesem Wirtschaftsstil sind die Förderung neuer landwirtschaftlicher Methoden ebenso enthalten die Versuche zum Aufbau von Manufakturen und anderen proto-industriellen Produktionsverfahren wie in ähnlicher Weise auch in den weltlichen Territorien unter vergleichbaren geographischen Bedingungen. Es wäre auch verwunderlich gewesen, wenn sich das Wissen

³ Moser, Friedrich Carl von, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt am Main/Leipzig 1787.

⁴ Klump, Rainer, Zwischen Fürstendienst und Staatsreform: Das Dilemma der „aufgeklärten“ Beamten im Alten Reich am Beispiel Friedrich Carl von Mosers (1723–1798)“, in: Wolfgang Behringer / Charlotte Glück / Justus Nipperdey (Hrsg.), Grenzgänger im Zeitalter der Aufklärung. Macht, Kultur und Agency zwischen Deutschland und Frankreich, Kaiserslautern 2026 (im Druck).

⁵ Sartori, Joseph Edler von, Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln, solchen abzuheben, Augsburg 1787.

⁶ Hersche, Peter, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg Schmidt, ed., Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte. Abteilung Universalgeschichte, Supplement 29), Stuttgart: Steiner, 1989, S. 283–308.

⁷ Göttmann, Frank, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: Wolfgang Wüst (Hrsg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur–Verfassung–Wirtschaft–Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Epfendorf, 2002, S. 331–376.

um neue Wirtschaftsformen nicht rasch über die Grenzen der kleinen deutschen Territorien hinweg ausgebreitet hätte.

Finanzpolitische Auffälligkeiten

Wenn es wenig Grund gibt, besondere ökonomische Strukturen in den geistlichen Territorien anzunehmen, so gibt es doch eine interessante Auffälligkeit im Bereich der Finanzpolitik: in den geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches gab es zwar auch Phasen mit Finanzierungsproblemen für die hoheitlichen Finanzen. Allerdings findet sich, und dies in einem markanten Unterschied zu den weltlichen Territorien unterschiedlichsten Standes einschließlich der Reichsstädte, in den geistlichen Territorien kein einziges Beispiel für eine hoheitliche Finanzkrise, die zu einem formellen Debitverfahren beim Kaiserlichen Reichshofrat in Wien geführt hätte. Auch über die Entsendung einer besonderen Debitkommission des Reichshofrats in eines der geistlichen Territorien mit dem Auftrag, nicht nur das akute Schuldenproblem zu lösen, sondern auch weitreichende wirtschaftliche und/oder politische Reformmaßnahmen anzustoßen, finden sich bislang keine archivalischen Belege.

Dagegen findet man unter den Hochstiften sogar solche, die selbst als Kreditgeber für andere Reichsstände tätig wurden. Dazu zählte etwa das Hochstift Speyer unter dem Fürstbischof Franz Christof von Hutten (1707–1770). 1745 überschritt das Volumen der von ihm gewährten Kredite die Schwelle von 1 Mio fl,⁸ und dies, obwohl dieses Territorium durch die Reichskriege mit Frankreich erhebliche Schäden erlitten hatte. Auch aus der Fürstabtei Fulda wird berichtet, dass sie Anfang des 18. Jahrhunderts größere Beträge an Nachbarterritorien verleihen und dafür signifikante Zinseinnahmen realisieren konnte.⁹ Und die Fürstabtei Kempten sah sich 1740 in der Lage, wie eine Bank zu agieren, indem sie nämlich 40.000 fl bei kirchlichen und karitativen Stiftungen der Markgrafschaft Baden für ein Zins von 4% p.a. aufnahm und einen großen Teil dieser Summe wieder zu einem Zins von 5% p.a. auslieh, u.a. auch an den Markgrafen von Baden, dessen Kreditwürdigkeit offenbar als geringer angesehen wurde als die der Fürstabtei.¹⁰

Wenn man also davon ausgeht, dass es in den geistlichen Territorien zu weniger schwerwiegende Schuldenkrisen kam, obwohl die ökonomische Situation nicht grundlegend anders als in den weltlichen

⁸ Vgl. Lamm, Markus Lothar, Das Bistum und Hochstift Speyer unter der Regierung des Kardinals Franz Christoph von Hutten (1743–1770), Mainz 1999, S. 219

⁹ Vgl. Peter, Christian, Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adlige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670–1802), Fulda 2010, S. 357

¹⁰ Vgl. Immler, Gerhard, Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Fürstabtei Kempten im 18. Jahrhundert, in: Röckelein, Hedwig / Schiersner, Dietmar (Hrsg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand“ Berlin–Boston 2017, S. 329–364, hier S. 332.

Territorien war, stellt sich die Frage nach den Ursachen. Waren es geringe staatliche Ausgaben oder höhere Quellen laufender Einnahmen? War es eine bessere, vor allem besser ausgebildete Administration der finanziellen Mittel oder gab es besondere institutionelle Gründe, die das Schuldenproblem in den geistlichen Territorien weniger dramatisch ausfallen ließen als in den weltlichen? Im Folgenden wird den unterschiedlichen Erklärungen nachgegangen.

Geringere Ausgaben?

Auf den ersten Blick gibt es in der Ausgabenstruktur der geistlichen Territorien kaum Unterschiede zu den hoheitlichen Ausgaben in den weltlichen. Bedeutsame Ausgabenposten waren im späten 17. und 18. Jahrhundert die Kosten für die fürstliche Repräsentation, darunter insbesondere auch für repräsentative Bauten. In allen Hochstiften war die Bautätigkeit groß, in den von der Familie Schönborn regierten war der "teufelsbauwurmb" sogar sprichwörtlich.¹¹

Man könnte allerdings meinen, dass die Ausgaben für Militär in den geistlichen Territorien geringer ausfielen. Allerdings waren die Hochstifte und alle anderen geistlichen Reichsstände im Rahmen der Reichsverfassung dazu verpflichtet, nach Maßgabe der in den Reichsmatrikeln vorgesehenen Anteile Beiträge zur Verteidigung des Reichs gegen äußere Feinde zu leisten. Dies umfasste sowohl finanzielle Verpflichtungen als auch die Bereitstellung von militärischem Personal. Einige der geistlichen Reichsstände konnten auch Subsidien auswärtiger Mächte dazu verwenden, um über längere Zeit ein stehendes Heer zu unterhalten. Besondere Bedeutung erlangte in dieser Hinsicht das Hochstift Münster unter den Fürstbischöfen Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) und (1688–1706).¹²

Geringe Kosten fielen in den geistlichen Reichsständen, zumindest längerfristig, für den Unterhalt fürstliche Agnaten an. Gerade die protestantischen Reichsfürsten hatten hohe finanzielle Belastungen durch die Versorgung ihrer Nachkommen zu tragen. Mangels eigener Kinder stellte sich dieses Problem bei den Fürstbischöfen und –äbten nicht, wenn auch in verschiedenen Fällen die Versorgung weiterer Familienangehöriger ein wichtiges Thema war. Da es aber keine dynastischen Nachfolgen gab und sich die zu versorgenden Familien immer wieder abwechselten, konnte es keine kumulativen Versorgungsprobleme wie in vielen weltlichen Territorien geben.

¹¹ Vgl. Herzog, Markwart/Kiessling, Rolf/Roeck, Bernd (Hrsg.), *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock*, München 2002.

¹² Vgl. Kohl, Wilhelm, *Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678*, Münster 1964.

Höhere Einnahmen?

Immer wieder wurde den geistlichen Territorien nachgesagt, dass sie im Bedarfsfall Zugriff auf größere finanzielle Ressourcen hatten, die aus dem ganzen Bereich der mit der Kirche verbundenen Einrichtungen stammten¹³ Und in der Tat hatte sich im Laufe der Zeit in allen kirchlichen Einrichtungen – Kirchengemeinden, Klöstern und wohltätigen kirchlichen Stiftungen – Vermögen aus Schenkungen und Erbschaften angesammelt. Ob solches Vermögen direkt zur Tilgung von Schulden der Hochstifte herangezogen werden konnte, ist allerdings fraglich, weil es sich zumeist um Vermögen der "toten Hand" handelte, das eben gerade nicht veräußerbar war und daher im Fall finanzieller Krise auch nicht mobilisiert werden konnte. Klöster und Stiftungen besaßen zwar auch eigene Mittel, die ausgeliehen werden konnten, und man findet sie daher auch immer wieder in den Gläubigerverzeichnissen der Schuldenkommissionen des Kaiserlichen Reichshofrats in den weltlichen Territorien aufgelistet. Wilfried Reininghaus zeigt, dass im Anlageverhalten kirchlicher Einrichtungen im Fürstbistum Münster die Risikoaversion besonders hoch war, weshalb sie bevorzugt in Staatsanleihen investierten.¹⁴ Es gelang daher der fürstbischöflichen Verwaltung unter dem verantwortlichen Minister Franz von Fürstenberg, während des Siebenjährigen Krieges problemlos Gelder innerhalb des Hochstifts aufzunehmen, allerdings war man auch erfolgreich darin, eine drohende Schuldenkrise nach Kriegsende durch den Aufbau eines Tilgungsfonds zu verhindern.

Höhere Einnahmen resultierten möglicherweise auch aus effizienteren Formen der Erhebung von Steuern. Christian Dirninger schildert, dass unter Erzbischof Hieronymus Colloredo (1772–1803) in Salzburg 1778 eine katastermäßige Grundsteuer eingeführt wurde.¹⁵ Das Steuersystem als Grundlage einer leistungsfähigen "Stiftsfinanz" betont auch Christian Zachlod für das Hochstift Hildesheim. Dort wurden durch insgesamt drei Steuerreformen 1769/72, 1785 und 1793 die ständischen Steuerprivilegien dauerhaft eingeschränkt und eine grundlegende fiskalische Neuordnung erreicht, bei der die Einnahmen aus direkten Steuern erhöht werden konnten.¹⁶ Der Hildesheimer Domsekretär und Schatzaktuar Karl August von Malchus (1770–1840), der später als Finanzminister zuerst dem König von Westfalen und dann dem König von Württemberg diente

¹³ Vgl. Klüeting, Harm, Die „Tote Hand“. Kritik an Kirche und Kirchenvermögen im ausgehenden 18. Jahrhundert. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 42, 2026, m Druck.

¹⁴ Vgl. Reininghaus, Wilfried, Wirtschaft und Finanzen im Fürstbistum Münster im späten 18. Jahrhundert, in: Röckelein, Hedwig / Schiersner, Dietmar (Hrsg.), Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand, Berlin–Boston 2017, S. 365–388, hier S. 385.

¹⁵ Dirninger, Christian, Staatliche Finanzwirtschaft im Erzstift Salzburg im 18. Jahrhundert, in: Dopsch, Heinz u.a. (Hrsg.), Geschichte Salzburgs, Band 3: Neuzeit und Zeitgeschichte, Teil1, Salzburg 1988, 537–576.

¹⁶ Zachlod, Christian M., Die Staatsfinanzen des Hochstifts Hildesheim vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Säkularisation (1763–1802/03), Stuttgart 2007.

und zu einem Begründer der deutschen Finanzwissenschaft wurde, hat diese Leistungen noch vor der Säkularisation umfassend gewürdigt.¹⁷

Als nicht-monetäre Einnahmen lassen sich schließlich die Frondienste anführen, die immer wieder als eine wichtige Quelle für die Finanzierung der Bauten in den süddeutschen Klöstern und Stiften genannt wurde.¹⁸ Allerdings wird die Bedeutung dieser Frondienste inzwischen auch stark relativiert.¹⁹ Und sie spielten in den bedeutenden Hochstiften auch keine Rolle.

Bessere Administration?

Die Einführung effizienterer Steuersysteme deutet auch auf die Möglichkeit hin, dass die geistlichen Territorien eine insgesamt bessere Administration hoheitlicher Aufgaben besaßen. Das könnte wiederum damit zu tun haben, dass die Ausbildung der Administratoren besser war und dass gerade in den Hochstiften administrative Reformen bereitwilliger und schneller umgesetzt wurden als in den weltlichen Territorien. So wird etwa aus der Fürstpropstei Ellwangen berichtet, dass dort unter Franz Georg von Schönborn (1732–1756) nicht nur viel gebaut wurde, sondern gleichzeitig der Fürstpropst eine Fülle von Maßnahmen zur effizienteren Administration des Territoriums erlies.²⁰

Über die Fürstabtei Fulda, seit 1752 Fürstbistum, wird von intensiven Anstrengungen zur internen Lösung von Schuldenproblemen berichtet.²¹ Fürstabt Placidius von Droste (1678–1700) hatte zwar Schulden seines Vorgängers abzutragen, hinterließ aber seinem Nachfolger angeblich ein Barvermögen von über 1 Mio fl., aus dem erhebliche Summen verliehen werden konnten.²² Nachdem in der Folgezeit wieder Schulden angewachsen waren, wurden sie durch gezielte Sparmaßnahmen schon bald wieder abgebaut. Fürstbischof Heinrich von Bibra (1759–1788) setzte 1771 eine Kommission zur "Neuerlichen Einrichtung des Hof-Oeconomie-Weesens" ein mit der Aufgabe, die gesamte Hofökonomie zu überprüfen und die Ausgaben wieder mit den Einnahmen in Übereinstimmung zu bringen. Die interne Regelung von Schuldenproblemen

¹⁷ Vgl. Malchus, Karl August von, Über die Hoch-Hildesheimische Staatsverwaltung, Hildesheim 1800.

¹⁸ Vgl. Göttmann, Fn 6, S. 355

¹⁹ Roeck, Bernd, Konjunktur und Ende des süddeutschen „Klosterbarock“ Umriss eines wirtschafts- und geistesgeschichtlichen Forschungsproblem, in: Dieter Albrecht / Karl O. von Aretin / Winfried Schulze (Hrsg.), Europa im Umbruch 1750–1850, Berlin 1995, S. 213–228, hier S. 221.

²⁰ Vgl. Steuer, Matthias, "Ihro fürstliche Gnaden": Die Fürstpropste von Ellwangen und ihre Kultur, Ellwangen 2011.

²¹ Vgl. Peter, Fn 8, S. 368

²² a.a.O., S. 357

schien in den geistlichen Territorien besonders angeraten, weil externe Interventionen sofort als Bedrohung der Selbständigkeit angesehen wurden. Insofern konnte bei den Fuldaer Fürstbäbten und –bischöfen²³

[...] die Sorge um die Entschuldung des Hochstifts als Maßnahmen angesehen werden, die das Ziel verfolgten, die Situation ihres Territoriums nach innen und außen zu festigen. Schon in den Jahrzehnten zuvor hatten die Fürsten eine allzu übermäßige Verschuldung vermieden und abgesehen von kurzen Phasen die Repräsentationskosten insgesamt in Grenzen gehalten.

Im Hochstift Würzburg führten die Wirtschaftsreformen der letzten Fürstbischöfe dazu, dass trotz der barocken Bautätigkeit und der finanziellen Belastungen durch die Kriege des 18. Jahrhunderts bei der Säkularisation kein Schuldenberg existierte.²⁴ Und Jan Greitens schildert, dass sich im Hochstift Paderborn Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg (1763–1782) die Umsetzung von wirtschafts- und finanzpolitischen Ideen Johann Heinrich Justis versuchte.²⁵ Diese Reformen erfolgten allerdings nur zögerlich und konnten letztlich nur unvollständig umgesetzt werden.

Institutionelle Schuldenbremsen?

Ungeklärt ist bisher in der Literatur geblieben, ob es nicht einfach der Wirkung besonderer institutioneller Schuldenbremsen zu verdanken ist, dass die geistlichen Territorien des Alten Reichs von schweren Schuldenkrisen verschont blieben. Eine solche Schuldenbremse resultierte unmittelbar aus dem besonderen Wahlcharakter der Führungspositionen in allen geistlichen Territorien, während in den katholischen wie protestantischen weltlichen Territorien die Regel der dynastischen Nachfolge galt. Potenzielle Kreditgeber wussten damit, wer dort grundsätzlich als Erbe in die Bedienung und Rückzahlung von Schulden würde eintreten müssen. Allerdings waren die Agnaten auch darauf bedacht zu verhindern, dass durch die Verpfändung von Teilen des Territoriums ihre Erbansprüche gemindert würden. So wurde Graf Friedrich Casimir von Hanau, der hohe Kredite in den Niederlanden zur Finanzierung seiner Kolonialpläne aufnehmen und dafür Teil der Grafschaft verpfänden wollte, 1699 von seinen erbberechtigten Verwandten vor dem

²³ a.a.O., S. 371.

²⁴ Vgl. Feineis, Dieter Michael, Untersuchungen zur Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Hochstifts Würzburg im 18. Jahrhundert. (Quellen und Forsch. zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 49.) Würzburg 1996.

²⁵ Greitens, Jan, "Von der Theorie zur Wirtschaftspolitik. J. H. G. Justis "Policey-Wissenschaft" im Fürstbistum Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 168, 2018, S. 129–161.

Reichskammergericht verklagt. Nachdem das Gericht der Klage stattgegeben hatte, wurde die Grafschaft auf kaiserlichen Druck unter Zwangsverwaltung gestellt, um eine finanzielle Sanierung zu erreichen.²⁶

Umgekehrt konnte die Aussicht auf dynastisch begründete Erbfälle von größeren Territorien des Reiches gegenüber Kreditgebern als Grundlage für die Aufnahme höherer Schulden dienen. Die belegt etwa das Beispiel der wittelsbachischen Herzöge von Pfalz–Zweibrücken, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts berechnete Hoffnung auf den Erbfall in den beiden Kurfürstentümern Pfalz und Bayern machen konnten. Herzog Karl II. August (1775–1795) konnte in Erwartung eines reichen Erbes den Bau des Schlosses Karlsberg in Homburg, des seinerzeit größten Schlossbaus im Alten Reich, mit Krediten finanzieren und seinem Bruder und Nachfolger Maximilian, der dann tatsächlich 1799 das pfälzisch–bayerische Erbe antrat, Schulden von über 9 Mill. fl hinterlassen.

In den Reichsstädten mussten Schulden, die durch die Bürgermeister eingegangen wurden, durch den Rat bestätigt und damit dauerhaft als städtische Verbindlichkeit abgesichert werden. Häufig wurden dabei auch Grundpfandrechte zur Absicherung der Gläubiger gewährt. In den geistlichen Territorien hätte es ähnlicher Absicherungsmechanismus bedurft, weil dem gewählten Fürstbischof nach dessen Ableben ja kein dynastischer Erbe folgen konnte. Eine solche Absicherung hätte in den Hochstiften durch das Gremium erfolgen müssen, das den Fürstbischof wählt und in der Phase der Sedisvakanz die Regierung des Territoriums ausübt, nämlich das Domkapitel, das aus Vertretern adliger Familien des Territoriums gebildet wurde. In den Hochstiften des Alten Reichs hatte sich nun aber seit dem Mittelalter die Tradition herausgebildet, dass die Domkapitel mit den neu gewählten Fürstbischöfen Wahlkapitulationen vereinbarten, in denen grundlegende Prinzipien der Amtsführung und Regierungspraxis schriftlich fixiert und beschworen wurden. Im § 17 des Westfälischen Friedens fanden mit dem Begriff "kaiserliche und andere Kapitulationen" reichsrechtliche Erwähnung. Zwar sollten sie dann 1695 durch Papst Innozenz XII in der Bulle "ecclesiae catholicae" und 1698 auch durch Kaiser Leopold I verboten werden. Sie existierten allerdings in den meisten Hochstiften unverdrossen weiter und bildete die zentrale Quelle, aus der sich die Rechte der Domkapitulare in der Administration der Hochstifte ableiteten.²⁷

Prüft man nun, was in den Wahlkapitulationen über die Einnahmen, Ausgaben und die Schulden der Hochstifte steht, so ist der übereinstimmende Tenor der entsprechenden Passagen erstaunlich klar. Günter

²⁶ Vgl. Dietrich, Reinhard, "...wegen geführten großen Staats, aber schlechter Zahlung der Schulden" – Zur finanzielle Lage der Grafschaft Hanau im 17. Jahrhundert», in: Hanauer Geschichtsblätter 31, 1993, S. 123–147, hier S. 131.

²⁷ Vgl. Maier, Konstantin, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit, Stuttgart 1990, S. 12, sowie Christ, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reichs in der Frühneuzeit" Zeitschrift Für Historische Forschung, 16 (3), 1989, S. 257–328.

Christ weist darauf hin, dass schon sehr früh sich die Domherren einen Einfluss auf die Genehmigung der Erhebung und auf die Kontrolle der Eintreibung von Steuern gesichert hatten.²⁸ Als im 17. Jahrhundert Hofkammern zum besseren Finanzmanagement eingerichtet wurden, legten die Domkapitel Wert auf Beteiligung an der Auswahl des zuständigen Personals sowie auf regelmäßige Informationen über budgetäre Details. Relativ detailliert sind auch die Passagen, die sich mit den Ausgaben des fürstbischöflichen Hofs beschäftigen: neben allgemeinen Ausführungen zur sparsamen Mittelverwendung finden sich konkrete Zahlen über die jährlichen Deputate, die dem Fürstbischof zustehen und die natürlich nicht überschritten werden sollen.

Nicht genauer analysiert wurde bisher, was die Wahlkapitulationen zu den hochstiftlichen Schulden sagen; aber aus dem Tenor der Vorgaben zu Einnahmen und Ausgaben lässt sich bereits erahnen, dass auch in diesem Bereich strikte fiskalische Disziplin verordnet wird. Die entsprechenden Passagen sind in den Wahlkapitulationen verschiedener Fürstbischöfe und verschiedener Hochstifte relativ ähnlich. So findet sich in den relativ gut erforschten Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Konstanz seit 1504 ein immer wieder aufgenommener Artikel mit den folgenden Punkten:²⁹ Verbot von Schuldenaufnahme durch den Bischof, persönliche Haftung des Bischofs für nichtbewilligte Schulden; Aufnahme von Geld (nur) mit Konsens des Domkapitels; vierteljährige Überprüfung des Schuldenstandes unter Mitwirkung des Domkapitels, sparsame Verwaltung des bischöflichen Hofs; Überprüfung der bezahlten Schulden alle sechs Jahre. In den Wahlkapitulationen in den nordwestlichen Hochstiften des Reichs (Köln, Münster, Osnabrück und Minden) wird den Fürstbischöfen³⁰

untersagt, mobilen oder immobilien Stiftsbesitz zu veräußern oder auf irgendeine Art dem Stift zu entfremden. Das Stift sollte im Gegenteil planmäßig entschuldet werden [...] Daher ist es auch kaum verwunderlich, daß durchgängig Privatschulden der Gewählten oder finanzielle Verpflichtungen aus anderen Bischofsämtern abgelehnt wurden [...] Um die Durchführung der finanziellen Ansprüche kontrollieren zu können, ließen sich die rheinischen und westfälischen Domherren eine jährliche Rechnungslegung der bischöflichen Beamten versprechen [...].

²⁸ Vgl. Christ, Fn 25, S. 295 f.

²⁹ Vgl. Maier, Fn 25.

³⁰ Vgl. Kissener, Michael, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803, Paderborn 1993, S. 172 f.

Und in den Wahlkapitulationen des Hochstifts Brixen heisst es konsequent: "Der Bischof darf ohne Erlaubnis des Kapitels keine Schulden machen".³¹ Sollte er es dennoch tun, sei bei Tod oder Weggang des Bischofs das Hochstift nicht an einen solchen Vertrag gebunden.

Entweder wurde den Fürstbischöfen somit generell die Aufnahme neuer Schulden untersagt oder sie wurde an eine explizite Genehmigung durch das Domkapitel gebunden. Grundsätzlich lehnten die Domkapitel es aber ab, für Altschulden verstorbener Fürstbischöfe zu haften. Für eine dauerhafte längerfristige Kreditaufnahme fehlte damit in den geistlichen Territorien die entscheidende Geschäftsgrundlage, um Kreditgeber eine ungefährdete Bedienung und Rückzahlung ihrer Darlehen zu gewährleisten. Sicherlich gab es Fürstbischöfe, wie etwa Bernhard von Galen, der sich über die Bestimmungen seiner Wahlkapitulation hinwegsetzte und auch ohne Zustimmung des Münsteraner Domkapitels hohe Schulden aufnahm. Er konnte dies allerdings tun in Erwartung hoher Subsidienzahlung aus Spanien, Frankreich, den Niederlanden oder England, die seine militärische Aufrüstung und seine diversen Feldzüge finanzieren sollten.³² Anstelle der dynastischen Erbfolge oder der Deckungszusage durch den städtischen Rat bzw. das hochstiftliche Domkapitel trat damit der ausländische Financier des Fürstbischofs in die Rolle des Kreditgaranten ein.

Konsequenzen

Wenn den Regenten der geistlichen Territorien des Alten Reichs der Weg in eine ähnliche Höhe der Verschuldung wie in den weltlichen Territorien versperrt blieb, welcher Weg blieb ihnen offen, um steigende Ausgaben, z.B. für Bauten und andere Formen der fürstlichen Repräsentation, zu finanzieren, obwohl die regulären Einnahmen des Hochstifts dafür nicht ausreichten? Sieht man Verschuldung als eine Ausweitung der Einnahmehasis in der Zeit an, so lässt sich vermuten, dass eine Alternative in der Ausweitung dieser Basis im Raum gesehen und gesucht wurde.

Und in der Tat finden sich in der Zeit zwischen 1648 und 1806 im Heiligen Römischen Reich zahlreiche Fälle von Bischofakumulationen, also der Regentschaft eines Fürstbischofs über mehrere Hochstifte.³³ Besondere Berühmtheit erlangte dabei der Wittelsbacher Clemens August (1700–1761) als "Herr der fünf Stifte", nämlich Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück und Köln, sowie zusätzlich noch Hoch- und Deutschmeister. Er ist aber kein Einzelfall. Die Kumulation von Bischofssitzen hatte natürlich immer auch

³¹ Vgl. Wolfgruber, Karl, Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung 1500–1650, Wien 1947, S. 308 f.

³² Vgl. Kohl, Fn 11.

³³ Vgl. Wüst, Wolfgang, Personalunionen zwischen Stiftsstaaten. Administrative Chance oder Regierungschaos?, in: ders. (Hrsg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur–Verfassung–Wirtschaft–Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Epfendorf, 2002, S. 163–188.

politische und dynastische Gründen, war aber eben auch ein finanzpolitisch interessantes Instrument, um Synergien in der hochstiftlichen Verwaltung zu nutzen und damit Kosten der Hofhaltung zu senken. Die Bischofakkumulation stellte insofern eine Alternative zur Verschuldung dar, die in den weltlichen Territorien in dieser Zeit stark anstieg.

Schlußfolgerungen

Wie die Untersuchung über die im Vergleich zu den weltlichen Fürstentümern offenbar relativ geringere Verschuldung der Hochstifte des Alten Reichs gezeigt hat, gibt es vermutlich mehrere Gründe für diesen Unterschied. Sowohl geringe Ausgaben – insbesondere bei der militärischen Aufrüstung – als auch höhere Einnahmen – vor allem aufgrund effizienterer Besteuerung – sowie bessere Formen der Finanzadministration mögen zu einer im Durchschnitt geringeren Verschuldung beigetragen haben. In bisherigen Analysen völlig unterschätzt wurde aber die Rolle der institutionellen Schuldenbremse, die sich aus den sehr klaren Regelungen in den Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe ergab, die ihnen Schulden entweder ganz untersagte oder die Aufnahme weiterer Schulden an die Bewilligung durch das Domkapitel band.

Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen, die sich fast gleichlautend in den meisten Wahlkapitulationen von Fürstbischöfen im Alten Reich zwischen 1648 und 1806 finden, gleich zwei Effekte hatten, mit denen einer Überschuldung der Hochstifte vorgebeugt wurde: sie vermittelten einerseits, zusammen mit Vorgaben für das zulässige Ausgabegebaren, dem neu gewählten Fürstbischof das Interesse des Domkapitels an soliden Staatsfinanzen und begrenzten damit die Nachfrage nach Kredit; andererseits verringerten sie auch das verfügbare Kreditangebot, indem sie potenziellen Kreditgebern signalisierten, dass die Domkapitulare keineswegs die Absicht hatten, für die Schulden verstorbener oder wegberufener Fürstbischöfe zu haften, was die Gewährung längerfristiger Kredite eher unattraktiv machte. Vernachlässigen sollten man aber auch nicht das gemeinsame Interesse von Fürstbischof und Wahlkapitel daran, eine dauerhafte Überschuldung zu vermeiden, um nicht den Bestand der geistlichen Herrschaft über das Territorium zu gefährden. Eine Debitkommission des kaiserlichen Reichshofrates hätte möglicherweise weniger Bedenken gehabt, ein Hochstift nicht nur zu reformieren, sondern sogar aufzulösen, als in einem weltlichen Territorium die Herrschaft einer Fürstenfamilie zu beenden.

Ein Nachweis, wie stark diese Nachgebots- und Angebotseffekte wirkten, muss allerdings zukünftiger Forschung überlassen bleiben. Dafür notwendig sind ausführlichere Informationen über die Einnahmen-, Ausgaben-, und Schuldenpolitik der Hochstifte, darunter auch Materialien über Verhandlungen mit potenziellen Kreditgebern im In- und Ausland. Deren unterschiedliche Einschätzung der Kreditwürdigkeit von

Hochstiften, Reichsstädten und weltlichen Territorien könnte sehr dabei helfen, das Rätsel um die Schulden der geistlichen Herrschaften zu lösen.

Multiple Schuldenbremsen im deutschen Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts

Stephan Wendehorst (Wien)

Bevor die Vielzahl von Schuldenbremsen, die es im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation gab, anhand eines ausgesuchten Beispiels vorgestellt und untersucht wird, sind mehrere Begriffsklärungen notwendig. Der Titel des Beitrags dürfte Rätsel aufgeben, zumindest in Teilen. Der Begriff „Schuldenbremse“ bedarf hier keiner größeren Erklärungen. Unter Schuldenbremse werden verfassungs- oder völkerrechtliche Bestimmungen zum Ausschluss und/oder der Begrenzung von Schulden der öffentlichen Hand verstanden oder zur Korrektur nach deren vorübergehender Verletzung. Die verfassungs- und völkerrechtlichen Regelwerke für Schuldenbremsen erlauben häufig Abweichungen im Fall von Not- und Zwangslagen wie wirtschaftliche Depressionen, Naturkatastrophen, Pandemien oder Krieg. Ausnahmen sind regelmäßig an die Zustimmung dafür bestimmter Institutionen gebunden.

Im Unterschied zur „Schuldenbremse“ muss bei der Erklärung des Begriffs "deutsches Völkerrecht" weiter ausgeholt werden. Wo ist er anzutreffen? Was ist darunter zu verstehen? Der Ausdruck stammt aus dem 18. Jahrhundert. Es handelt sich um eine spezifisch deutsche bzw. für das Hl. Röm. Reich deutscher Nation spezifische Ausprägung einer allgemeinen, zumindest gesamteuropäischen Erscheinung. Was ist an diesem Phänomen allgemein, was ist spezifisch deutsch? Beim frühneuzeitlichen positiven oder praktischen Völkerrecht wird häufig zwischen einem allgemeinen, d.h. universellen oder zumindest europäischen und einem länderspezifischen Völkerrecht unterschieden. Wenn Jean Dumont, der Herausgeber der umfangreichsten, handwerklich besten und fachlich autoritativsten Sammlung des frühneuzeitlichen Völkerrechts,¹ die Vorzüge seines Werkes anpreist, stellt er darauf ab, dass die meisten Sammlungen

¹ Jean Dumont, Hg., *Corps universel diplomatique du droit des gens*, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, transactions, Pactes, Concordates & autres Contrats qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusque à présent, avec les Capitulations impériales & royales, les Sentences Arbitrales dans les Causes importantes; les Déclarations de guerre, les Contrats de Mariage de Grands Princes, leurs Testament, Donations, Renonciations & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignités, celle des grandes Compagnies de Commerce & en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits & les intérêts des princes & états de l'Europe. Le tout tiré en partie des Archives de la très Auguste Maison d'Autriche & en partie de celles de quelques Princes & états; comme aussi des Protocoles de quelques grands Ministres; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande & ailleurs ; sur tout des Actes de Rymer & enfin le plus estimés, soit en Histoire, en Politique ou on droit; par M.J. Dumont Baron de Carelscoorn, Ecuier, Conseiller & historiographe de Sa Majesté Impériale & Catholique, Bd 1, Teil 1 – Bd 4, Teil 3 und Supplement [Dumont, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bde 1,1– 4,3], Amsterdam, P.Brunel, R. Et G. Wetstein, les Iançons, Waesperge & l'Honoré & Chatelain/ La Haye, P. Husson & Charles

Levier, 1726; ders, Hg., *Corps universel diplomatique du droit des gens*, contentant un recueil des traites d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, transactions, Pactes, Concordates & autres Contrats qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusque à présent, avec les Capitulations impériales & royales, les Sentences Arbitrales dans les Causes importantes; les Déclarations de guerre, les Contrats de Mariage de Grands Princes, leurs Testament, Donations, Renonciations & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignités, celle des grandes Compagnies de Commerce & en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits & les intérêts des princes & états de l'Europe. Le tout tiré en partie des Archives de la très Auguste Maison d'Autriche & en partie de celles de quelques Princes & états; comme aussi des Protocoles de quelques grands Ministres; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande & ailleurs ; sur tout des Actes de Rymer & enfin le plus estimés, soit en Histoire, en Politique ou on droit; par M.J. Dumont Baron de Carelscoorn, Ecuier, Conseiller & historiographe de Sa Majesté Impériale & Catholique, Bd 5, Teil 1- Bd 6, Teil 3 [Dumont, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bde 5,1-6,3], Amsterdam, P.Brunel, R. Et G. Wetstein, les Ianssons, Waesperge & l'Honoré & Chatelain/ La Haye, P. Husson & Charles Levier, 1728; Jean Dumont, Hg., *Corps universel diplomatique du droit des gens*, contentant un recueil des traites d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les Conventions, transactions, Pactes, Concordates & autres Contrats qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusque à présent, avec les Capitulations impériales & royales, les Sentences Arbitrales dans les Causes importantes; les Déclarations de guerre, les Contrats de Mariage de Grands Princes, leurs Testament, Donations, Renonciations & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignités, celle des grandes Compagnies de Commerce & en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits & les intérêts des princes & états de l'Europe. Le tout tiré en partie des Archives de la très Auguste Maison d'Autriche & en partie de celles de quelques Princes & états; comme aussi des Protocoles de quelques grands Ministres; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande & ailleurs ; sur tout des Actes de Rymer & enfin le plus estimés, soit en Histoire, en Politique ou on droit; par M.J. Dumont Baron de Carelscoorn, Ecuier, Conseiller & historiographe de Sa Majesté Impériale & Catholique, Bd 7, Teil 1- Bd 8, Teil 2 und Supplement zu Ostfriesland [Dumont, *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bde 7,1-8,2], Amsterdam, P.Brunel, R. Et G. Wetstein, les Ianssons, Waesperge & l'Honoré & Chatelain/La Haye, P. Husson & Charles Levier, 1731; Jean Barbeyrac., Hg., *Supplement au Corps universel diplomatique du droit des gens*, contenant l'histoire des anciens traites, ou recueil historique & chronologique des traites répandus dans les auteurs grecs & latins & autres monumens de l'antiquité, depuis les tems les plus reculez jusques à l'Empire de Charlemagne. Par Mr Barbeyrac, docteur en droit & professeur en la meme faculté dans l'Université de Groningue; pour servir d'introduction au Corps universel diplomatique, Bd 1, Teile 1 und 2 [Dumont, *Supplement au Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bde 1,1-1,2], Amsterdam, Chez Les Jannsons à Waesberge, Wetstein & Smith & Z. Chatelain/La Haye, Chez P. de Hondt, la Veuve de Ch. Le Vier & J. Neaulme 1739; Jean Dumont und Jean Rousset de Missy, Hgg., *Supplement au corps universel diplomatique du droit des gens*, contentant un recueil des traites d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection & de Garantie, de toutes les transactions, Pactes, Concordates & autres Contrats, Capitulations impériales & royales, Donations, Renonciations, Testaments, Investitures & en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui ont échappé aux premières recherches de Mr. Du Mont . Continué jusqu'à présent par Mr. Rousset, Membre des Académies des Sciences de St. Petersbourg & de Berlin, Bd 1, Teile 1 und 2 [Dumont, *Supplement au Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, 2,1-3,2], Amsterdam, Chez Les Jannsons à Waesberge, Wetstein & Smith & Z. Chatelain/La Haye, Chez P. de Hondt, la Veuve de Ch. Le Vier & J. Neaulme 1739; Jean Dumont und Jean Rousset de Missy, Hgg., *Le Ceremonial Diplomatique des Cours de L'Europe, Ou Collection des Actes, Mémoires & Relations qui concernent les Dignitez, Titulatures, Honneurs & Prééminences; les Fonctions publiques des Soveraines, leur Sacres, Couronnements, Mariages, Batêmes, Enterremens; lers Ambassadeurs, leur Immunité & Franchises, leur Démêlez & de Préséance; & en général tout ce qui a rapport au Cérémonial & à l'Etiquette*. Recueilli en partie par Mr. Du Mont. Mis en ordre & considérablement augmenté par Mr. Rousset, Membre des Académies des Sciences de St. Petersbourg & de Berlin, Bd 1 und Bd 2 [Dumont, *Supplement au Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, Bde 4-5), Amsterdam, Chez Les Jannsons à Waesberge, Wetstein & Smith & Z. Chatelain/La Haye, Chez P. de Hondt, la Veuve de Ch. Le Vier & J. Neaulme 1739.

völkerrechtlicher Instrumente das Völkerrecht als Teil des öffentlichen Rechts des jeweiligen Landes mitbehandeln:²

Au reste les Reichs-Archiven de Mr. Lunig, son Spicilegium Ecclesiasticum & la plûpart de ses autres Collections ne regardent que l'Empire. Il ne fait guères d'excursions au dehors, qu'autant qu'il croit, que les Intérêts du dedans l'y obligent. La Collection de Rymer est pareillement limitée aux affaires de la Grande-Bretagne & de ses Royaumes, Provinces & Comtés. Leurs Livres aussi n'appartiennent au Droit des Gens qu'à cause du Droit public de leur propre Païs qui en fait une branche.

In seiner Abhandlung „Von dem rechten Gebrauche des natürlichen und gemeinen europäischen Völkerrechtes in der besonderen europäischen Völkerrechtsgelahrtheit der teutschen Nation“, unterscheidet Daniel Nettelblatt (1719–1791) das „gemeine europäische Völkerrecht“ und das³

besondere europäische Völkerrecht [...] Letzteres aber ist der Inbegrif solcher Gesetze dieser Art, welche blos diesen oder ienen Staat, in Absicht auf andere Staaten, angehen. Solchemnach ergiebt sich von selbst, daß das besondere Völkerrecht soviele Theile habe, als europäische Staaten sind. Man kann daher dieselbe am füglichsten nach den Staaten selbst benennen, und z.E. sagen, das besondere europäische Völkerrecht der französischen Nation; der dänischen Nation ec., mithin auch der deutschen Nation.

Soweit ist das besondere deutsche Völkerrecht eine von zahlreichen Varianten. Doch Nettelblatt fährt fort: „Mit diesen letzten Theil des besondere europäische Völkerrechts hat es daher, weil die teutsche Nation in einem zusammengesetzte Staate lebet, eine besondere Bewandnis, indem es eigentlich wieder dreifach ist.“⁴ Nettelblatt unterscheidet : „1) die Rechte und Verbindlichkeiten des teutschen Reiches und der übrigen europäischen Staaten unter sich; 2) die Rechte und Verbindlichkeiten der teutschen Staaten unter sich; 3) die Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten des teutschen Reiches und auswärtiger Staaten unter sich“.⁵ Die Differenzierung des deutschen Völkerrechts, die Nettelblatt hier vornimmt, gewinnt noch weiter an Komplexität, wenn er in seiner Ausführung zusätzlich zwischen den deutschen Staaten und ihren Fürsten unterscheidet.⁶ Ein noch komplizierteres Bild des besonderen Völkerrechts ergibt sich, wenn wir zu Dumont zurückkehren. Der barocke Titel des Corps universel diplomatique du droit des gens, der gleichsam eine

² Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bd 1, Teil 1, S. iv–v.

³ Daniel Nettelblatt, Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes, III, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1778, § 1, S. 39–40.

⁴ Ebd, § 1, S. 40.

⁵ Ebd.

⁶ Daniel Nettelblatt, Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes, III, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1778, § 4, S. 48–50.

Inhaltsangabe dieses Werkes zur Verfügung stellt, liefert entscheidende Hinweise, die im Folgenden fett gedruckt wiedergegeben werden: ⁷

Corps universel diplomatique du droit des gens, contentant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection & des garanties, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats & autres contrats qui ont été conclus en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusqu'à aujourd'hui, avec **les capitulations impériales & royales, les sentences arbitrales dans les causes importantes; les déclarations de guerre, les contrats de mariage de Grands Princes, leurs testaments, donations, renonciations & protestations; les investitures des grands fiefs; les erections des grandes dignités, celle des grandes compagnies de commerce** & en général de tous les titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits & les intérêts **des princes & états** de l'Europe. Le tout tiré en partie des archives de la très Auguste Maison d'Autriche & en partie de celles de quelques Princes & états; comme aussi des protocoles de quelques grands Ministres; des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande & ailleurs; sur tout des Actes de Rymer & enfin le plus estimés, soit en histoire, en politique ou en droit; par M.J. Dumont Baron de Carelsbroon, ecuyer, conseiller & historiographe de Sa Majesté Impériale & Catholique.

Neben den aus moderner Sicht in einer Sammlung des internationalen Rechts zu erwartenden Völkerrechtsinstrumenten wie Friedens-, Bündnis-, und Handelsverträgen sowie Kriegserklärungen und dergleichen, enthält der Dumont auch die Wahlkapitulationen der Kaiser des Hl. Römischen Reichs und der polnischen Könige (les capitulations impériales & royales), Schiedssprüche (les sentences arbitrales dans les causes importantes), Eheverträge bedeutender Fürsten (les contrats de mariage de Grands Princes) u.ä., bedeutenden Belehnungen (investitures des grands fiefs), die Begründung neuer Würden und Handelsgesellschaften (les erections des grandes dignités, celle des grandes compagnies de commerce) und unterscheidet zwischen Fürsten und Staaten bzw. Ständen (princes & états). Die Völkerrechtspersönlichkeiten wie die zwischen diesen bestehenden vertraglichen Beziehungen, die der Titel des Dumont nennt, lassen die Konturen des internen und teilweise vertikalen Völkerrechts erkennen, das auch zum besonderen länderspezifischen Völkerrecht der frühen Neuzeit gehörte. Das Fehlen des modernen souveränen Einheitsstaats ist die Voraussetzung für die Existenz mehrerer öffentlicher Akteure, die in unterschiedlichen Konstellationen Völkerrechtssubjektivität besaßen. Die beiden wichtigsten: Fürsten und Staaten bzw. Stände (princes & états). Letztere begegnen uns im Völkerrecht nicht nur als Alternative zu den Fürsten oder Fürstenstaaten, z.B. die Generalstaaten oder Generalstände der Republik der Vereinigten Niederlande, sondern auch als Gegenpart zu ersteren, wobei die Trennlinien nicht immer klar gezogen werden können, wie die Stände Neuenburgs oder Ostfrieslands zeigen. Als Repräsentanten des Landes, als

⁷ Dumont, Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens, Bd 1, Teil 1.

Landstände oder Landschaft wie es im Deutschen bezeichnenderweise heißt, wurden die Stände bei strittiger Herrschaft zu Völkerrechtssubjekten, in Wahlmonarchien während der Interregna automatisch und regelmäßig. In den geistlichen Staaten konnten die Dom- und Stiftskapitel in diese Rolle einrücken.⁸ Weitere Völkerrechtssubjekte, die anhand des Titels des Dumont identifiziert werden können, sind die regierenden Häuser und ihre einzelnen Mitglieder, bedeutendere Feudalherren und Vasallen sowie Handelsgesellschaften. Bestimmte Verträge, die zwischen diesen öffentlichen Akteuren, die innerhalb eines Landes existierten, bestanden, schlugen ins Völkerrecht ein. Sie machten das interne Völkerrecht eines Landes aus.⁹

Wie die englische Magna Charta, die dänische Lex Regia und zahlreiche weitere Fundamentalgesetze, die Aufnahme in den Dumont fanden, zeigen, handelte es sich bei diesem internen Völkerrecht um ein gesamteuropäisches Phänomen. Gleichzeitig können wir deutsche Besonderheiten feststellen. Während das interne Völkerrecht in anderen Ländern, oder sagen wir besser Reichen, Imperien, Monarchien, zusammengesetzten Staaten oder zusammengesetzten Imperien, um einige der zeitgenössischen wie in der aktuellen Forschung verwendeten Begriffe für Länder aufzuzählen, die keine Einheitsstaaten darstellten, sondern sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzten, gegen Ende der frühen Neuzeit an Bedeutung verlor, erlebte es im Hl. Röm. Reich deutscher Nation im 18. Jahrhundert geradezu eine Hochblüte. Restbestände dieses internen Völkerrechts können bis heute in Ländern konstatiert werden, die verfassungsrechtlich noch mit einem Fuß in der Vormodernen stecken und sich im 19. Jahrhundert weder in Richtung Einheitsstaat, noch in Richtung gleichförmige föderale Ordnung entwickelt haben: Das Vereinigte Königreich und der dänische Gesamtstaat.

⁸ So z.B. die evangelischen und katholischen Teile des Straßburger Domkapitels im Straßburger Kapitelstreit 1583–1592: Hagenauischer Vertrag zwischen den Roemisch-Catholischen/ und der Augsburgischen Confession zugethanen Thumb-Herren und Capitularen des Stiffts Straßburg/ueber die wegen der Bischoffl. Wahl/und des Stiffts einkuenftenetc. entstandenen Streitigkeiten getroffen den 12.22.Novembris 1604. nebst der Prolongation dieses Vertrags auff 7. Jahr / beschehen zu Hagenau / den 12–22.Febr. 1620 des Erz-Herzogs zu Oesterreich Leopoldi als Bischoffs zu Straßburg Revers, wegen festhaltung solchen vertrags. Geben Elsaß-zabernden 17. Januarii 1608. und endlich noch einen Revers, so ein Neuerwehlter Bischoff und das Capitel des Stiffts Straßburg der Stadt zu geben pflegt/und Erzherzog Leopold bemelter alß Bischoff daselbst nebst dem Capitul daselbst der Stadt ausgestellt/ Geben Elsaß-Zabern den 17. januarii 1608, Dumont, Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens, Bd 5, Teil 2, XXIV, 1608, S. 43–49; Stephan Wendehorst, Hg., Positives Völkerrecht der frühen Neuzeit, 5. Aufl., Gießen/Wien: Justus-Liebig-Universität Gießen, Historisches Institut/ Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2025.

⁹ Zur Verschränkung von Völker- und Verfassungsrecht in der frühen Neuzeit: Stephan Wendehorst, Religious Rights between International Law and Constitutional Law: A System of Communicating Vessels - From Premodern Historical Evidence to a Reassessment of Doctrine, in: Robert Uerpman-Wittzack, Evelyn Lagrange und Stefan Oeter, Hgg., Religion and International Law. Living Together, German-French Joint Conference, Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht & Société française pour le droit international, Leiden: Brill, 2018, S. 3–36.

Die besonders markante Ausprägung, die das interne Völkerrecht im Hl. Röm. Reich erfahren hat, erklärt warum nur die deutsche Rechtslehre auf eine systematische Aufteilung des öffentlichen Rechts in Staatsrecht und (internes) Völkerrecht gedrungen und in der Endphase des Reichs umzusetzen begonnen hat. Johann Heinrich Christian von Selchow (1732– 1795) dürfte mit seinem auf drei Bände konzipierten öffentlichen Recht des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation, dessen dritter dem Völkerrecht gewidmeter Band freilich nie erschien, als erster um eine eigenständige Behandlung des deutschen Völkerrechts in Abgrenzung zum Reichsstaatsrecht und zum Fürstenprivatrecht bemüht gewesen sein.¹⁰ Daniel Nettelblatt betonte in seiner Abhandlung „Von dem rechten Gebrauche des natürlichen und gemeinen europäischen Völkerrechtes in der besonderen europäischen Völkerrechtsgelahrtheit der teutschen Nation“ im Jahr 1778 „die europäische Völkerrechtsgelahrtheit der teutschen Nation [...] verdient daher wol [...] von der teutschen Staatsrechtsgelahrtheit im strengen Verstande abgesondert“¹¹ zu werden und wies in seiner Abhandlung „Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen“ im Jahr 1784 darauf hin, „daß die Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen ein Theil der theoretischen Rechtsgelahrtheit sey, und unter den Theilen derselben ein von der Criminlarechtsgelahrtheit, der Lehn- und Kirchenrechtsgelahrtheit, wie auch dem besonderen europäischen Völkerrecht der teutschen Nation, und der Privatrechtsgelahrtheit, unterschiedener Theil sey,“ d.h. Reichstaatsrecht und deutsches Völkerrecht unterschiedliche Gegenstände sind.¹² Selchow hat die eigenständige Behandlung des deutschen Völkerrechts angekündigt, Nettelblatt auf das Erscheinen des dritten Bandes des öffentlichen Rechts des Hl. Röm. Reichs von Selchow gehofft:¹³

[...] ist also der Hr. von Selchow auf dem rechten Wege, wenn er in seinen Elementis iuris publici §.9. diesen Theil der europäischen Völkerrechtsgelahrtheit vom dem eigentlichen teutschen Staatsrecht absondert und besonders abzuhandeln verspricht. Wem ist an dem Wachsthum der Rechtsgelahrtheit sowenig gelegen, daß er nicht mit mir der baldigen Erfüllung dieses Versprechens mit Ungedult entgegensehen sollte.

¹⁰ Johann Heinrich Christian von Selchow, *Elementa iuris publici. Ex ipsis fontibus deducta*, Bd 1: *Continens ius publicum stricte dictum*, Göttingen, Vandenhoeck. 1769; ders., *Elementa iuris publici. Ex ipsis fontibus deducta*, Bd 2: *Continens ius privatum principum*, Göttingen, Vandenhoeck, 1772.

¹¹ Daniel Nettelblatt, *Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes*, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1778, III, S. 39–40

¹² Daniel Nettelblatt, *Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen*, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1792, S. 385 [zuerst erschienen in den *Hallische Anzeigen*, 1784, Nr. 34–40].

¹³ Daniel Nettelblatt, *Von dem rechten Gebrauche des natürlichen und gemeinen europäischen Völkerrechtes in der besonderen europäischen Völkerrechtsgelahrtheit der teutschen Nation*, in: *Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes*, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1778, III, S. 39–50, hier § 1, S. 41.

Sechs Jahre später war Nettelblatt immer noch¹⁴

sehr begierig das Selchovsche [...] *Ius Gentium ad Imperatorem, Imperium et Status Imperii applicatum*, welches den dritten, noch nicht ans Licht getretenen Theil seiner *elementorum iuris publici germanici* ausmacht, zu sehen, und wünsche sehr dass derselbe sich durch die baldige Herausgabe desselben das Verdienst erwerben möge, eine so nöthigen und nützlichen Theil der Rechtsgelahrtheit der Deutschen zuerst in die Form der Kunst gebracht zu haben.

Geliefert hat „Das Völkerrecht der Teutschen“ in Lehrbuchform erst Carl Heinrich von Römer (1760–1798) im Jahr 1789.¹⁵

Warum hatte gerade im Hl. Röm. Reich deutscher Nation die Lehre des besonderen Völkerrechts Konjunktur? Und warum hatte diese offensichtlich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen? Das deutsche Völkerrecht war Symptom, aber auch Antwort auf die hochkomplexe Entwicklung des öffentlichen Rechts im Hl. Röm. Reich. Bereits vor Selchow, Nettelblatt und Römer hatte Johann Jacob Moser klar und für ihn schmerzhaft erkannt, dass erhebliche Teile des öffentlichen Rechts des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation weder Staatsrecht des Reichs als Staatskörper insgesamt, noch Staatsrecht der einzelnen Reichsstände waren. Moser hatte sich in seinem „Neuen Teutschen Staatsrecht“ zunächst damit begnügt, für die rechtlichen Verhältnisse der Reichstände untereinander, die nicht durch das Reichsstaatsrecht geregelt waren, die neuen Kategorien „Teutsches Nachbarliches Staatsrecht“ und „Teutsches Auswärtiges Staats-Recht“ zu schaffen. Obwohl dies im Unterschied zu Mosers älterem „Teutschen Staatsrecht“ eine Neuerung darstellte, hielt der Untertitel „Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung“ die Fiktion aufrecht, es handele sich um eine bloße Erweiterung des Reichstaatsrechts.¹⁶ In seinem letzten Lebensabschnitt verlegte sich Moser mehr und mehr auf das Völkerrecht, das er auch auf das Hl. Röm. Reich anwandte.¹⁷ Obwohl Moser die Verschiebungen im

¹⁴ Daniel Nettelblatt, Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen, in: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1792, § 9, S. 391, Fn. s) [zuerst erschienen in den Hallische Anzeigen, 1784, Nr. 34–40].

¹⁵ Carl Heinrich von Römer, Das Völkerrecht der Teutschen. Als Lehrbuch bearbeitet, Halle: Johann Gottfried Heller, 1789.

¹⁶ Johann Jacob Moser, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht: Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung (Neues Teutsches Staatsrecht, 19), Franckfurt und Leipzig, Mezler, 1773. Johann Jacob Moser, Teutsches Auswärtiges Staats-Recht: Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung (Neues Teutsches Staatsrecht, 20), Franckfurt/Leipzig/Stuttgart: Mezler, 1772.

¹⁷ Johann Jacob Moser, Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts, 1–10, Frankfurt am Mayn: Varrentrapp und Wenner, 1777–1780; Johann Jacob Moser, Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Fridenszeiten, 1–5, Tübingen: Osiander, 1778–80.

öffentlichen Recht des Hl. Röm. Reichs klar sah und in seinen Werken Rechnung trug, war es ihm in Unterschied zu Selchow, Nettelblatt und Römer kein Anliegen, die verschiedenen Teile des öffentlichen Rechts des Hl. Röm. Reichs in ein konsistentes Gesamtsystem zu bringen. Letztlich stehen seine Werke zum öffentlichen Recht des Hl. Röm. Reichs unverbunden nebeneinander, zusammengehalten durch den Fokus auf das praktische Recht als gemeinsamem Nenner. Ob und wie der ins Völkerrecht einschlagende Teil des öffentlichen Rechts des Hl. Röm. Reichs zu benennen und vom Rest des öffentlichen Rechts abzugrenzen sei, blieb eine offene Frage. Als Begriff hatte Nettelblatt „die besondere europäische Völkerrechtsgelahrtheit der deutschen Nation“¹⁸ vorgeschlagen und wie folgt begründet: ¹⁹

Ich bediene mich dieser Benennung, weil sie meiner Einsicht nach adäquater ist als wenn ich mit Vater Mosern diese Wissenschaft das auswärtige teutsche Staatsrecht nennen wollte, insonderheit da diese Benennung nicht auf alle Wahrheiten passet, welche ich unter die besondere europäische Völkerrechtsgelahrtheit der deutschen Nation begreife und begreifen muss. Daher auch Moser das teutsche nachbarliche Staatsrecht als ein vom dem von ihm sogenannten auswärtigen Staatsrecht geschiedenes Recht annehmen muss.

An Selchow kritisiert er die mangelnde Trennschärfe zum Staatsrecht, lobte ihn allerdings für die Wahl seiner Begrifflichkeiten: „Besser nennet es der Herr von Selchow in seinen *elementis iuris publici germanici Sect I. §. 9 ius gentium ad Imperatorem, Imperium et status Imperii applicatum*.“²⁰

Weder die historische noch die rechtshistorische Forschung hat sich bislang mit dem deutschen Völkerrecht auseinandergesetzt. Ausnahmen bestätigen die Regel.²¹

Ziel dieser kurzen Exkursion in das deutsche Völkerrecht konnte es nicht sein, die Verschiebungen im öffentlichen Recht des Hl. Röm. Reich und die Rolle des Völkerrechts dabei abschließend zu klären. Es kann

¹⁸ Daniel Nettelblatt, Von dem rechten Gebrauche des natürlichen und gemeinen europäischen Völkerrechtes in der besonderen europäischen Völkerrechtsgelahrtheit der deutschen Nation, in: Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1778, III, S. 39–50; ders., Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen, in: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1792, § 8, S. 389 [zuerst erschienen in den Hallische Anzeigen, 1784, Nr. 34–40]

¹⁹ Daniel Nettelblatt, Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen, in: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1792, § 8, S. 389, Fn. p). [zuerst erschienen in den Hallische Anzeigen, 1784, Nr. 34–40]

²⁰ Daniel Nettelblatt, Über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Teutschen, in: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle: Rengersche Buchhandlung, 1792, § 8, S. 389, Fn. p). [zuerst erschienen in den Hallische Anzeigen, 1784, Nr. 34–40]

²¹ Mack Walker, Johann Jakob Moser and the Holy Roman Empire of the German Nation, Chapel Hill: University of North Carolina Press, 1981, S. 272–279; Stephan Wendehorst, Johann Wolfgang Textor, seine „Zusammenfassung des Völkerrechts“ (Synopsis Iuris Gentium) und das Heilige Römische Reich, in: Seiderer/Schott/Burger (Hgg.), Vielfalt fränkischer Geschichte. Gedenkschrift für Gerhard Rechter 1951–2012 (Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, 104), Ansbach, 2016, S. 55–73. Stephan Wendehorst, Die Geschichte des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation als Völkerrechtsgeschichte, demnächst, 2026.

aber festgehalten werden, dass das öffentliche Recht des Reichs sich nicht auf die rechtlichen Beziehungen zwischen Kaiser und Reichsständen, eine Handvoll von Reservatrechten des Kaisers, wenige völkerrechtliche Verträge, die im öffentlichen Recht des Reichs unmittelbar Wirkung entfalteten sowie das Staatsrecht der Reichsstände, beschränken lässt. Das deutsche Völkerrecht machte einen erheblichen, gegen Ende des Reichs zunehmenden Teil von dessen öffentlichem Recht aus. Darunter fielen nicht nur die rechtlichen Beziehungen zu Italien oder Böhmen, die Reichskreise und Religionsparteien, sondern vor allem die rechtlichen Beziehungen zwischen den Reichsständen sowie der diese regierenden Fürsten.

Mit Moser werden wir die dogmatische Durchdringung des öffentlichen Rechts des Hl. Röm. Reichs bei Seite lassen und uns auf das deutsche Völkerrecht als praktisches Recht konzentrieren. Als Vertragsrecht finden wir das deutsche Völkerrecht in den Sammlungen öffentlichen wie des Völkerrechts von Dumont, Wenck,²² oder Martens. Was die Exponenten des praktischen Völkerrechts als ihre Aufgabe betrachteten, war die Erstellung möglichst umfassender bzw. repräsentativer Sammlungen von Völkerrechtsinstrumenten. Jean Dumont hat die Zielvorgabe wie folgt zusammengefasst:²³

Tout titre bien fait doit être une véritable définition de ce que contient le livre. Celui qu'on vient de voir annonce au public, un corps entier du Droit des Gens; non un corps de doctrine, à la manière des savans Traitez de Grotius & de Puffendorf; mais un corps diplomatique où seront recueillis, autant que j'en suis capable & que mes autres autres occupations ont pu le permettre, tous les principaux traités, accords, conventions, confédérations, armistices & pacifications, qui ont été faites entre les princes & états de l'Europe, depuis le temps de Charles Magne jusqu'à présent, avec tous les autres principaux titres qui peuvent servir, aussi bien que les traités, à fonder, limiter, conserver, ou abolir les droits de ces mêmes princes, ou états, tant par rapport à leurs domaines, dignité & possessions, qu'à l'égard de leur Constitution publique.

Auszugsweise vorgestellt und untersucht wird im Folgenden ein Vertrag aus der frühesten Vertragssammlung von Georg Martens: Vergleich des regierenden Herzog Karl von Württemberg mit seinen Brüdern Herzog Ludwig Eugen und Herzog Friedrich Eugen, vom 11. Febr. 1780:²⁴

²² Friedrich August Wilhelm Wenck, *Codex iuris gentium recentissimi*, Bde 1 –3, Leipzig: Weidmann, 1781–1795.

²³ Jean Dumont, *Corps universel diplomatique du droit des gens*, 1, 1, S. i.

²⁴ Georg Martens, *Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange, etc., conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et Etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à présent*, Bd 3, Göttingen: Dieterich, 1791, 183, S. 299–304; Stephan Wendehorst, Hg., *Positives Völkerrecht der frühen Neuzeit*, 5. Aufl., Gießen/Wien: Justus-Liebig-Universität Gießen, Historisches Institut/ Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2025.

ART. V.

Unter dieser Voraussetzung wird der im Jahr 1777. entworfene Plan der Einnahme zur Grundlage der künftigen Administration angenommen. Es wird aber auch von Sr. regierender Herzogl. Durchl. auf dessen weitere Cameralmäßigen Berichtigung und Befestigung, so wie auch dahin das landesväterlichen Absehen gerichtet werden, damit der jährl. Ertrag des Holz-Verkaufs auf die neu verfasste und noch weiter zu prüfende Forst-Etats gegründet, und so fort nach deren Erfund diese wichtige Rubric der Einnahme genau bestimmt werden möge.

ART. VI.

In Ansehung der Ausgaben soll unabweichlich darauf gesehen werden, dass zuvorderst die nothwendigen Staats-Ausgaben zur rechten Zeit ihre ohnfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen aber nach ihrer mehr oder weniger wesentlichen Bestimmung eingetheilt, und nach der Einnahme also abgemessen werden, dass nicht nur neuen Schulden, es seye durch baare Geld-Aufnahmen oder Anticipationen oder Retardate oder wie es Nahmen haben könnte, vorgebeugt, sondern auch sowohl auf ausserordentliche Fälle als zur Vermehrung der Revenüen und sonst zum Flor des Herzogl. Hauses und zum Besten des Landes immerhin ein baarer Geld-Vorrath vorhanden seyn möge.

ART. VII.

Wenn sich auch bey dem zum Grunde gelegten Entwurf der Ausgaben vom Jahr 1777. in der Folge Mängel zeigen, und sicher ergeben sollte, dass nothwendige Artikel einen erhöhten Ansatz erfordern dürften; so wird auf die von der Herzogl. Rent-Cammer, welche dazu auf ihre geleistete Pflichten hierdurch ernstlich angewiesen wird, durch das Herzogl. Geh. Raths-Collegium gemachte unterthänigste Anzeige, von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. das erforderliche ohne Verzug vorgekehrt; auch von Höchstdenenselben von selbst der gnädigste Bedacht genommen werden, falls die zu Erhaltung der Herzogl. Land-Gebäude ausgesetzte Summe nicht hinreichen sollte, solche nach den Umständen und der wahren Bedürfnis zu erhöhen.

ART VIII.

Damit aber die immer mehr zu bewirkende gute Einrichtung durch aufschwellende Rückstände niemals unterbrochen oder vereitelt werden möge; so wiederholen Se. Herzogl. Durchl. den bereits vor geraumer Zeit ertheilten höchsten Befehl, nach welchem alle und jede Special- und subordinirten Cassen ihren wirklichen Zustand der Herzogl. Rent-Cammer jährlich nach Georgii pflichtmässig anzeigen sollen, um versichert zu seyn, dass solche nicht im Rest verbleiben. Im Falle sich aber dennoch das Gegentheil zeigen würde; so soll Sr. Herzogl. Durchl. bey dem von der Herzogl. Rent-Cammer zu eben dieser Zeit zu erstattenden jährl. General-Rapport hievon die unterthänigsten Anzeige gemacht werden, um Höchstdieselbe zu Verfügung der nöthigen gleichbaldigen Remedur in den Stand zu setzen.

ART. IX.

So wie Se. regierenden Herzogl. Durchl. die preiswürdigste Absicht haben, bey Herzogl. Rent-Cammer mittelst vorbesagter Maasregeln eine dauerhafte Ordnung zu erhalten; also werden auch Höchstdieselbe das Herzogl. Cammerschreiberey-Gut dergestalten verwalten lassen, dass nicht nur weder durch Alienationen oder Verpfändungen, noch sonst in einige Weise der Fond desselben geschwächten, sondern auch alle daran liegenden jährl. Prästationen richtig abgetragen, mithin weder durch Rückstände noch durch Geld-Aufnahmen des Cammerschreiberey-Gut mit Schulden beschwert, viel weniger solche auf die Herzogl. Rent-Cammer transferiert werden. Zu welchem Ende der Herzogl. Cammer-Schreiber bey dem jährl. Rechnungs-Schluss Sr. Herzogl-Durchl- einen umständlichen Bericht von dem Zustande seiner Casse unterthänigst vorzulegen hat.

ART. X.

In Ansehung des Militair versichern Se. regierende Herzogl. Durchl., dass Sie das zum Dienst des Reichs erforderliche Contingent, nach der Verfassung des Schwäbischen Kreises vollständig und in Ordnung halten, auf die Festungen nach den Herzogl. Testamenten das nöthigen verwenden, und ernstlich darüber halten lassen werden, dass bey der Herzogl. Kriegs-Casse keine neuen Schulden oder Rückstände entstehen.

ART. XI.

Da auch das wichtige Corpus des geistlichen Guts dessen Aufrechterhaltung eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient; so werden Se. Herzogl. Durchl. nicht ermangeln, Höchstdero Geh. Raths-Collegio gemessen aufzugeben, und Dero genauesten landesherrl. Augenmerk darauf zu richten, dass allen bey demselben vorwaltenden Mängeln und Gebrachen, besonders bey der Administration der Waldungen, Maiereyen und andrer liegender Güter ungesäumt auf den Grunt gesehen, und solchen zum allgemeinen Besten des Herzogl. Hauses und Landes die abhelflichen Maasse gegeben werden.

ART XII.

Eben diese Grundsätze werden Se. Herzogl. Durchl. in Ansehung der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard und deren dahin gehörigen Herrschaften genau befolgen lassen.

ART. XIII.

In Ansehung derer auf den Herzogl. Cassen haftenden Schulden, als des zweiten in Erörterung gekommenen Haupt-Objects, ist zuvorderst wegen der Herzogl. Eberhard-Ludwigschen Schulden verabredet und festgesetzt worden, dass es bey der zwischen Sr. regierenden Herzogl. Durchl. und Höchftdero Landschaft nach Ausweis eines besonderen Neben-Recesses d. d. 8ten Febr. 1780. getroffenen Uebereinkunft sein Verbleiben haben solle.

ART. XIV.

Auch soll das zu fernerer Vollziehung gelangen, was in dem Recesse von 1770. wegen der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlung verglichen worden.

ART. XV.

So viel aber diejenigen Zahlungs-Artikel anbelangt, welche theils auf den gemeinschaftlichen Fond wegen der dabey angenommenen Summe von vier Millionen nicht gelegt werden konnten, und mithin auf die Herzogl. Rent-Cammer zurückfallen mussten; theils aber seit 1770. im Rückstande geblieben sind: So werden Se. regierende Herzogl. Durchl. den hiezu ausgesetzten Fond von jährl. einhundert und zehen tausend Gulden nicht nur auch in Zukunft gänzlich dahin verwenden, sondern auch je nach Zulassung der Umstände und der Rent-Cammerlichen Einnahme zu diesem Behuf noch ein weiters zu thun sich angelegen seyn lassen.

ART XVI.

Die auf dem Herzogl. Cammerschreibery-Gute und der Kriegs-Casse annoch haftende Schuld-Posten sollen ebenmässig ihre baldmöglichste Berichtigung erhalten.

ART XVII.

Um auch die Recette der gefürsteten Grafschaft Möpelgard und derer dazu gehörigen Herrschaften in wenigen Jahren von Schulden zu befreyen, wird von den dortigen Einkünften alle Jahr die Summe von funfzig tausend Livres zur Schulden-Zahlung verwendet werden.

ART. XVIII.

Se. Herzogl. Durchl. werden hiernächst die höchste Verfügung treffen, dass gleich wie Höchstdieselbe auf die vorzüglichen Abgaben solcher Rubriken, wobey es auf Einlösung verpfändeter Gefälle oder Abführung im Ausstand verbliebener nothwendiger Staats-Ausgaben ankommt, bereits die Einleitung gemacht haben, also auch auf diesem Weg unabweichlich fortgegangen werde.

ART. XIX.

Um endlich von der sträcklichen Vollziehung alles obigen desto mehr versichert zu seyn, so wird sowohl der Herzogl. Rent-Cammer als der Recette zu Möpelgard aufgegeben werden, alle Jahr nach Georgii ein pflichtmässiges Verzeichniss der bezahlten Schulden nach ihren verschiedenen Rubriken an Se. Herzogl. Durchl. einzusenden, welches Verzeichniss Höchstdieselbe nebst dem von dem Cammerschreiber zu erstattenden Cassen-Bericht beiden Prinzen Durchl. Durchl. freundbrüderlich mitzutheilen geruhen werden.

ART. XX.

Was den 3ten Haupt-Gegenstand, nemlich das Fideicommiss des Herzogl. Hauses anbelangt, so erneuern und bestätigen Se. regierende Herzogl. Durchl. für Sich und Dero Nachfolger die darüber in den älteren und neueren Haus- und Landes-Verträgen enthaltene Verordnungen, und soll in deren Gemäsheit alles, was dahin an Immoibilibus oder Mobilibus gehört, oder in der Folge hinzukommen möchte, es habe Namen wie es immer wolle, unzertrennt bey einander bleiben, nichts davon hinweggegeben, verkauft, verpfändet, oder in einige andere Wege vermindert, sondern vielmehr auf dessen Erhaltung, Verbesserung und bestmöglichste Vermehrung zur Befestigung und immer mehrerer Emporbringung des Flors des Herzogl. Hauses der ernstliche Bedacht genommen werden.

ART. XXI.

Es soll insonderheit des Fideicommiss selbst weder in der Absicht, Schulden abzutragen, oder Ausgaben zu bestreiten, die auf irgend eine Weise als Folgen der landesherrl. Regierungs- Obliegenheiten, mithin als onera territorii et regiminis anzusehen, oder zu Anschaffung entbehrlicher Stücke, oder zum Behuf laufender Ausgaben unter keinerley Vorwand angegriffen, und in seinem Fond geschwächt werden. Wie dann auch zwischen vorgegangenen Alienationen oder Deteriorationen und denen auf einer andern Seite gemachten Acquisitionen oder Meliorationen keine Compensation statt finden soll.

ART. XXII.

Wenn es auch bey einer sich ergebenden schweren Landesnothdurft nach eingeholtem schriftlichen Gutachten der Herzogl. Collegien und nach gepflogener Communication mit denen Durchl. Agnaten: auch der Landesverfassungsmäßigen Berathschlagung und Mit-Einwilligung der Landschaft unvermeidlich seyn würde, das Fideicommiss zu Hülfe zu nehmen: so soll doch auch in diesem Fall alles vermieden bleiben, was eine gänzliche Veräuserung im grossen oder im kleinen nach sich ziehen könnte.

ART. XXIII.

Würde sich aber eine Gelegenheit zu einem nutzbaren Kauf ereignen, wodurch Land und Leute vermehrt oder in weiteres Aufnehmen gebracht, oder das Fideicommiss sonst ansehnlich verbessert werden könnte: so soll vor allen Dingen getrachtet werden, den erforderlichen Kauf-Schilling von dem Ueberschuss der laufenden Revenüen zu bestreiten. Wofern aber diese zu Erreichung des Zwecks nicht hinreichend wären; so kann zu einer in unbedenklichen und billigen Conditionen zu veranstaltenden und nach und nach wieder abzuführenden Geld-Aufnahme geschritten werden.

Im Fall jedoch nach reifer Ueberlegung es für vortheilhafter erachtet werden würde, minder wichtige und weniger einträgliche Fideicommiss-Stücke zu veräusern, oder auch zu jenem Behuf Fideicommiss-Capitalien abzulösen: so bleibt solches einem jeweiligen regierenden Herrn unbenommen. Es sollen aber auch hiebey jederzeit die Haus- und Landesverfassungsmässige Wege eingeschlagen, von den Herzogl. Collegien sowohl über die Sache selbst, als über die Mittel pflichtmässige schriftliche Gutachten erfordert, und in Fällen von Beträchtlichkeit der Consensus Agnatorum nicht auf die Seite gesetzt werden.

ART. XXIV.

Eben dieses wird die Regel seyn, wenn von Austausch einiger Fideicommiss-Güter gegen andere, wodurch entweder die Herzogl. Lande merklich vermehrt, oder auch anstatt der abgelegenen nähere, gleiche oder noch bessere zum Herzogthum gebracht werden könnten, die Frage entstehen sollte.

Der Vertrag zwischen dem regierenden Herzog von Württemberg und seine Brüdern aus dem Jahr 1780 ist ein Beispiel für die zahlreichen Familienverträge, die unter unterschiedlichen Bezeichnungen innerhalb und zwischen regierenden Häusern im Hl. Röm. Reich geschlossen wurden.²⁵ Da der Vertrag bereits zwischen

²⁵ Weitere Beispiele bei: Stephan Wendehorst, *Wirtschaft, Adel, Recht und Reich: die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge der deutschen Reichsstände*, in: Annette Cremer und Alexander Jendorff, Hgg., *Decorum und Mammon im Widerstreit. Adeliges Wirtschaftshandeln zwischen Standesprofilen, Profitstreben und ökonomischer Notwendigkeit* (Höfische Kultur interdisziplinär. Schriften und Materialien des Rudolstädter Arbeitskreises zur Residenzkultur, 4), Heidelberg: Heidelberg University Press, 2022, S. 257–293.

Herzog und Landschaft geschlossene Verträge bestätigte und selbst von der Landschaft bestätigt wurde, stellt er ein aussagekräftiges Beispiel für das öffentliche Recht im Hl. Röm. Reich jenseits des Reichstaatsrechts dar, das gegen Ende des Reichs als deutsches Völkerrecht bezeichnet wurde. Die angeführten Artikel zeigen, welche Schwierigkeiten einer Wirtschaftspolitik „zum Flor des Herzoglichen Hauses und zum Besten des Landes“ entgegenstanden: Die Existenz zahlreicher separater Kassen anstelle eines einheitlichen Haushaltes, mangelnde Transparenz der Einnahmen und Ausgaben, der Dualismus zwischen Fürst und regierendem Haus auf der einen und der Landschaft auf der anderen Seite. Sie enthalten aber auch konkrete Bestimmungen zum Umgang mit Schulden. Der Herzog ist gehalten, darauf zu achten, dass bestehende Schulden abgetragen und keine neuen entstehen, weder beim „Cammerschreiberey-Gut“ noch bei der „Herzogl. Rent- Cammer“, der „Herzogl. Kriegs-Casse“, dem „Geistlichen Gut“ oder der „Recette“ (Einnahme) zu Mömpelgard, einer württembergischen Grafschaft links des Rheins. Ein Abweichen vom Verbot, Schulden zu machen, war nur in zwei bis drei Fällen erlaubt: Erstens, „schwere Landesnothdurft“, das heißt Ausnahmezustand, zweitens, Stärkung des Fideikommisses. Die Übernahme der Altschulden des herzoglichen Hauses, also der vom Vorgänger des regierenden Herzogs gemachten Schulden stellte streng genommen keine Abweichung vom Verbot des Schuldenmachens dar, kamen aber faktisch einer Haftung der Stände für die beim Tod des regierenden Herzogs aufgelaufenen Schulden nahe, ein juristischer Dauerbrenner des 18. Jahrhunderts.

Die Aufnahme von Schulden im ersten und zweiten Fall war an drei Voraussetzungen gebunden: Das Einholen von Gutachten der herzoglichen Regierungskollegien, die Unterrichtung bzw. Zustimmung der Agnaten des regierenden Herzogs sowie die Beratschlagung durch und die Zustimmung der Landschaft.²⁶ In Bezug auf den dritten Fall, das Abtragen der Altschulden des vorherigen regierenden Fürsten hatten sich Herzog und Landschaft in einem gesonderten Vertrag verständigt.²⁷

Zum Schluss können wir festhalten: Erstens, wie der oben vorgestellte Vergleich des regierenden Herzogs Karl von Württemberg mit seinen Brüdern Herzog Ludwig Eugen und Herzog Friedrich Eugen vom 11. Februar 1780 zeigt, nahm der Umgang mit Schulden in den Familienverträgen der regierenden Häuser des Hl. Röm. Reichs sowie in den Verträgen zwischen Fürsten und Ständen als Vertretern des Landes einen prominenten

²⁶ Vergleich des regierenden Herzog Karl von Württemberg mit seinen Brüdern Herzog Ludwig Eugen und Herzog Friedrich Eugen, vom 11. Febr. 1780, Art. XXII und Art. XXIII, Georg Martens, *Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange, etc.*, conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et Etats dans d'autres parties du monde depuis 1761 jusqu'à present, Bd 3, Göttingen: Dieterich, 1791, 183, S. 299–304; Stephan Wendehorst, Hg., *Positives Völkerrecht der frühen Neuzeit*, 5. Aufl., Gießen/Wien: Justus-Liebig-Universität Gießen, Historisches Institut/ Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte, 2025.

²⁷ Ebd., Art XIII.

Platz ein. Zweitens diese Verträge enthielten einerseits Schuldenbremsen und andererseits klare Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen von diesen abgewichen werden, durfte und welche Verfahrensregeln bei einem solchen Abweichen zu beachten waren. So heißt es im oben vorgestellten Familienvertrag: „Es sollen aber auch hiebey jederzeit die Haus- und Landesverfassungsmässige Wege eingeschlagen, von den Herzogl. Collegien sowohl über die Sache selbst, als über die Mittel pflichtmässige schriftliche Gutachten erfordert [...] werden.“²⁸ Drittens, die Haus- oder Familienverträge zählten zum öffentlichen Recht des Hl. Röm. Reichs, jedoch nicht zum Reichstaatsrecht. Sie wurden von Selchow, Nettelblatt und Römer nicht nur dem Fürstenprivatrecht und dem Staatsrecht der Reichsstände zugerechnet, sondern auch dem besonderen deutschen Völkerrecht. Viertens, das vormoderne Völkerrecht unterschied sich in mehrfacher Hinsicht vom modernen internationalen Recht, das an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entstand und in seinen Grundzügen, zu denen der souveräne Staat als Standard-Völkerrechtssubjekt zählt, bis heute maßgeblich ist. Zu den großen Unterschieden gehört, dass es in der frühen Neuzeit auch ein länderspezifisches internes, zum Teil vertikales Völkerrecht gab, ein nationales französisches, englisches etc. Völkerrecht. Da das Hl. Röm. Reich mit seinen zahlreichen Reichsständen und anderen Reichsgliedern, deren Mehrheit von Fürsten regiert wurde, eine besonders hohe Zahl von vollständig, halb- und anderen mindersouveränen Völkerrechtspersönlichkeiten umfasste, war das interne horizontale und vertikale Völkerrecht im deutschen Fall besonders ausgeprägt. Der oben vorgestellte Familienvertrag war ein Vertrag auf horizontaler Ebene, Verträge zwischen Fürsten und Ständen, hier dem Herzog und der Landschaft waren vertikaler Natur, wie auch gegebenenfalls die Garantien solcher Verträge durch den Kaiser. Multiple Schuldenbremsen, die auf Familienverträgen, Verträgen zwischen Fürst und Ständen und der Garantie solcher Verträge durch den Kaiser beruhten, dürften besonders effektiv gewesen sein, wie die Beispiele Anhalt und Württemberg zeigen.²⁹

²⁸ Ebd., Art. XXIII.

²⁹ Zu Anhalt siehe Stephan Wendehorst, *Wirtschaft, Adel, Recht und Reich: die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge der deutschen Reichsstände*, in: Annette Cremer und Alexander Jendorff, Hgg., *Decorum und Mammon im Widerstreit. Adeliges Wirtschaftshandeln zwischen Standesprofilen, Profitstreben und ökonomischer Notwendigkeit (Höfische Kultur interdisziplinär. Schriften und Materialien des Rudolstädter Arbeitskreises zur Residenzkultur, 4)*, Heidelberg: Heidelberg University Press, 2022, S. 257–293.

Über die Autoren

Privatdozent Dr. Andreas Flurschütz da Cruz ist Akademischer Oberrat am Lehrstuhl für Neuere Geschichte unter Einbeziehung der Landesgeschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Kontakt: andreas.flurschuetz@uni-bamberg.de)

Dr. Karl Murk ist Referatsleiter am Hessischen Staatsarchiv Marburg (Kontakt: karl.murk@hla.hessen.de)

Prof. Dr. Wilfried Reininghaus ist ehemaliger Präsident des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen sowie ehemaliger Erster Vorsitzender der Historischen Kommission für Westfalen (Kontakt: wilfried.reininghaus@t-online.de)

Prof. Dr. Rainer Klump ist Goethe Research Professor und Direktor des House of Finance an der Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie wissenschaftlicher Direktor des Center for Financial Studies (CFS) (Kontakt: klump@hof.uni-frankfurt.de)

Dr. Stephan Wendehorst ist Senior Scientist und Leiter des Forschungsclusters „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Kontakt: stephan.wendehorst@univie.ac.at)